

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.:

LRH 19 B 3 - 90/3

BERICHT

betreffend die Prüfung des
Landesbehindertenzentrums für
Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. EINLEITUNG	2
III. KOSTENERFASSUNG UND ABGANGSFESTSTELLUNG FÜR DIE JAHRE 1985 BIS EINSCHLIESSLICH 1989	7
IV. EINNAHMENGEBARUNG	11
V. FESTSTELLUNGEN ZUM SACHaufWAND	16
VI. FESTSTELLUNGEN ZUM PERSONALaufWAND	23
1. Erzieherdienst	25
2. Lehrausbilder in den Lehrwerkstätten .	30
VII. BESONDERE aufWENDUNGEN FÜR ZÖGLINGE	32
VIII. BETRIEB DER LEHRWERKSTÄTTEN	41
Grundsätzliche Feststellungen	41
Auto-Lackiererei	58
Damenschneiderei	59
Herrenschneiderei	60
Weißnäherei	61
Weberei	63
Tischlerei	64
Malerwerkstätte	67
Schlosserwerkstätte	69
Schuhmacherwerkstätte	71
Korbflechtereie	72
Beschäftigungstherapie	74
Ausbildungserfolg	76
Weitere grundsätzliche Anmerkungen zum Werkstättenbereich der Anstalt	79
IX. GÄRTNEREIBETRIEB	87

X.	LEHRLINGS- BZW. GESELLENENTSCHÄDIGUNG ...	90
XI.	KÜCHEN- UND VERPFLEGSWIRTSCHAFT, MAGAZIN- FÜHRUNG UND REINIGUNGSDIENST	92
	Küchen- und Verpflegswirtschaft	92
	Magazinführung	104
	Reinigungsdienst	104
XII.	SPORTBETRIEB UND PFLEGE DES BEHINDERTEN- SPORTES	106
XIII.	SOZIALARBEIT	117
XIV.	MEDIZINISCHER DIENST	119
XV.	VERWALTUNG	123
XVI.	EINSATZ DER KRAFTFAHRZEUGE	129
XVII.	BRANDSCHUTZMASSNAHMEN	135
XVIII.	MÜLLSORTIERUNG UND -ENTSORGUNG SOWIE LÄRMSCHUTZ	138
	Müllsortierung und -entsorgung	138
	Lärmschutzmaßnahmen	139
XIX.	FERIENHEIM(E) IN ADMONT	142
XX.	URLAUBSAKTION FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSONEN	149
XXI.	AUSSENSTELLE JUDENDORF DES LBZ - AUFLÖSUNG	155
XXII.	SCHLUSSBEMERKUNG	161

BEILAGENVERZEICHNIS

- Beilage 1** Abrechnungsmodalitäten zwischen den Einrichtungen der Behindertenhilfe und dem Land Steiermark bzw. den Sozialhilfeverbänden (ab 1.1.1987)
- Beilage 2** Schreiben des LBZ vom 3.3.1987 betr. Aus-siedlung des Bürourses
- Beilage 3** Schreiben an das LBZ betr. Benützung an-staltseigener KFZ für private Zwecke
- Beilage 4** Pädagogisches Betreuungskonzept
- Beilage 5** Ausgefülltes Formblatt betr. Stundenein-teilung Erzieherdienst
- Beilage 6** Dienstzeitkontrolle (Zeitkarten) am Bei-spiel Oktober 1990
- Beilage 7** Konzept für die Berufsvorbereitungsgruppe
- Beilage 8** Muster eines Arbeits- und Leistungsnach-weises einer Lehrwerkstätte
- Beilage 9** Preislisten für
Herren-/Damenschneiderei
Weißnäherei
Korbflechtereie
Schuhmacherei
Handweberei
- Beilage 10** Malerwerkstätte:
Kundenaufträge 1989 und
Aufstellung über die im LBZ verrichteten
Maler- und Anstreicherarbeiten 1989
- Beilage 11** Muster eines "Auftragsscheines zugleich
Rechnung"
- Beilage 12** Preisliste Gärtnerei
- Beilage 13** Muster einer Verpflegsverrechnung für
Zivildienstler an das BMfI.
- Beilage 14** Aufstellung für unentgeltliche Verpfle-gung (Mai 1988 bis einschl. April 1989)
- Beilage 15** Stundenplan-Gruppeneinteilung 1990/91 so-wie Dienstplan für Sportunterricht

- Beilage 16** Darstellung des medizinischen Bereiches
- Beilage 17** Rezeptgebühren für das Quartal III 1990 sowie Muster einer Einzahlungsquittung
- Beilage 18** Schreiben des LBZ vom 31.10.1986 an die Rechtsabteilung 9 betr. Einführung der EDV im LBZ
- Beilage 19** Statistiken 1989 betr. die anstaltseigenen KFZ
- Beilage 20** Auszug aus den Fahrtenbüchern
- Beilage 21** Aktenvermerk vom 15.6.1988 betr. Brandschutzübung
- Beilage 22** Formblatt "Verhalten im Brandfalle"
- Beilage 23** Übereinkommen vom 4.11.1986 zwischen Stmk. Landesforsten und LBZ betr. Ferienhaus Admont, Hall Nr. 37
- Beilage 24** Übereinkommen vom 7.4.1988 zwischen Stmk. Landesforsten und LBZ betr. Ferienhaus Admont, "Stark-Villa"
- Beilage 25** Kostenaufstellung betr. Umbau- und Adaptierungsarbeiten für "Stark-Villa"
- Beilage 26** Betriebskostenaufstellung 1989 für Ferienhaus Admont
- Beilage 27** Belagsaufstellung des Ferienheimes in Admont für die Jahre 1985 bis einschließlich 1990
- Beilage 28** Schreiben der Rechtsabteilung 9 vom 23.4.1990 an LR Tschernitz betr. Vermietung des Ferienheimes Admont an Anstaltsbedienstete bzw. Festsetzung des Tagsatzes
- Beilage 29** Schreiben der Rechtsabteilung 9 vom 10.8.1990 an LBZ betr. Nutzung des Ferienheimes und Festsetzung des Tagsatzes
- Beilage 30** Einspruch der DPV-Sonderanstalten vom 3.10.1990 gegen den Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 10.8.1990
- Beilage 31** Vorschlag der DPV zum Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 10.8.1990

- Beilage 32** Gedächtnisprotokoll der Rechtsabteilung 9 vom 24.2.1989 betr. Abwicklungsmodalitäten für die Urlaubsaktion für pflegebedürftige Personen
- Beilage 33** Beschluß der Steierm. Landesregierung vom 13.3.1989 betr. Urlaubsaktion für pflegebedürftige Personen
- Beilage 34** Schreiben der Vermieter des Objektes Judendorf betr. finanzielle Abgeltung anlässlich Aufkündigung

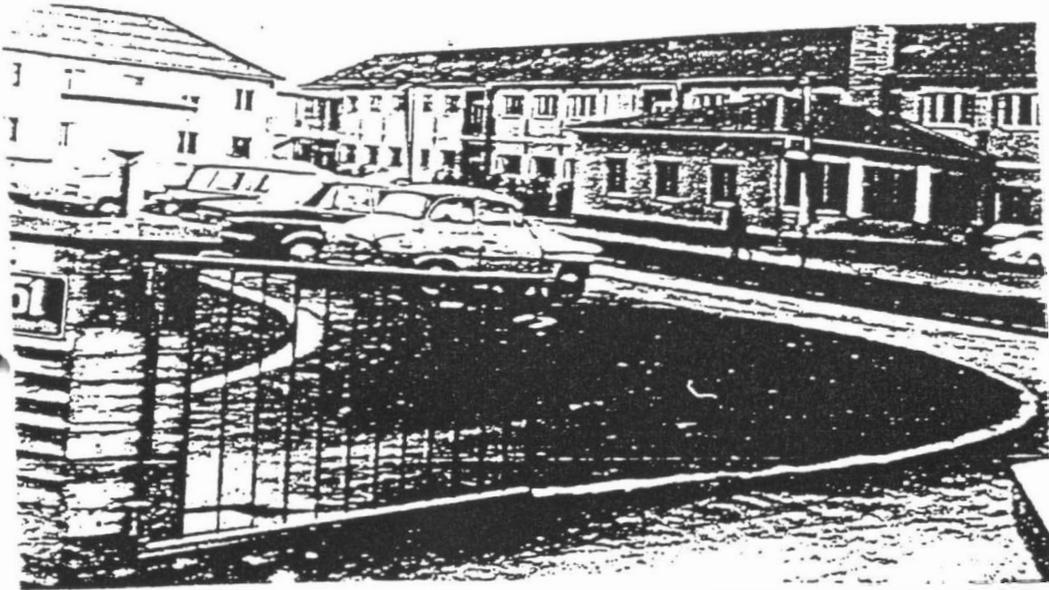
I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung des Landesbehindertenzentrums für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes (Anstalten des Landes) beauftragt.

Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, war mit den Einzelprüfungen, die in den Monaten November/Dezember 1990 vorgenommen wurden, im besonderen Fachoberinspektor Bernd Ressler, betraut.

Das Ergebnis der Überprüfung, die schwerpunktmäßig den Zeitraum 1985 bis 1990 umfaßt und somit an die Prüfung des Landesrechnungshofes, GZ: LRH 19 B 2 - 85/5 betreffend das Landesbehindertenzentrum für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie, aus dem Jahre 1985 anschließt, ist im folgenden Bericht dargestellt:



**Landesbehindertenzentrum für
Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie**

II. EINLEITUNG

Das Landesbehindertenzentrum für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie (im folgenden LBZ) ist eine Einrichtung der öffentlichen Fürsorge und untersteht als solche dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 9.

Nach Auflassung der Außenstelle in Judendorf-Straßengel Nr. 33, im Jahr 1990, standen für die Tätigkeit des LBZ ausschließlich die Werkstätten-, Internats- und Verwaltungsräumlichkeiten in Graz-St. Veit, Hoffeldstraße 20, sowie ein von den Steiermärkischen Landesforsten in Admont Nr. 240 bzw. 375 (Nebengebäude) angemietetes Ferienhaus zur Verfügung.

Das LBZ verfolgt das Ziel, die berufliche und soziale Rehabilitation der ihm anvertrauten Zöglinge zu erreichen. Die konkrete Tätigkeit der Anstalt besteht primär in der **Hilfe für Behinderte**, die dem Pflichtschulalter entwachsen sind und denen auf ihren Antrag (oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten) hin nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz Hilfe in Form von "Beruflicher Eingliederung" oder "Beschäftigungstherapie" zugesprochen wurde, als interne oder externe Zöglinge aufzunehmen. Nach erfolgter Abklärung werden die Zöglinge einer entsprechenden Erziehung, Förderung und Ausbildung zugeführt, um sie in die Lage zu versetzen, sich nach ihrer Entlassung aus dem LBZ in der Gesellschaft, und hier besonders auch in der Arbeitswelt, zurechtzufinden und zu bewähren.

Die Rechte und Pflichten des Erzieherpersonals gegenüber der Anstaltsleitung und den Zöglingen regelt die "Erzieherdienstordnung" vom 16. Oktober 1972, GZ: 9 - 131 Fu 7/40 - 72.

Der Landesrechnungshof hat bei seiner Prüfung des LBZ im Jahre 1985 bereits darauf hingewiesen, daß eine Anstaltsordnung nicht nur als Grundlage für die Zielvorstellung der Anstalt und die Zielrealisierung durch Anstaltsleitung, Personal und Zöglinge unbedingt erforderlich ist, sondern auch deshalb, weil die Aktivitäten des LBZ im Sinne der Betreuung und Berufsausbildung immer weitere Bereiche erfassen und daher das personelle, wirtschaftliche und organisatorische Spektrum eine konkrete Regelung erforderlich machen. In ihrer Stellungnahme antwortete darauf die Rechtsabteilung 9 am 30. Oktober 1986, GZ: 9 -06 L 9 - 1986/3, wie folgt:

"Das Fehlen einer Heim- und Anstaltsordnung für das Landesbehindertenzentrum wurde bereits vor einiger Zeit von der Rechtsabteilung 9 als Problem erkannt und aufgegriffen. Sie wird in Anlehnung an die bestehenden Heim- und Anstaltsordnungen der Landesjugendheime für das Landesbehindertenzentrum eine entsprechende Heimordnung erstellen."

Trotzdem existierte fünf Jahre danach zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes eine konkrete Heim- oder Anstaltsordnung nur in Form eines Entwurfes der Anstaltsleitung des LBZ. Ausständig ist nach wie vor die von der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 zu erlassende verbindliche Heim- oder Anstaltsordnung.

Das LBZ betreute per Oktober 1990 73 interne und 96 externe, insgesamt somit **169 Zöglinge**.

Bei einer Zahl von maximal **90** vorhandenen **Betten** bedeutet dies eine **Auslastung** durch interne Zöglinge von **81,11 %**.

Der Trend **sinkender Zahlen bei den internen Zöglingen** hat sich somit fortgesetzt und ist dieser aus der nach-

stehenden Übersicht über die Jahre 1985 bis 1989, die auch die bis zum Juni 1990 betriebene Außenstelle Judendorf und einen bis September 1987 betreuten Bürokurs einschließt, auf die an anderer Stelle dieses Prüfberichtes noch eingegangen wird, ersichtlich:

Jahr	Interne	Externe	Insges.	Betten- anzahl	Betten- auslastung in %
1985	115	94	209	139	82,73
1986	95	102	197	121	78,51
1987	97	100	197	126	76,98
1988	86	102	188	87	98,85
1989	78	109	187	85	91,76

Die dem Landesrechnungshof für denselben Zeitpunkt vorgelegte Warteliste umfaßte 25 Aufnahmewerber, wovon vier bereits am 5. November 1990 aufgenommen werden konnten.

Auch die Jahre, die der gegenständliche Bericht umfaßt, sind - bei sinkenden Zöglingszahlen (1985 durchschnittlich 209, 1989 insgesamt nur mehr 187) - von einer vielfältigen Weiterentwicklung der Anstalt gekennzeichnet: Fertigstellung des neuen Werkstättenzubaues, Küchenumbau, Ausbau der Gärtnereiwerkstätten, bauliche Verbesserungen im Internatsbereich etc.

Im Ausbildungsbereich innerhalb der Werkstätten wurde die Ausbildung, Lehre oder Anlernen von handwerklichen Tätigkeiten, wie bisher, mit viel Bemühen durchgeführt. Ein eigener Betriebsleiter des gesamten Werkstättenbe-

reiches mit mehrfach koordinierender Aufgabenstellung wurde installiert.

Durch eine Vielzahl von Investitionen wurden auch gerätemäßig die Arbeitsbedingungen und -möglichkeiten wesentlich verbessert. Darüberhinaus erfuhren die Aktivitäten für die allgemein erzieherisch bildende und sportliche Entwicklung eine kontinuierliche Fortentwicklung. Die Anstalt setzt in dieser Hinsicht auch durch Ferien- und Sportaktionen sowie Kontaktnahme mit kooperationsbereiten Organisationen und Institutionen im In-, aber auch im Ausland bemerkenswerte Akzente.

So begrüßenswert diese Entwicklung im Interesse der Behindertenfürsorge auch ist, kann doch nicht übersehen werden, daß dies mit beträchtlichen Kosten sowohl auf dem Personalsektor als auch beim Sachaufwand verbunden ist.

Im Hinblick auf den Kostenaufwand, der vom Land Steiermark zu tragen ist, hat der Landesrechnungshof eine Überprüfung der wesentlichen Gebarungszweige bzw. der wirtschaftlichen Komponenten im Betrieb des LBZ durchgeführt.

Diese Überprüfung erstreckte sich insbesondere auf die Feststellungen, ob und inwieweit die getroffenen Maßnahmen und Gebarungsabläufe im LBZ im Hinblick auf ihren personellen und materiellen Aufwand in positiver Relation zum beruflichen und allgemein menschlichen Entwicklungserfolg bei den Anstaltszöglingen stehen.

In diesem Zusammenhang ergab sich als weiteres Prüfungskriterium die Frage, in welchen Bereichen und

in welchem Umfang allenfalls Aufwendungen reduziert oder Einnahmequellen neu erschlossen bzw. besser genutzt werden können, ohne daß sich für die Zöglinge ein qualitativer oder quantitativer Verlust im Standard ihrer gegenwärtigen oder künftigen Lebenssituation einstellen würde.

Nach Gewichtung der anerlaufenen Aufwendungen und der in Zusammenhang damit stehenden Einnahmen, lagen die Prüfungsschwerpunkte daher in den Bereichen Personalaufwand und Personaleinsatz; Effizienz, Produktivität und Gebarungsentwicklung der Lehrwerkstätten; bestimmende Faktoren der Wirtschaftsführung und des Organisationsablaufes sowie direkte Aufwendungen für Zöglinge.

Bemerkt wird, daß Teilgebiete, die regelmäßig durch die Landesbuchhaltung geprüft werden (wie zum Beispiel Kassenbelange, Inventar- oder Magazinprüfungen, Pflegegebühreneinbringung u. dgl.) nicht oder nur ausnahmsweise in die Prüfung einbezogen wurden.

Für den Personaleinsatz ist die Feststellung wesentlich, daß das LBZ jährlich ungefähr fünf Wochen in den Sommerurlaubsmonaten sowie zwischen Weihnachten und dem 6. Jänner, zu Ostern, an sonstigen Einzeltagen zwischen nahe zusammenliegenden Feiertagen und einmal monatlich am Wochenende den Betrieb einstellt und die Zöglinge, soweit dies nur möglich ist, entläßt.

In den Sommermonaten findet jeweils eine dreiwöchige Urlaubsaktion für betreuungsbedürftige ältere Personen ("Altenurlaubsaktion") im LBZ statt.

III. KOSTENERFASSUNG UND ABGANGSFESTSTELLUNG FÜR DIE JAHRE 1985 BIS EINSCHLIESSLICH 1989

Die Ausgaben und die Einnahmen des LBZ werden im ordentlichen Haushalt zulasten bzw. zugunsten des Untervorschlages 41200 verrechnet.

Der Landesrechnungshof hat aufgrund der Landesrechnungsabschlüsse für die Jahre 1985 bis einschließlich 1989 folgende Kosten bzw. Abgangssummen ermittelt:

Kosten bzw. Abgangssummen für die Jahre 1985 bis 1989

Jahr	Ausgaben Personal S	= %	Ausgaben Anlagen S	= %	Sonstige Sachausgaben S	= %	Gesamt- Ausgaben S	Gesamt- Einnahmen S	Abgang S
1985	19,966.214,10	64,53	559.826,70	1,81	10,412.577,68	33,66	30,938.618,48	8,652.183,44	22,286.435,04
1986	23,331.174,10	65,85	515.447,50	1,45	11,585.721,45	32,70	35,432.343,05	11,617.594,40	23,814.748,65
1987	25,304.452,20	66,98	469.256,70	1,24	12,003.268,85	31,77	37,776.977,75	17,943.760,15	19,833.217,60
1988	26,309.348,63	67,81	424.194,10	1,09	12,066.670,36	31,10	38,800.213,09	16,519.170,99	22,281.042,10
1989	26,091.552,80	68,17	751.584,86	1,96	11,430.543,86	29,87	38,273.681,52	19,928.960,57	18,344.720,95

Hiezu ist zu bemerken, daß die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes sowie allfällige Pensionsanteile zum Personalaufwand **nicht** in die Berechnung einbezogen wurden, ebenso **nicht** kalkulatorische Zusatzkosten. Die ermittelten Abgangssummen stellen demnach Mindestbeträge im Sinne der reinen Abgangsausweisung nach den Landesrechnungsabschlüssen dar.

In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof auch darauf hin, daß die Berücksichtigung der "Einnahmen mit Gegenrechnung" unterblieb. Dies deshalb, weil bei der Darstellung des jährlichen Abganges es dem Landesrechnungshof - in Kenntnis des bisherigen haushaltsrechtlichen Standpunktes der Finanzabteilung des Landes hiezu - darum geht, die **tatsächliche Belastung**, die dem Land Steiermark durch die konkret geprüften Bereiche entsteht, darzustellen. Um dies zu erreichen, unterbleibt daher auch in der gegenständlichen Darstellung notwendigerweise die Berücksichtigung der "Einnahmen mit Gegenverrechnung", weil diese in Wirklichkeit letztlich eine Belastung des Landes sind.

Aus der Einnahmen-Ausgaben-Darstellung sind nicht nur die - trotz sinkender Zöglingszahlen - beachtlichen finanziellen Leistungen des Landes Steiermark für die Abgangsbedeckung ersichtlich, sie zeigt vor allem auf, daß die erfreuliche Einnahmenentwicklung im Werkstättenbereich durch die enorm angestiegenen Personalkosten für den Betriebserfolg der Anstalt nicht in gebührendem Maße zum Tragen kommt.

Dies wird besonders drastisch aus der Gegenüberstellung des Anteiles pro Zögling am Gesamtabgang bzw. an den Personalausgaben ersichtlich:

Jahr	Anzahl der Zöglinge	Anteil am Gesamtabgang S	Anteil an den Personalkosten S
1985	209	106.633,70	95.532,12
1986	197	120.887,05	118.432,36
1987	197	100.676,23	128.449,--
1988	188	118.516,18	139.943,35
1989	187	98.100,11	139.527,02

Weiters ist festzustellen, daß bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in den Berichtsjahren bei den Allgemeinen Pflegegebühren beachtliche Zahlungsrückstände aufscheinen:

1985	S 1,717.530,80
1986	S 2,510.344,40
1987	S 7,092.034,60
1988	S 3,596.514,50
1989	S 6,140.579,60

Seitens der Buchhaltung des LBZ wurde hiezu erklärt, daß es sich dabei durchwegs um Beträge handelt, die daraus resultieren, daß am jeweiligen Jahresende seitens der Sozialhilfeverbände der letzte Jahresquartalsbetrag, seitens des Magistrates Graz allerdings der letzte Halbjahresbetrag noch nicht angewiesen ist.

Der Landesrechnungshof sieht, insbesondere im letzteren Fall, einen zielführenden Handlungsbedarf seitens der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 gegeben, weil keine einsichtigen Gründe für eine privilegierte Behandlung des Magistrates Graz durch überlange Stundungen der Allgemeinen Pflegegebühren zulasten des LBZ erkennbar sind. Schließlich ist auch noch auf den unnotwendigen Zinsverlust hinzuweisen.

IV. EINNAHMENGEBARUNG

Für die Einnahmengarung des LBZ sind zwei Komponenten von entscheidender Bedeutung:

- * Pflegegebühren für Zöglinge
- * Veräußerung von Erzeugnissen des Werkstättenbereiches, einschließlich des Gärtnereibetriebes.

Die Pflegegebühren gliedern sich - analog zu den Zöglingsgruppen - in zwei Kategorien:

Tagesgebühren für interne Zöglinge:	1989	S 880,--
	1990	S 960,--
Tagesgebühren für externe Zöglinge:	1989	S 585,--
	1990	S 635,--

Die Einnahmen aus den Pflegegebühren haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Anfängl. Zahlungsrückstand S	Soll-Stellung S	Abstattung S	Schließl. Zahlungsrückstand S
1985	1,281.724,--	5,789.413,40	5,353.606,60	1,717.530,80
1986	1,717.530,80	8,175.770,80	7,382.965,20	2,510.344,40
1987	2,510.344,40	14,009.738,50	9,428.048,30	7,092.034,60
1988	7,092.034,60	12,972.457,--	16,467.977,10	3,596.514,50
1989	3,596.514,50	15,773.025,80	13,228.960,70	6,140.579,60

Jahr	Voranschlag	Erfolg	Differenz
	S	S	S
1985	2,147.000,--	5,789.413,40	+3,642.413,40
1986	4,525.000,--	8,175.778,80	+3,650.778,80
1987	14,020.000,--	14,009.738,50	- 10.261,50
1988	13,065.000,--	12,972.457,--	- 92.543,--
1989	11,690.000,--	15,773.025,80	+4,083.025,80

Diese Gegenüberstellungen zeigen zunächst - mit Ausnahme der Jahre 1987 und 1988 - wiederum die eklatant **unrealistischen Präliminierungen** auf.

Der große Einnahmenezuwachs ab dem Jahre 1987 liegt nur im geringen Maße in der Erhöhung der Pflegesätze von S 680,-- im Jahre 1986 auf S 750,-- im Jahr 1987 für interne und von S 450,-- auf S 500,-- für externe Zöglinge. Den Hauptanteil an der Einnahmenerhöhung, laut den jeweiligen Landesrechnungsabschlüssen, von S 8,175.778,80 im Jahre 1986 auf S 14,009.738,50 im Jahre 1987, somit um S 5,833.959,70, hat vielmehr eine mit 1. Jänner 1987 in Kraft getretene Neuregelung der Abrechnungsmodalitäten zwischen den Einrichtungen der Behindertenhilfe und dem Land Steiermark bzw. den Sozialhilfeverbänden (Beilage 1). Ab diesem Zeitpunkt wurde auch dem LBZ die Möglichkeit eröffnet, unter den in der Neuregelung ganz konkret genannten Voraussetzungen, auch für die extern untergebrachten Jugendlichen bei Abwesenheit aus dem Heim 75 % des Tagsatzes zur Verrechnung zu bringen, was zuvor nicht möglich war.

Der Hauptanteil der jeweiligen Einnahmen stammt vom Magistrat Graz und den Sozialhilfeverbänden. Für 1989 waren dies zum Beispiel folgende Beträge:

Zahlungen der Sozialhilfeverbände	S 4,120.738,85
Magistrat Graz	S 6,016.942,60
Gesellenverpflegung und Nächtigung (Behaltepflcht)	S 21.179,60
Kostenersätze anderer Bundesländer	<u>S 3,070.099,65</u>
Zusammen	S 13,228.960,70

Das Berufsförderungsinstitut hat im LBZ mehrere Jahre hindurch Bürokurse durchgeführt. Dabei wurden für die Teilnehmer lediglich Kostenersätze für Unterkunft und Verpflegung vorgeschrieben und bezahlt. Keinerlei Vergütung erfolgte jedoch für die damit verbundenen Mehraufwendungen für Betriebskosten (Heizung, Strom, Reinigung etc.). Dies hat der Landesrechnungshof in seinem Bericht im Jahr 1985 bemängelt.

Es ist erfreulich, daß der Bürokurs auf Initiative der Anstaltsleitung im September 1987 ausgesiedelt werden konnte, wodurch auch die räumliche Kapazität wieder für Zwecke des LBZ nutzbar gemacht werden konnte. (Beilage 2)

Einnahmen aus dem Rückersatz von Telefongebühren
(VP 8135)

Aufgrund des Erlasses der Rechtsabteilung 9 vom 15. April 1981, GZ: 9 - 119 Ko 16/14 - 1981, sind für private Orts- und Ferngespräche pro Impuls S 1,-- zu verrechnen und von der Verwaltung einzuheben.

Die vom Landesrechnungshof bei seiner Prüfung im Jahr 1985 angeregte Anhebung der Gebühren, die auch auf die Mehrwertsteuer Rücksicht nimmt, ist in der Zwischenzeit noch immer nicht erfolgt.

Allerdings haben sich die Rückerstattungsbeiträge summarisch erhöht, obwohl - wie die Anstaltsverwaltung behauptet - die Telefonbenützung für Privatgespräche wesentlich restriktiver gehandhabt werde (monatlich durchschnittlich acht Privatgespräche).

Wurde 1984 die vom Landesrechnungshof bemängelte niedere Summe von S 424,55 eingehoben, so waren dies

1985	S 1.744,54
1986	S 1.803,64
1987	S 4.848,46
1988	S 917,--
1989	S 2.178,--

Wenngleich kaum Zahlungsrückstände, resultierend aus den Privat-Telefongesprächen, zu registrieren sind, sind die Verrechnung und das Inkasso dennoch mit Administration bis hin zur Mehrwertsteuerabrechnung verbunden, die hintanzuhalten wäre. Daher müßte noch stärker auf die Benützung des Münzfernsprechers im Anstaltsbereich verwiesen werden.

Darüberhinaus ist zu bemerken, daß sich seit dem Jahre 1985 die Zahl der Außenanschlüsse von vierzehn auf achtzehn erhöht hat, davon sieben mit Teilnehmererreichbarkeit in ganz Österreich und elf innerhalb des Nummernspektrums von Graz.

Dem Landesrechnungshof erscheint eine **intensive Beobachtung der Telefongebahrung**, insbesondere der Außenanschlüsse, dringend erforderlich und es sollte jede Gelegenheit einer Reduzierung von Anschlüssen, von denen ja jeder für sich ein Kostenfaktor ist, genützt werden.

Sonstige geringfügige Einnahmen (VP 8299)

Unter dieser Einnahmepost konnte der Landesrechnungshof Einnahmen ersehen, die darauf hinweisen, daß es - zumindest teilweise - gelingt, Kostenrückersätze für die Herstellung von Privat-Fotokopien zu erreichen (1989 S 871,--, 1990 S 1.300,--).

Vermißt hat der Landesrechnungshof Einnahmen für die Zustellung der in den Werkstätten hergestellten Erzeugnisse an die Kunden durch anstaltseigenes Personal bzw. anstaltseigene Kraftfahrzeuge.

Für die Benützung anstaltseigener Fahrzeuge für private Zwecke der Bediensteten werden keine Genehmigungen mehr erteilt, es sei denn, daß sie ausdrücklich - wie in einem vom Landesrechnungshof aufgegriffenen Fall - im Zusammenhang mit der Nachbetreuung ehemaliger Zöglinge stehen. Zu diesem Zweck sind schriftliche Ansuchen zur Genehmigung vorzulegen und vom Direktor des LBZ zu genehmigen. (Beilage 3)

Die Einnahmen aus der Veräußerung von Erzeugnissen des Werkstättenbereiches, aus den Pflegegebühren der Urlaubsaktion, aus der Bedienstetenverpflegung sowie aus der Veräußerung von Erzeugnissen des Gartenbetriebes werden in eigenen Abschnitten behandelt.

V. FESTSTELLUNGEN ZUM SACHAUFWAND

Ein Vergleich der Voranschläge der Jahre 1985 bis 1989 mit den Rechnungsabschlüssen zeigt, daß die Voranschläge in den Jahren

1985 um S 37.826,70
1986 um S 19.447,50 und
1989 um S 135.584,86

überschritten wurden.

Diese **Überschreitungen** sind zum überwiegenden Teil auf Mehrausgaben bei der VP 0632 - Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen, zum Beispiel anlässlich der Errichtung einer Auffahrrampe für Rollstuhlfahrer und der dringend erforderlich gewordenen Errichtung eines Zaunes (1989), zurückzuführen.

Zu **Unterschreitungen** kam es in den Jahren

1987 um S 22.743,30 und
1988 um S 342.805,90.

In beiden Fällen erfolgten die Einsparungen zugunsten der VP 6140 - Instandhaltung von Gebäuden. Die hohe "Einsparungssumme" des Jahres 1988 hängt weitestgehend mit der Anhebung des Voranschlages zusammen.

(1987 S 492.000,--, 1988 S 767.000,--)

Eine konkrete Begründung dafür konnte in diesem und auch mehreren anderen Fällen einer **unrealistischen Voranschlagserstellung** dem Landesrechnungshof weder in der Anstaltsleitung, noch in der Rechtsabteilung 9 gegeben werden.

Wenngleich im konkreten Fall anlässlich des Werkstättenneubaues im LBZ die Umwidmung der hohen Überschusssumme für diesen Zweck vertretbar erscheint, muß der Landesrechnungshof erfahrungsgemäß allgemein doch sehr nachdrücklich seine **Bedenken gegen sofortige Umwidmungen** von Beträgen, die durch die Nichterfüllung ursprünglicher Pläne eingespart werden, aussprechen. Diese Vorgangsweise leistet nicht selten einer gewissen "Verbrauchsmentalität" Vorschub und steht somit einer sparsamen Wirtschaftsführung entgegen.

Die **sonstigen Sachausgaben** (VP 2009) wiesen in allen Jahren des gegenständlichen Berichtszeitraumes deutliche Unterschreitungen des Landesvoranschlages auf, was offensichtlich wieder auf die bereits zitierte unrealistische Voranschlagserstellung zurückzuführen ist.

Diese Unterschreitungen betragen:

Jahr	Voranschlagssumme	Unterschreitung
	S	S
1985	10,671.000,--	258.422,32
1986	13,750.000,--	2,164.278,55
1987	15,550.000,--	3,546.731,15
1988	14,026.000,--	1,959.329,64
1989	13,349.000,--	1,918.456,14

Konkret betragen die sonstigen Sachausgaben

1985:	S	10,412.577,68,	d.s. pro Zögling	S	49.820,95
1986:	S	11,585.721,45,	d.s. pro Zögling	S	58.810,77
1987:	S	12,003.268,85,	d.s. pro Zögling	S	60.930,30
1988:	S	12,066.670,36,	d.s. pro Zögling	S	64.184,42
1989:	S	11,430.543,86,	d.s. pro Zögling	S	61.125,90

Somit haben die sonstigen Sachausgaben bis zum Jahre 1988 stets einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen gehabt.

Bei der Prüfung der einzelnen Gebarungsposten sind dem Landesrechnungshof verschiedene Umstände aufgefallen, auf die im folgenden näher eingegangen wird:

Im Jahre 1989 wurden für die Anschaffung von **Schreib- und sonstigen Büromitteln** insgesamt S 37.665,40 ausgegeben. Der Landesrechnungshof hat anlässlich seiner letzten diesbezüglichen Prüfung im Jahre 1985, GZ: LRH 19 B 2-85/5, der Anstalt empfohlen, bei der Beschaffung von Schreib- und Büromaterial zu günstigen Preisen in verstärktem Maße die **Zentralkanzlei heranzuziehen**.

Dieser Anregung ist das LBZ nicht gefolgt. Von den Aufträgen im Wert von S 37.665,40 im Jahre 1989 hat die Zentralkanzlei nur einen Anteil von S 3.956,88 bzw. 10,5 %. Hauptlieferant ist ansonst nur eine Firma.

Der Landesrechnungshof hat daher angeregt, sofern die Zentralkanzlei nicht liefern kann, zumindest **mehrere Firmen** zur Offertlegung einzuladen.

Für den **ärztlichen Bedarf** (VP 4580) wurden im Jahre 1989 S 27.849,50 ausgegeben. Die Anstaltsleitung ist hier der seinerzeitigen Empfehlung des Landesrechnungshofes gefolgt, die Produkte in der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz - soweit dies nur möglich ist - zu günstigen Bedingungen einzukaufen.

Für die **Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen** wurden in den Jahren 1985 bis 1989 insgesamt S 1,546.582,20 aufgewendet, im Jahresdurchschnitt somit

S 309.316,40, wobei das Jahr 1987 mit S 393.427,40 den höchsten Aufwand zu verzeichnen hatte. Die Begründung liegt im wesentlichen in der Reparaturanfälligkeit veralteter Maschinen im Werkstättenbereich einerseits und der Inbetriebnahme der neuen Werkstätten mit zusätzlichen Maschinen, die seither ergänzend in Betrieb genommen wurden, andererseits.

Das LBZ bezahlte von 1985 bis 1987 bis zu S 69.600,-- für verschiedene **Versicherungen**. Es handelte sich hierbei um Haftpflichtversicherungen für die anstaltseigenen Kraftfahrzeuge und um eine Einbruchversicherung. In dieser Voranschlagspost (6700) sind auch die Unfallversicherungen für die Zöglinge enthalten. Die Anstalt hat die Unfallversicherung jahrelang hindurch immer in gleicher Beitragshöhe bezahlt, bis es ab dem Jahre 1988 zu einer Nachzahlungsvorschreibung und fortan zu höheren Beitragsvorschreibungen betreffend die Anlernlinge kam, die bislang nicht unfallversichert waren. Dadurch erhöhten sich die Ausgaben für Versicherungen ab dem Jahr 1988 auf S 131.589,90 und 1989 bereits auf S 149.000,60.

Die vom Landesrechnungshof anlässlich seiner Anstaltsprüfung im Jahre 1985 kritisierte Existenz einer Versicherung für Bedienstete zur Abdeckung der von diesen allenfalls verursachten Schadensfälle ist in der Zwischenzeit gekündigt worden.

Bei der VP 7100 - **Öffentliche Abgaben** fällt die Erhöhung zwischen 1986 (S 153.015,40) und 1987 (S 636.087,19) auf. Die Hauptursache liegt in der Kanalisationsgebühr für die neu errichtete Werkstätte II. Die Erhöhung der Kanal- und Müllabfuhrgebühren war der wesentliche Grund für das Ansteigen der öffentlichen

Ausgaben von S 169.201,60 im Jahr 1988 auf S 211.457,30 im Jahre 1989.

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 1988 den Energieaufwand aller Heime im Bereich der Rechtsabteilung 9, GZ: LRH 19 E 2 - 88/3, eingehend geprüft. Dennoch soll auch im Rahmen des gegenständlichen Berichtes auf die **günstige Entwicklung** der Ausgaben für **Brennstoffe** (VP 4510) im Zeitraum 1985 bis 1989, die vor allem durch eine Reihe von Investitionen forciert wurde, hingewiesen werden:

1985	S	850.000,--
1986	S	1.000.195,30
1987	S	836.820,90
1988	S	705.740,20
1989	S	568.958,10

Von den wesentlichsten Investitionen sind zu nennen:

1988 wurde eine außentemperaturabhängige Zentralheizung eingebaut, die von der Erdgas-Heizungsanlage im Internat versorgt wird. Bis zu diesem Umbau waren im Altbau Öl-Einzelöfen aufgestellt, die eine permanente Brandgefahr darstellten.

In den Jahren 1989 und 1990 wurden im Internat 73 neue Fenster eingebaut, weil die bisherigen (22 Jahre alt) die verschiedensten Mängel aufwiesen und vor allem auch nicht mehr dicht waren.

Die ebenfalls bereits über zwanzig Jahre alten Heizungsregelungen im Internat wurden im Jahr 1990 gegen neue raum- und außentemperaturgesteuerte Regelungen ausgetauscht und auf die bestehende Honeywell-Excell-Steuer-

nung aufgeschaltet. Bei den Heizkörpern in den Räumen des Internates wurden im Zuge der vorhin genannten Arbeiten auch Regelventile in den Rücklauf eingebaut, um eine genauere Einstellung des Raum-Wärmebedarfes zu ermöglichen. Ergänzt werden die Bemühungen durch laufende Anleitungen an das Personal über richtiges Lüften der Räume u.a.m.

Im Rahmen der Ausgabenprüfung des LBZ hat der Landesrechnungshof auch in die **Inventarführung** Einsicht genommen, die zum überwiegenden Teil auf Karteikarten erfolgt.

Hiebei mußte festgestellt werden, daß von einer ordnungsgemäßen, richtlinienkonformen Durchführung weitgehend keine Rede sein kann. Die dafür Zuständigen haben die bestehenden **gravierenden Mängel** mit Zeitmangel begründet und den Ausweg in der Befassung einer eigenen Person, die mit dem Betriebsgeschehen vertraut ist, gesehen.

Nachdem der Landesrechnungshof anlässlich seiner Anstaltsprüfung im Jahre 1985 bereits auf denselben Mangel hingewiesen hat, muß erwartet werden, daß nunmehr die gebotene Ordnung ehe baldigst hergestellt wird. Auf die mangelhafte Inventarisierung jener Gegenstände, die anlässlich der Auflassung der Zweigstelle Judendorf in das LBZ transferiert bzw. ausgeschieden wurden, wird noch gesondert eingegangen werden.

Besonderes Augenmerk richtete der Landesrechnungshof auch auf die **Führung und Wartung der Büromaschinen** im Anstaltsbereich. Zum Prüfzeitpunkt waren im LBZ ein Fotokopiergerät, vierzehn Schreibmaschinen und neun Rechenmaschinen vorhanden. Wartungsverträge für die

Wartung bzw. Reparatur der Maschinen sind keine abgeschlossen. Notwendige Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten werden fallweise in Auftrag gegeben.

Wartungsverträge bestehen für die Brandmeldeanlage, die Klimaanlage, den hydraulischen Personenaufzug, den hydraulischen Bettenaufzug und die Telefonanlage. Insgesamt kann in diesem Bereich von einer sinnvollen und kostensparenden Vorgangsweise gesprochen werden.

Der Einkauf von Lebensmitteln, Putz- und Reinigungsmaterial und sonstigen Verbrauchsgütern erfolgt teilweise auf der Grundlage von Ausschreibungen der Rechtsabteilung 9 und wird darauf im gegenständlichen Bericht an anderer Stelle Bezug genommen.

VI. FESTSTELLUNGEN ZUM PERSONALAUFWAND

Die Aufwendungen auf dem Personalsektor stellen den **prozentuell größten Anteil** an den Gesamtausgaben im LBZ dar.

Die Personalkosten betragen in den Jahren:

1985	S 19,966.214,10,	d.s. 64,53 %	der Gesamtausgaben
1986	S 23,331.174,10,	d.s. 65,85 %	der Gesamtausgaben
1987	S 25,304.452,20,	d.s. 66,98 %	der Gesamtausgaben
1988	S 26,309.348,63,	d.s. 67,81 %	der Gesamtausgaben
1989	S 26,091.552,80,	d.s. 68,17 %	der Gesamtausgaben

Im Dienstpostenplan für das Jahr 1990 sind insgesamt **86 Dienstposten** vorgesehen, dies sind - **trotz sinkender Zöglingszahlen** - um **neun mehr** als im Jahr 1985. Damals waren es 67, 1986 78, 1987 bereits 84, 1988 85 und 1989 86 Dienstposten.

Besonders signifikant ist die Erhöhung des Personalstandes von 1986 auf 1987 um sechs Dienstposten. Laut Dienstpostenplan setzt sie sich wie folgt zusammen:

Ein Höherer Dienst der Erziehungsberatung (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a)
ein Gehobener Dienst der Sozialarbeit (I/b)
ein Kanzleidienst (I/d)
drei Fachdienste der Lehrmeister und Lehrgesellen (I/c)
zwei Angelernte Arbeiter in qualifizierter Verwendung (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p4).

Eingespart wurden zwei Ungelernte Arbeiter (II/p5).

Unter der Post 5200 waren für 1990 noch **weitere 6,06 Bedienstete** vorgesehen. Darüberhinaus wurden **13 Bedienstete auf geschützten Arbeitsplätzen** zusätzlich eingesetzt.

Zum Stichtag 1. November 1990 betrug die **tatsächliche Personalbesetzung 82,20**, womit der Dienstpostenplan nicht ausgeschöpft war. Die Begründung liegt durchwegs in Karenzurlauben, die nur teilweise durch Vertretungen ersetzt wurden.

Im wesentlichen beeinflussen nachstehende drei Bedienstetengruppen den Personalaufwand:

- * Erzieher im Internatsbereich
- * Lehrausbilder in den Lehrwerkstätten
- * Wirtschaftspersonal

1. Erzieherdienst

Zum Prüfungszeitpunkt waren für die Bediensteten im Internatsbereich des LBZ folgende Gruppeneinteilungen gegeben:

Gruppe der Berufsfindung	3 Erzieher	10 Zöglinge
Gruppe I	2 Erzieher	10 Zöglinge
Gruppe II	2 Erzieher	10 Zöglinge
Gruppe III	2 Erzieher	10 Zöglinge
Gruppe IV	2 Erzieher	10 Zöglinge
Trainingsgruppe	1 Erzieher	9 Zöglinge
	1 dzt. Karenz	
Lehrlingsgruppe	3 Erzieher	18 Zöglinge

Täglich haben drei Erzieher Nachtdienst.

Die konkrete Arbeit dieser Gruppen ist aus dem "Pädagogischen Betreuungskonzept" (Beilage 4) im Anhang ersichtlich.

Für den Turnusdienst der Erzieher bestehen Dienstpläne, die vom pädagogischen Leiter des Internats gemeinsam mit den Erziehern erstellt werden. Sie sind auf einen Vier-Wochen-Turnus und somit auf 160 Stunden ausgelegt.

Die tatsächlich erbrachten Stundenleistungen werden in Formblättern (Beilage 5) eingetragen, aus denen auch allfällige Mehr- bzw. Überstundenleistungen ersichtlich sind. Die Kontrolle erfolgt in erster Linie durch den pädagogischen Internatsleiter.

Jene drei Erzieher, die Externisten betreuen und nie Nachtdienst machen, demnach regelmäßigen Dienst tun,

verwenden Stechkarten, seit in der Anstalt zwei Stechuhren installiert wurden.

Anlässlich von Sport- und Erholungsaktionen werden eigene Dienstpläne erstellt, wobei insgesamt gilt, daß Überstunden gutgeschrieben, jedoch nicht mehr gesondert finanziell abgegolten werden.

Nachdem der Landesrechnungshof anlässlich seiner Prüfung im Jahre 1985, GZ: LRH 19 B 2 - 85/5, im LBZ festgestellt hat, daß eine Reihe von Mehrleistungspauschalien infolge nicht erbrachter adäquater Leistungen und in Ermangelung genauer Aufzeichnungen zu Unrecht bezogen wurden, hat die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluß vom 14. Dezember 1987, GZ: 1 - 66/I Di 85/66 - 87, nach intensiven Vorverhandlungen, in die auch die Personalvertretung einbezogen war, eine Neuregelung der Nebengebühren beschlossen.

Für die Heime der Rechtsabteilung 9, zu denen auch das LBZ zählt, sah die Neuordnung u. a. folgendes vor:

o Erzieherzulage:

Für alle Erzieher mit mehr als vier Dienstjahren monatlich	S 1.500,--
Für Lehrmeister und Lehrgesellen, welche in C eingestuft sind, monatlich	S 1.300,--
Für Erzieher bis zu vier Dienstjahren monatlich	S 1.100,--
Für Lehrgesellen, solange sie in D eingestuft sind, monatlich	S 1.100,--

o Nachtdienstbereitschaftsentschädigung:

Einheitlich pro Nacht (gem. § 15 (2) GG)	S 370,--
--	----------

wobei die in die Normalarbeitszeit fallenden Nachtzeiten im Durchschnitt 39,8 Stunden ausmachen und von einer Honorierung ausgeschlossen sind.

o Erschwerniszulage:

Im zitierten Beschluß stellt die Steiermärkische Landesregierung fest, daß für Erzieher, Lehrmeister und Lehrgesellen in den Heimen der Rechtsabteilung 9 gegenüber den Heimen der Rechtsabteilung 6 eine Erschwerniszulage gerechtfertigt ist, weil die Arbeit mit Behinderten und Schwererziehbaren ein Kriterium der Erschwernis darstellt. Die Höhe wurde

für Lehrmeister und Lehrgesellen mit	S	300,--
und für Erzieher mit	S	603,30

festgesetzt.

o Dienstbereitschaft:

Nach der getroffenen Regelung fallen nun in die Gesamtdienstzeit des Erziehers regelmäßige Zeiten einer Dienstbereitschaft. Dafür ist gemäß § 28 (5) Dienstpragmatik, in der Fassung des Landesbeamtengesetzes, LGBI. Nr. 124/1974, in der derzeit geltenden Fassung, ein verlängerter Dienstplan zu verordnen, wobei die vorher angeführten Entschädigungen als dessen Vergütungen anzusehen sind.

Der zitierte Regierungsbeschluß enthält zusammenfassend nachstehende monatliche Zulagen- und Nebengebührenregelung für die Erzieher in den Heimen der Rechtsabteilung 9:

Erzieher **bis zu vier Dienstjahren:**

Erzieherzulage	S	1.100,--
Sonderzahlungsanteil	S	183,30
Erschwerniszulage	S	603,30
Nachtbereitschaftsdienstzulage	S	<u>1.650,20</u>
Summe	S	3.536,80

(bisher S 4.702,--)

Erzieher **nach** vier Dienstjahren:

Erzieherzulage	S 1.500,--
Sonderzahlungsanteil	S 250,--
Erschwerniszulage	S 603,30
Nachtbereitschaftsdienstzulage	<u>S 1.650,20</u>
Summe	S 4.003,50
(bisher S 5.473,70)	

Bedingt durch den Wegfall der Überstundenpauschalien betrug zum Beschlußzeitpunkt der durchschnittliche monatliche Verdienstentgang bei der vorgesehenen Regelung pro Erzieher in den Heimen der Rechtsabteilung 9 S 1.320,--. Zur Milderung dieser Maßnahme hat die Landesregierung als Übergangslösung eine aufsaugbare Ergänzungszulage von 50 v. H. des vorhin erwähnten durchschnittlichen Unterschiedsbetrages beschlossen, ergänzt mit dem Zusatz, daß die Belastung des Erziehers jedoch zumindest S 750,-- und bei den Bediensteten bis zur Dienstklasse IV höchstens S 1.000,- betragen soll.

Die Ergänzungszulage gebührt den Erziehern zwölfmal jährlich und wird seit ihrem Wirksamwerden durch Vorrückungen, Überstellungen und im Zusammenhang mit Beförderungen sowie durch allgemeine Bezugserhöhungen eingezogen.

Auch Erzieher, die nicht in den Gruppendienst einbezogen waren, haben seinerzeit die Überstundenpauschale bezogen. Sie wurde, wie die anderen Pauschalien, mit 30. September 1987 eingestellt. Für diese Bediensteten ist nur dann eine Erzieherzulage zu gewähren, wenn sie überwiegend im Erzieherdienst eingeteilt sind. Die erwähnte Übergangslösung fand auch für sie Anwen-

dung. Da die Überstundenpauschalien mit 30. September 1987 eingestellt wurden, wurde der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Dezember 1987 rückwirkend mit 1. Oktober 1987 in Kraft gesetzt.

Eine Rückfrage des Landesrechnungshofes beim zuständigen Referenten der Rechtsabteilung 1 hat ergeben, daß der zitierte Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung auch betreffend das LBZ bis dato strikt eingehalten wurde.

Andererseits ist zu vermerken, daß die Dienstzeitkontrolle im LBZ eine Verbesserung erfahren hat und die vom Landesrechnungshof stichprobenweisen vorgenommenen Kontrollen mit den Aufzeichnungen, die monatlich vorgenommen werden (Beilage 6), übereinstimmen.

Überstunden werden vorwiegend durch die Ausnützung der verschiedenen Ferialtermine (Weihnachten, Ostern, Sommer etc.) abgebaut. Dennoch sollte einem zu starken Anwachsen der Überstunden nach Möglichkeit von vornherein Einhalt geboten werden.

Als besonders nachteilig wird es seitens des pädagogischen Internatsleiters empfunden, daß für die seit 9. Jänner 1990 sich auf Mutterschaftsurlaub befindliche Logopädin der Anstalt keine Vertretung gefunden werden konnte, weil für allfällige Interessenten der finanzielle Anreiz fehle.

Für die ebenfalls vom 22. Juli 1989 bis 21. Juli 1991 auf Karenzurlaub befindliche Maltherapeutin (zwanzig Wochenstunden) ist - ohne Sonderhonorierung - der Erzieher Norbert K. als einstweiliger Vertreter herangezogen worden.

2. Lehrausbilder in den Lehrwerkstätten

In den zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes geführten **elf Lehrwerkstätten** (ohne Erprobungs- und Kreativgruppen) waren per Stichtag 1. Jänner 1990 **elf Lehrmeister** (davon ein "geschützter Arbeitsplatz" in der Korbflechtereier) und **18 Lehrgesellen** (davon zwei "geschützte Arbeitsplätze") tatsächlich besetzt. Hinzu kamen noch **weitere fünf** Arbeitnehmer auf "geschützten Arbeitsplätzen", die allerdings in den folgenden statistischen Darstellungen nicht berücksichtigt sind.

In den genannten Lehrwerkstätten waren mit Stichtag 1. November 1990 **147 Zöglinge** beschäftigt. Im Durchschnitt entfielen somit **5,07 Zöglinge auf einen Ausbilder**. Bei der Anstaltsprüfung im Jahre 1985 waren es noch 5,90.

Die folgende Aufstellung zeigt die Auslastung des Lehr- bzw. Ausbildungspersonals (unter Einschluß der "geschützten Arbeitsplätze") in den einzelnen Lehrwerkstätten:

Lehrwerkstätte	Zöglinge	Lehr- ausbilder	Zöglinge je Ausbilder
Autolackiererei	2	1	2
Gärtnerei	16	2	8
Korbflechtereier	10	2	5
Malerei	8	3	2,67
Damenschneiderei	7	1	7
Herrenschneiderei	13	2	6,50
Schlosserei	8	2	4
Schuhmacherei	12	2	6
Tischlereier (inkl.Anlerngr.)	23	6	3,83
Weberei (inkl.Webausfertigg.)	22	4	5,50
Weißnähereier	26	4	6,50

Für die Lehrausbilder ist folgende fixe Dienstzeit vorgesehen:

Montag bis Donnerstag:	07.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag:	07.30 bis 12.30 Uhr

Die vom Landesrechnungshof anlässlich seiner Anstaltsprüfung aufgezeigten Mängel in der Aufzeichnung der tatsächlich geleisteten Dienststunden bzw. dem ungerechtfertigten Bezug von Überstundenpauschalien sind durch die Zeiterfassung mittels Stechuhr behoben worden.

Darüberhinaus sind auch die Lehrausbilder - wie im gegenständlichen Bericht bereits erwähnt - in die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Beschluß vom 14. Dezember 1987 (GZ: 1-66/I Di 85/66-87) getroffene Regelung der Dienstzeit - Einführung des einheitlichen Dienstplanes und Neuregelung der Nebengebühren - eingebunden. Demnach können Überstunden nur gegen Zeitausgleich abgegolten werden. Erwähnenswert ist weiters, daß den Lehrmeistern und Lehrgesellen in den Heimen der Rechtsabteilung 9, entgegen jenen der Rechtsabteilung 6, eine Erschwerniszulage gewährt wird, weil - wie im zitierten Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung festgestellt wird - die Arbeit mit Behinderten und Schwererziehbaren ein Kriterium der Erschwernis darstellt.

VII. BESONDERE AUFWENDUNGEN FÜR ZÖGLINGE

Unter dieser Bezeichnung wurden in den Jahren 1985 bis 1989 nachstehend angeführte Beträge zu Lasten der VP 7297 für die Zöglinge im LBZ aufgewendet:

1985	S 1,532.114,30
1986	S 1,488.449,60
1987	S 1,648.474,30
1988	S 1,809.575,80
1989	S 1,881.084,20

Die Aufwendungen für das Jahr 1989 wurden vom Landesrechnungshof anhand der Anstaltskonten detailliert geprüft und setzen sich diese wie folgt zusammen:

Zöglings-Taschengelder (Andritz)	S	912.050,--
Urlaubsgelder (Andritz)	S	165.950,--
Weihnachtsgelder (Andritz)	S	101.500,--
Weihnachtsgeschenke (Andritz)	S	83.500,--
Zöglings-Taschengelder (ZwSt.Judendorf)	S	158.210,--
Urlaubsgelder (ZwSt.Judendorf)	S	32.450,--
Weihnachtsgelder (ZwSt.Judendorf)	S	14.700,--
Weihnachtsgeschenke (ZwSt.Judendorf)	S	10.500,--
Verpflegung außerhalb der Anstalt	S	63.984,50
Ausflüge	S	11.999,10
Messebesuch	S	7.650,--
Straßenbahn	S	12.018,30
Exkursion	S	21.176,20
Savudrija (Jugoslawien) - Urlaub - Vollverpflegung	S	108.780,--
Jugoslawien - Urlaubsanreise mit Bus und Essen hierfür	S	34.972,50
Urlaub Admont	S	<u>17.930,20</u>
Übertrag	S	1,757.370,80

Übertrag	S 1,757.370,80
Schikurs Admont	S 6.994,60
Langlaufkurs Admont	S 6.018,40
Wochenende Admont	S 4.625,70
Schikurs Ramsau	S 81.532,--
Bus	S 17.945,50
Kochübungen	S 2.554,30
Sportartikel	S 2.795,70
Sportfest	S 2.531,50
Urkunden und Medaillen	S 2.314,80
Basteln	S 7.703,--
Schallplatten, Kassetten, Bücher etc.	S 9.234,90
Prüfungsgebühr - Gesellen	S 2.300,--
Verschiedenes	<u>S 4.363,--</u>
Zusammen	S 1,908.284,20
abzüglich Schikursbeiträge der Zöglinge	<u>S 27.200,--</u>
Gesamtsumme	S 1,881.084,20

Zu einzelnen Ausgaben wird vom Landesrechnungshof folgendes bemerkt:

Arbeitsgeld für Zöglinge:

Im LBZ erhalten alle Zöglinge, die keinen Anspruch auf eine kollektivvertraglich festgelegte Lehrlingsentschädigung haben, für ihre Tätigkeit in der Anstalt eine monatliche Arbeitsprämie als Taschengeld, die seit 20. Juli 1983, GZ: 9-60 Z 1/1982-4, erlaßmäßig geregelt ist. Das Taschengeld soll der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Zöglinge dienen. Es beträgt je nach Leistung des Zöglings zwischen S 200,-- und höchstens S 1.000,--.

Die Höhe des an den einzelnen Zögling jeweils auszahlenden Betrages richtet sich nach dem Vorschlag des Lehrmeisters, dem der Zögling zugewiesen, bzw. des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin, denen er zugeteilt ist (zum Beispiel Küche, Hausdienst etc.).

Zu Weihnachten erhalten die Zöglinge ein Weihnachtsgeld, das 1990 S 700,-- betrug, sowie ein Weihnachtsgeschenk in Form von Geld im Betrag von S 500,--. Dies deshalb, da bislang in den meisten Gruppen des LBZ davon abgegangen wurde, um den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Budgetbetrag Warengeschenke anzukaufen, die oftmals den konkreten Wünschen und Bedürfnissen der Zöglinge nicht entsprochen haben. Für jene Zöglinge, die noch nicht das ganze Jahr im Heim verbracht haben, gelangt das Weihnachtsgeld aliquot zur Aufenthaltsdauer zur Auszahlung.

Im Monat Juli gelangt an die Zöglinge jeweils eine Halbjahresprämie zur Auszahlung, die von S 400,-- im Jahr 1985 auf S 700,-- im Jahr 1990 angehoben wurde.

Sonderverpflegung für Zöglinge in Gaststätten:

Wie bereits erwähnt, wird der Anstaltsbetrieb jährlich mehrmals unterbrochen (Ostern, Sommerferien, Weihnachten usw.). Dazu kommt seit 1989 die Regelung, daß einmal monatlich Küche und Internat am Wochenende geschlossen werden. Einige Jugendliche, die kein Zuhause bzw. andere private Gründe haben, verbleiben jeweils im Heim.

Da eine Weiterführung des Küchenbetriebes für die wenigen Verbliebenen unrentabel erscheint, nehmen diese an diesen Tagen ihre Mahlzeiten in einer der umliegen-

den Gaststätten ein. Die Rechnung für die Konsumationen der Zöglinge und der jeweiligen Begleitpersonen wird vom LBZ beglichen. 1989 wurden für die Verpflegung außerhalb der Anstalt insgesamt S 63.984,50 aufgewendet.

Der Landesrechnungshof hat anlässlich seiner Prüfung im Jahre 1985 - nach Rücksprache mit der Küchenleitung des Landeskrankenhauses Graz - vorgeschlagen, künftig in der Zeit, während der in der Küche des LBZ nicht gekocht wird, die Mahlzeiten vom Landeskrankenhaus Graz zu beziehen bzw. dort einzunehmen und somit Einsparungen zu erzielen.

Dieser Anregung wurde seitens der Anstaltsleitung mit der Begründung nicht gefolgt, daß die Einnahme von Essen ein Teil des "Lebenspraktischen Unterrichtes" ist. In dessen Rahmen lernen die Zöglinge, sich in Gaststätten, insbesondere beim Bestellen und Essen, richtig zu verhalten und zu unterhalten.

Abschließend muß noch bemerkt werden, daß die vom Landesrechnungshof bei seiner Prüfung im Jahre 1985 bereits aufgezeigte unrichtige Verbuchung der Bezahlung des vorhin genannten Verpflegsaufwandes **noch immer nicht behoben** wurde. Es handelt sich um einen effektiven Verpflegsaufwand der Anstalt und ist dieser daher nicht unter "Zöglingsaufwand" zu verbuchen.

Filme, Fotobedarf, Bastelmaterial, Bücher u. dgl.:

Wie bereits der Aufstellung zu entnehmen ist, werden nicht unbeträchtliche Beträge für die aktive Freizeitgestaltung der Zöglinge aufgewendet. Soweit es sich hierbei um Gegenstände mit längerer Verwendungsdauer handelt (Bücher, Spiele etc.), sind nach Ansicht des

Landesrechnungshofes die Bestimmungen der Bestellverordnung bzw. die Inventarrichtlinien anzuwenden. Handelt es sich jedoch um Güter, die an die Zöglinge direkt weitergegeben werden und in ihren Besitz übergehen, sind hierüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen, um jederzeit den Verbleib der angekauften Waren nachweisen zu können.

Nachdem der Landesrechnungshof anlässlich seiner Prüfung im Jahre 1985 diesbezüglich Mängel festgestellt hat, ist nunmehr festzuhalten, daß im Bereich der Inventarisierung der Kritik des Landesrechnungshofes inzwischen Rechnung getragen wird. Bücher, Filme etc. werden in Karteikarten eingetragen. Nicht jedoch Bastelmaterial, das an die Zöglinge für Bastelarbeiten weitergegeben wird, weil dies nach Ansicht des pädagogischen Leiters des Internates im Detail mit einem zu hohen administrativen Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten steht. Im übrigen ließe sich der tatsächliche Verbrauch an Material weitestgehend an den fertiggestellten Arbeiten nachvollziehen.

Ausflüge, Sportveranstaltungen u. dgl.:

Den Erholungs- bzw. Urlaubsmöglichkeiten sowie der sportlichen Betätigung der Zöglinge wird im LBZ in besonderem Maße nachgekommen. Auf den Sport wird an anderer Stelle des gegenständlichen Berichtes noch näher eingegangen werden.

Im Rahmen der VP "Besondere Aufwendungen für Zöglinge" ist zunächst auf Sportveranstaltungen einzugehen, die aus dieser Voranschlagspost finanziell bestritten werden.

Im Rahmen der sportlichen Betätigung werden jährlich in mehreren Gruppen Schikurse abgehalten. So waren es 1989 ein Langlaufkurs in Admont vom 21. bis 28. Jänner und ein weiterer vom 11. bis 18. Februar.

Obwohl das LBZ in Admont ein Ferienheim gemietet hat, wurde vom 11. bis 18. März 1989 auch ein Schikurs in der Ramsau durchgeführt, der für diese eine Woche Kosten in der Höhe von S 81.532,-- (ohne Kosten für die Busfahrt) verursachte. Der Direktor der Anstalt hat die Abhaltung des Schikurses in der Ramsau dem Landesrechnungshof gegenüber mit dem "Alpinen Schilauf für Schwerstbehinderte", der in Admont nicht möglich sei, begründet. Bei Aufrechterhaltung dieses Argumentes stellt sich für den Landesrechnungshof aber dennoch die Frage, ob es nicht möglich ist, dem alpinen Schilauf mit demselben Zweck und Erholungswert an kostengünstigeren Orten der Steiermark nachzugehen?

Für Begleitpersonen (Schilehrer, Erzieher) ist die Teilnahme Dienst; Unterkunft und Verpflegung bezahlt die Anstalt. Es gibt auch keinerlei zusätzliche Zulagen für die Begleitpersonen mehr. Nur der Bereitschaftsdienst wird so honoriert wie beim Dienst in der Anstalt selbst.

Fallweise werden als Schilehrer auch Personen verwendet, die nicht im LBZ beschäftigt sind. Die Kosten für diese Personen werden in Bezug auf Verpflegung von der Anstalt getragen. In früheren Jahren erhielten sie zusätzlich von der Rechtsabteilung 9 ein Honorar. Eine entsprechende Nachfrage hat allerdings ergeben, daß nunmehr beispielsweise in einem Fall im Jahre 1990 beim Schikurs auch Honorarkosten direkt seitens der Anstalt bezahlt wurden. Im konkreten Fall handelte es sich um S 2.000,--.

Weiters werden im Laufe des Jahres seitens des LBZ noch einzelne Schitage, sportliche Bewerbe sowie Wander- und Badeausflüge, Besichtigungen etc. veranstaltet.

Eine beträchtliche Höhe an Kosten erreichen die Aufwendungen für die jährliche Urlaubsaktion in Jugoslawien. 1989 fand diese in Savudrija vom 22. Juni bis 6. Juli statt. Teilgenommen haben daran 45 Zöglinge mit acht Betreuern.

Die Kosten für den zweiwöchigen Aufenthalt betragen S 108.000,--, wozu noch die Kosten für den Bus und die Verpflegung während der An- und Rückreise in der Höhe von S 34.972,50 kamen, womit für den Ferienaufenthalt insgesamt S 143.752,50 aufzuwenden waren. Gemessen an der Teilnehmerzahl bedeutet dieser Betrag eine bedeutende Verbilligung zum Beispiel gegenüber dem Ferienaufenthalt von insgesamt 28 Personen im Jahre 1984 in Filipjakov (Jugoslawien) mit einem Kostenaufwand von S 121.950,80.

Die Begleitpersonen erhalten keine Reisekostenvergütung, da sie ohnedies 14 Tage Vollpension und kostenlose Fahrt in Anspruch nehmen können.

Zöglinge, die während der Sommerurlaubszeit, in der die Anstalt geschlossen ist, nicht zu ihren Familien zurückkehren (können), werden in Gaststätten auf Kosten der Anstalt als Urlaubsgäste untergebracht. Auch für die jeweiligen Begleitpersonen werden die Kosten vom LBZ getragen.

Straßenbahnfahrkarten:

Für den Ankauf von Straßenbahnkarten wurden im Jahre 1989 S 12.018,30 ausgegeben. Die Fahrkarten werden zum Großteil von den Zöglingen, fallweise aber auch von Anstaltsbediensteten für Fahrten im Interesse des LBZ verwendet. Lehrlinge sind für Straßenbahnfahrkarten der Anstalt nicht bezugsberechtigt, weil sie in Form der Lehrlingsentschädigung über ein entsprechendes Einkommen verfügen.

Der Fahrtzweck und der Name des Benützers werden seitens der Anstaltsverwaltung auf den jeweils abgefahrenen Straßenbahnfahrkarten (Sechser-Blöcke) eingetragen und mit dem entsprechenden Buchungsbeleg der Landesbuchhaltung zur Prüfung übermittelt.

Der Landesrechnungshof weist allerdings darauf hin, daß notwendige Straßenbahnfahrten von Anstaltsbediensteten zu Lasten der VP 7298 ("Geringfügige Ausgaben") zu verrechnen wären.

Zusammenfassend wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß die besonderen Aufwendungen für die Zöglinge des LBZ, insbesondere für Arbeitsgelder, den Besuch diverser Veranstaltungen, Exkursionen etc., stets unter **Ausnützung aller Einsparungsmöglichkeiten** erfolgen sollten, wobei der Landesrechnungshof den Aspekt der Motivation nicht übersieht.

Ohne die Außenstelle Judendorf sind im LBZ allein zum Beispiel zwischen 1985 und 1989 folgende Ausgabensteigerungen festzustellen:

	1985	1989
Arbeitsgelder	S 706.210,--	S 912.050,--
Urlaubsgelder	S 34.950,--	S 165.950,--
Weihnachtsgeld	S 32.950,--	S 101.500,--
Geschenke (Weihnachten)	S 43.126,--	S 83.500,--

Die Begründung des enormen Anstieges liegt hauptsächlich in der Erhöhung der jeweiligen Zuwendungen innerhalb des jeweils genannten Zeitraumes, zum Beispiel betragen pro Zögling:

	1985	1990
Weihnachtsgeld	S 300,--	S 700,--
Weihnachtsgeschenk	S 300,--	S 500,--
Halbjahresprämie (Juli)	S 400,--	S 700,--

VIII. BETRIEB DER LEHRWERKSTÄTTEN

Grundsätzliche Feststellungen

Der Betrieb der Lehrwerkstätten hat für das LBZ zentrale Bedeutung. Dies deshalb, weil sich in diesen Werkstätten der gravierende Teil der Ausbildung und Erziehung der Zöglinge, nämlich die Berufsfindung, Berufserlernung und - im Idealfall - die Erlangung der Berufsreife, vollzieht, die den Behinderten in die Lage versetzt, entweder in der Privatwirtschaft oder zumindest auf einem "geschützten Arbeitsplatz" in den Arbeitsprozeß eingliedert und damit bestmöglich in die Gesellschaft integriert zu werden.

Das derzeit gültige Ausbildungskonzept im Werkstättenbereich der Anstalt fußt auf drei Schwerpunkten:

- * Lehre
- * Anlehre
- * Beschäftigungstherapie

Lehre:

Nach einer Erprobungszeit (bis zwei Jahre) erfolgt die Überprüfung (praktisch und theoretisch), ob die Eignung für ein Lehrverhältnis vorhanden ist. Wenn diese Prüfung ein positives Ergebnis zeitigt, wird ein Lehrvertrag abgeschlossen.

Die Ausbildung während der Lehrzeit ist dem jeweiligen Berufsbild angepaßt. Dem Zögling wird seitens der Anstalt eine vorbereitende und begleitende Lernbetreuung für den Berufsschulbesuch geboten. Wenn erforderlich, erhält der Lehrling im Haus auch begleitende Therapien

(zum Beispiel Logopädie, Haltungsturnen, Malen, Musik usw.).

Neben der Berufsausbildung werden auch "Lebenspraktische Kurse" (Kochen, Hauswirtschaft etc.) durchgeführt.

Nach Abschluß der Lehre ist die Anstalt intensiv in die Arbeitsvermittlung involviert.

Anlehre:

Nach der Erprobungszeit und wenn eine Lehre aufgrund von Lernschwächen oder ähnlichem nicht möglich ist, erfolgt die Ausbildung in der sogenannten Anlehre.

Voraussetzung ist handwerkliche Eignung. Die Dauer der Anlehre ist nach Ausbildungserfolg zeitlich nicht begrenzt. Nach Erreichung des Ausbildungszieles (qualifizierte Hilfskraft) setzen Vermittlungsbemühungen der Anstalt in Richtung Wirtschaft ein.

Auch bei der Anlehre sind begleitende Therapien und "Lebenspraktische Kurse" (Kochen, Hauswirtschaft usw.) vorgesehen.

Beschäftigungstherapie:

Sie ist in erster Linie für Jugendliche geschaffen, die aufgrund ihrer Mehrfachbehinderung eine Lehre oder Anlehre nicht erreichen können.

Im Rahmen der Beschäftigungstherapie wird ein handwerkliches Training in einigen Werkstätten (Weberei, Korbflechterei, Weißnäherei) durchgeführt. Daneben werden Vorbereitungskurse für lebenspraktische und hauswirt-

schaftliche Tätigkeiten abgehalten. Auch hier werden begleitende Therapien durchgeführt.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf die in der Anstalt installierte

Berufsvorbereitungsgruppe (Erprobungsgruppe):

Die Berufsvorbereitungsgruppe hat zum Ziel, Jugendliche für eine bestimmte Zeit zur Erprobung in ihrem Arbeitsverhalten aufzunehmen und gleichzeitig die Möglichkeit einer persönlichen Nachreifung zu bieten.

Grundsätzlich sollte jeder Jugendliche, der in das LBZ aufgenommen wird, in die Berufsvorbereitungsgruppe kommen. Ausgenommen sind solche Jugendliche, die aufgrund ihrer geistigen und motorischen Voraussetzungen direkt in die Werkstätten eingegliedert werden können.

In die Berufsvorbereitungsgruppe sollen solche Jugendliche aufgenommen werden, die eine Intensivbetreuung benötigen, welche in den Werkstätten nicht durchführbar ist, um massiven Verhaltensstörungen psychosomatischer und neurotischer Reaktionen vorzubeugen bzw. diese abzubauen. Weiters sollten solche Jugendliche aufgenommen werden, die eine negative Haltung zur Arbeit zeigen und einen Bezug zur Arbeit in einem langsamen Prozeß erlernen müssen.

Über die Aufnahme in die Berufsvorbereitungsgruppe entscheidet ein **Team**, das aus folgenden Personen bzw. Bereichen besteht:

Pädagogischer Leiter
Werkstättenleiter
Berufsfindung
Team der Berufsvorbereitung
bei Bedarf Begleitdienste (medizinisch, psychologisch, Sozialarbeiter)

Die Förderung im schulischen und lebenspraktischen Bereich wird durch die bestehende Berufsfindung unterstützt.

Die Berufsvorbereitungsgruppe ist in folgende Gruppen unterteilt:

Gruppe Holz:	1 Ausbilder	4 Zöglinge
1. Gruppe Kreativ:	1 Erzieher	4 Zöglinge
Gruppe Metall:	1 Ausbilder	4 Zöglinge
2. Gruppe Kreativ:	1 Erzieherin	4 Zöglinge

Weitere Informationen über das hier auszugsweise zitierte Konzept der Berufsvorbereitungsgruppe befinden sich in der Beilage 7 des gegenständlichen Prüfberichtes.

Die Einnahmen aus der Herstellung und dem Verkauf der in den Werkstätten hergestellten Güter bzw. die Durchführung von Reparaturen und handwerklichen Tätigkeiten bilden einen bedeutenden Faktor in der Einnahmengerbung des LBZ.

In diesen beiden Komponenten sind aber auch die **grundlegenden Schwierigkeiten und der strukturelle Zwiespalt** offenkundig, in Organisation und Betriebsführung zwei verschiedene Zielsetzungen vereinen zu müssen. **Einerseits muß ein möglichst großer Lern- und Ausbildungserfolg angestrebt werden, andererseits soll dabei die Produktion nicht zu kurz kommen.**

Der Auffassung der Leitung des LBZ, dem Ausbildungserfolg eindeutig den Vorrang vor dem Produktions- bzw. Einnahmenerfolg zu geben, schließt sich auch der Landesrechnungshof nach wie vor grundsätzlich an. Allerdings haben die letzten Jahre bewiesen, daß durch sinnvolle Rationalisierungsmaßnahmen und entsprechende Motivationsbemühungen der wirtschaftliche Erfolg teils beachtlich gesteigert werden konnte, ohne den Ausbildungserfolg und die Rehabilitationsbemühungen, die natürlich vorrangig sein müssen, zu beeinträchtigen.

Maßstab muß die Auffassung sein, daß es unmöglich und dem gesetzlichen Auftrag der Behindertenhilfe zuwiderhandelnd wäre, von Behinderten, die oft nur mühsam und unter großen Schwierigkeiten den Zugang zu einem Beruf finden können, Arbeitsleistungen zu verlangen, die in Lebensqualität und Arbeitszeitaufwand mit der erfolgsorientierten und unter ständigem Konkurrenzdruck stehenden freien Marktwirtschaft Schritt halten können.

Eine mögliche Produktions- bzw. Einnahmensteigerung kann demnach nur - wie zuvor erwähnt - durch Optimierung und Rationalisierung der Werkstättenorganisation, durch Einsparung ineffizienter Aufwendungen sowie durch zielführende Marketing-Überlegungen und -Maßnahmen erzielt werden.

Im September 1986 wurde der 1984 begonnene Werkstätten-erweiterungszubau (Tischlerei, Malerei, Autolackiererei, Weißnäherei und Gärtnerei mit Glashaus sowie Hauswirtschaft) seiner Bestimmung übergeben.

Zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes waren in den Lehrwerkstätten zur Berufsausbildung behinderter Jugendlicher im LBZ folgende **Berufssparten** vertreten:

Autolackiererei	Damenschneiderei
Tischlerei	Weberei
Malerei	Herrenschneiderei
Schlosserei	Wäschenähen
Schuhmacherei	Korbflechtereie
Gärtnerei	

Jede Lehrwerkstätte untersteht einem für den Betrieb und die Ausbildung der zugeteilten Zöglinge verantwortlichen Meister, dem - je nach Größe der Werkstätte - ein oder mehrere Gesellen zugeteilt sind.

Mit 12. Jänner 1987 wurde mit Ing. Dietmar Pozar (eingestuft in Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b) ein Betriebsleiter für den gesamten Werkstättenbereich eingestellt, der für die Organisation des Betriebsablaufes aller Werkstätten verantwortlich ist. Er ist gleichzeitig auch erster Stellvertreter des Direktors der Anstalt und hat Weisungsbefugnis gegenüber allen Werkstättenleitern.

In seinen Arbeitsbereich sind inkludiert:

- * Mitwirkung bei der Arbeits-Auftragsbeschaffung (im Zusammenwirken mit dem Anstaltsleiter)
- * Einhaltung der Unfall- und Feuerschutzvorschriften (Brandschutz)
- * Kontaktpflege zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten der Zöglinge
- * Durchführung von Mitarbeiterbesprechungen aus dem Werkstättenbereich
- * Mitwirkung bei der Regelung von Personalangelegenheiten im Bereich der Werkstätten

- * Mithilfe bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen für Zöglinge
- * Mitwirkung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der Anstalt; insbesondere Organisation von Ausstellungen, Anstaltsbesichtigungen etc.

Der Landesrechnungshof hat anlässlich seiner Prüfung im LBZ im Jahre 1985, GZ: LRH 19 B 2 - 85/5, auch im Bereich der Berufsbildner in den Lehrwerkstätten festgestellt, daß eine Reihe von Bediensteten Mehrleistungszulagen erhalten hat, die infolge nicht erbrachter adäquater Leistungen und in Ermangelung genauer, nachvollziehbarer Aufzeichnungen nicht zu Recht bestanden.

Die Steiermärkische Landesregierung hat - als Konsequenz daraus - daher auch den Bereich der Berufsausbildner in den Beschluß über die Neuregelung der Nebengebühren vom 14. Dezember 1987, GZ: 1-66/I Di 85/66-87, einbezogen. Dieser Beschluß wird auf den Seiten 26 bis 29 - auch mit seinen wesentlichen Auswirkungen auf die Berufsausbildner - im Abschnitt VI. (Feststellungen zum Personalaufwand) auszugsweise zitiert. Auch hier hat der Landesrechnungshof seitens des zuständigen Referenten der Personalabteilung die lückenlose Einhaltung der getroffenen Regelung bestätigt erhalten. Die Arbeitszeitkontrolle wird anhand der Stechkarten vorgenommen.

Über die Tätigkeiten und die absolvierten Arbeitsstunden wurden durch Jahre hindurch seitens der Werkstättenleiter monatlich schriftliche Tätigkeitsberichte an die Anstaltsdirektion übermittelt, die jedoch - wie der Landesrechnungshof anlässlich seiner Anstaltsprüfung im Jahre 1985 feststellen mußte - wenig aussagekräftig waren. Diese monatliche Berichterstattung wurde in der

Zwischenzeit eingestellt. Der Arbeits- und Leistungsnachweis wird nunmehr anhand der Werkstättenaufträge, die zugleich auch Rechnungen sind, zu erbringen versucht (Beilage 8).

Für Werkstättenarbeiten, die für die Anstalt selbst erbracht werden, gibt es gesonderte Aufzeichnungen, allerdings nur mit bedingter Aussagekraft.

Insgesamt ist eine optimale, nicht allzu bürokratische Kontrolle, insbesondere des Arbeitszeitaufwandes, allerdings beispielsweise schon aus dem Grund nicht möglich, daß die Zöglinge nicht jeden Tag physisch und psychisch gleich disponiert sind, d. h. besonders starken Leistungsschwankungen unterliegen. Daher sind auch die meisten Arbeitsleistungen pauschaliert bzw. werden diese meist schon bei Auftragserteilung anhand der vorhandenen Wünsche und Unterlagen des Bestellers nach geschätztem Arbeitsaufwand finanziell bewertet.

Im Zuge der Anstaltsprüfung hat der Landesrechnungshof im Jahre 1985 auch bemängelt, daß in den einzelnen Werkstätten stark divergierende Verrechnungsmodalitäten angewandt werden, daß jeder Werkstättenleiter die von der betreffenden Werkstätte erbrachten Leistungen nach anderen Bewertungskriterien berechnet und daß in keiner Werkstätte eine ständige Anpassung der Preise an das allgemeine Preisniveau erfolgt.

Mit Erlaß vom 18. Februar 1988, GZ: 9-71 He 1/1988-10, hat die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9 durch Richtlinien für die Werkstättenorganisation und die Preisgestaltung in den Lehrwerkstätten in den landeseigenen Heimen Regelungen getroffen, die auf einem Konsens mit der Handels- und Arbeiterkammer für Steiermark

beruhen. Demnach ist bei der Preiskalkulation im LBZ folgendes zu beachten:

- * Als allgemeine Richtlinie gilt, daß die in den Lehrwerkstätten hergestellten Produkte etwa 66 bis 80 % des Preises der freien Wirtschaft kosten sollen.
- * Für die Ermittlung der zu verrechnenden Arbeitszeit sind normale Arbeitsverhältnisse zu unterstellen, d. h. die behinderungs- bzw. psychisch bedingte Minderleistung der Zöglinge wird nicht berücksichtigt; es wird die gleiche Arbeitszeit berechnet, die in einem Betrieb der privaten Wirtschaft für das Produkt anfallen würde.
- * Die für die Arbeitszeit zu verrechnenden Stundensätze werden jeweils von der Rechtsabteilung 9 im Einvernehmen mit den entsprechenden Innungen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und mit dem Lehrlingsreferat der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark festgesetzt, jährlich überprüft und gegebenenfalls angepaßt.

Im Bereiche des LBZ gilt dies für die Sparten:

Autolackiererei	Schlosserei
Damenkleidermacher	Herrenkleidermacher
Maler und Anstreicher und	Tischler.

Die Sparten

Korbflechtere i und Weberei	Schuhmacherei
-----------------------------------	---------------

haben für ihre künftig beabsichtigte Preisgestaltung bis zum 30. Juli jeden Jahres Preislisten (Beilage 9) an die Rechtsabteilung 9 zur Genehmigung vorzulegen. Die Preise sind mit 66 bis 80 % der ortsüblichen Ver-

kaufspreise zu berechnen. Die von der Rechtsabteilung 9 - nach Abstimmung mit der Handelskammer - genehmigten Preislisten treten sodann jeweils mit 1. September in Kraft.

Die Erzeugnisse der Gärtnerei sind zu den jeweils aktuellen Großhandelspreisen zu verkaufen.

Die Einhaltung der in den vorangeführten Punkten festgelegten Preisregelungen wäre gemäß dem zitierten Erlaß der Rechtsabteilung 9 von der Anstaltsleitung periodisch stichprobenweise zu überprüfen.

Der Landesrechnungshof hat anlässlich der Prüfung der Anstalt im Jahre 1985 die Meinung vertreten, daß die Preise für Werkstättenprodukte und -leistungen zumindest einmal jährlich generell nach der jeweiligen Preissituation auf dem freien Markt berechnet und nach allgemeingültigen, vereinbarten Reduzierungen aus den angeführten Gründen verbindlich zur Verrechnung gelangen sollten.

Die Rechtsabteilung 9 hat mit Schreiben vom 30. Dezember 1988 anlässlich der Genehmigung der mit 1. Jänner 1989 gültigen Preislisten, GZ: 9-71 He 1/1988-16, u. a. auch darauf hingewiesen, daß für eine eventuell nötige Preisanpassung zum 1. Jänner 1990 im September 1989 neue Preislisten zur Genehmigung vorzulegen wären.

Dem ist die Anstaltsleitung **nicht** nachgekommen und so waren zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung (November 1990) noch immer die Preise per 1. Jänner 1989, somit **zwei Jahre unverändert**, in Gültigkeit.

Nachdem die Lohn- und Preisfront ständig in Bewegung ist, kann davon ausgegangen werden, daß durch das Nicht-

tätigwerden des Betriebsleiters für den gesamten Werkstättenbereich bzw. der Anstaltsleitung für das LBZ eine **erhebliche Einkommeneinbuße** entstanden ist, deren Ausmaß im Detail ohne großen Zeitaufwand rückwirkend nicht genau zu quantifizieren ist.

In diesem Zusammenhang wäre es allerdings auch **Aufgabe der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9** gewesen, ungeachtet des gemachten Hinweises im zitierten Schreiben vom 30. Dezember 1988 an die Anstaltsleitung betreffend die Preisanpassung per 1. Jänner 1990, die Vorlagen für allfällige Preisanpassungs-Genehmigungen in kurzem Wege zu **urgieren**.

Hinzuweisen ist auch darauf, daß für Lohnarbeiten größeren Umfanges, zum Beispiel in der Weißnäherei, für eine Grazer Firma Preise vereinbart werden, die weit unter jenen für Einzelstücke liegen. Wenngleich größere Daueraufträge von großem Wert sind, sollte dennoch auch hier laufend auf angemessene, leistungsgerechte Entlohnungen geachtet werden.

Das **Inkasso der Einnahmen** ist grundsätzlich durch den bereits zitierten Erlaß der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 vom 18. Februar 1988, GZ: 9-71 He 1/1988-10, geregelt. Es ist demnach **grundsätzlich für jeden vereinnahmten Betrag ein Inkassobeleg auszustellen**, wobei ausschließlich durchnummerierte Inkassoformulare zu verwenden sind. In den Werkstätten stehen hiefür sowohl die offiziellen Einzahlungsquittungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als auch eigens für den Werkstättenbereich aufgelegte paginierte Quittungsblöcke zur Verfügung.

Das Inkasso der Rechnungsbeträge erfolgt **generell in der Anstaltsverwaltung**. Eine Ausnahmeregelung besteht laut Erlaß für die nachstehenden Werkstätten:

Schuhmacherei

Weberei (Handverkauf)

Korbflechtereie (wird hier allerdings nicht gehandhabt)

Gärtnererei (Handverkauf)

Der Erlaß sieht in diesen Fällen vor, daß die Rechnungsbeträge in den jeweiligen Werkstätten eingehoben, in Handkassen verwahrt und täglich vor Dienstschluß mit der Verwaltung abgerechnet werden. Die Handkassen sind über Nacht im Anstaltssafe zu deponieren.

Die Praxis im LBZ weicht allerdings vom zitierten Erlaß beachtlich ab:

- * Nur die Schuhmacherei gibt täglich, die Gärtnererei am Wochenende bzw. vor Ferien etc. die Handkassa in den Anstaltssafe; allerdings ohne abzurechnen.
- * Die Schneiderei verfügt über einen eigenen Tresor und verwahrt dort die Handkassa.
- * Anstatt der täglichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung der in den einzelnen Werkstätten direkt eingehobenen Beträge grundsätzlich blockweise, d. h. daß fünfzig Einzahlungen zur Verrechnung kommen. Sollten sich bis dorthin Beträge von rd. S 2.000,-- in der jeweiligen Handkassa angesammelt haben, erfolgt die Übergabe dieses Betrages gegen einen Übernahmebeleg an die Anstaltsverwaltung. Diese Teilzahlung wird dann bei der endgültigen Abrechnung des jeweiligen Inkassoblocks berücksichtigt.

- * Die Weberei verfügt nur über Auftragsblöcke/Rechnungen. Demnach erfolgt das Inkasso, außer für den Handverkauf, direkt bei der Anstaltskassa.
- * Die Schuhmacherei verfügt sowohl über Paragons (Handkassa) als auch über Auftragsblöcke/Rechnungen (Anstaltskassa).
- * Gleiches gilt für die Herrenschniderei.
- * Das Inkasso für die Korbflechterei wird ebenfalls in der Anstaltsleitung direkt besorgt.

Die Evidenz über sämtliche Inkassoblöcke (Auftragsscheine/Rechnungsformulare des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und Paragons) bzw. die Kontrolle über deren Verwendung und die Geldabfuhr obliegen primär der Anstaltsverwaltung und in weiterer Folge der Landesbuchhaltung im Rahmen der durchzuführenden Kassaprüfungen.

Die Vorgangsweise der Anstalt beim Inkasso hat sich - ihrer Ansicht nach - bewährt. Dennoch geht sie nicht mit dem diesbezüglichen Erlaß GZ: 9-71 He 1/1988-10 konform. Schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus muß der Landesrechnungshof auf die Herstellung eines Zustandes drängen, der **richtlinienkonform** ist, auch wenn der zitierte Erlaß der Rechtsabteilung 9 betreffend das LBZ abgeändert werden müßte. Priorität muß bei allen Überlegungen die **bestmögliche Sicherung der Bargeldbestände mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand** im Zusammenhang mit dem Inkasso haben.

Die Gesamteinnahmen aus dem Werkstättenbereich betragen im Jahre 1984 mehr als zwei Millionen Schilling. Die Gesamtjahreseinnahmen des Jahres 1989 (ohne Gärtnerei-

Einnahmen) betragen bereits S 3,270.545,43. Dieser beachtliche Erfolg zeigt, daß die Lehrwerkstätten und ihre Erzeugnisse in weiten Kreisen der Bevölkerung geschätzt und noch bekannter geworden sind, daß sich die Erweiterung des Angebotes durch die Errichtung des Werkstättenzubaues - allenfalls mit einer Einschränkung, nämlich der Autolackiererwerkstätte - positiv ausgewirkt hat und schließlich, daß auch die Installation eines Betriebsleiters für den gesamten Werkstättenbereich sinnvoll war.

Die **Entwicklung der Einnahmen aus der Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe (VP 8073) - ohne Gärtnerei-Einnahmen - innerhalb der fünf Berichtsjahre** ist aus der nachstehenden Darstellung ersichtlich:

1985	S 2,360.067,97
1986	S 2,547.926,95
1987	S 3,225.671,23
1988	S 2,832.279,58
1989	S 3,270.545,43

Zu diesen Werkstätteneinnahmen ist grundsätzlich festzustellen, daß die Arbeiten bzw. Aufträge in erster Linie ausbildungsbezogen angenommen werden. Dadurch ist es möglich (zum Beispiel 1987/1988/1989), daß die Erträge in der vorhin ersichtlichen Höhe schwanken können, da der Ausbildungsfortschritt der Jugendlichen nur der unterschiedlichen Behinderung angemessen erreichbar ist.

Der Landesrechnungshof schließt an diese Feststellung die Erwartung an, daß sich die Anstaltsleitung angesichts der nicht geringen Schwankungsbeträge **rechtzeitig**

und kontinuierlich um die jeweils passenden, ausbildungsbezogenen Arbeiten und Aufträge bemüht.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen (VP 8073 - Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe, ohne Gartenbetrieb) und der Ausgaben (VP 4011 - Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung) ergibt für die fünf Berichtsjahre laut den Landesrechnungsabschlüssen folgende Ertragszahlen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag
	S	S	S
1985	2,360.067,97	982.829,40	1,377.238,57
1986	2,547.926,95	1,321.156,80	1,226.770,15
1987	3,225.671,23	1,412.466,20	1,813.205,03
1988	2,832.279,58	1,326.059,20	1,506.220,38
1989	3,270.545,43	1,289.776,80	1,980.768,63

Diese Gegenüberstellung bringt klar zum Ausdruck, daß sich die Relation Ausgaben/Einnahmen ab 1986/87 durch die Inbetriebnahme des neuen Werkstättengebäudes (im Herbst 1986) bedeutend verbessert hat.

Der Rückgang der Einnahmen im Jahre 1988 ist vor allem, wie im Zusammenhang mit der nachfolgenden Detaildarstellung der Entwicklung der einzelnen Werkstätten noch ausgeführt werden wird, durch mehr Arbeiten für die eigene Anstalt (zum Beispiel Schlosserei, Tischlerei), aber auch durch Auftragsmängel (vor allem in der Weberei und Beschäftigungstherapie) entstanden.

Im Zusammenhang mit der Betrachtung der Einnahmen- und Ausgabensituation muß folgendes angemerkt werden:

In den für den Lehrwerkstättenbetrieb aufgewendeten Ausgabensummen sind nur die Aufwendungen für Anschaffungen von Materialien, Betriebsmittel, geringwertiges Handwerkszeug u. dgl. enthalten. **Es fehlen** die gesamten Personalkosten, die Aufwendungen für die Lehrlinge bzw. Lehrlings- und Gesellenlöhne, die Betriebskosten (Energieverbrauch, Gebäudeinstandhaltung, Inventarerhaltung usw.) und eine eventuelle Umlegung der Gesamtausgaben des LBZ in Form einer Kostenrechnung - wie sie in anderen Anstalten des Landes existent ist - auf die Lehrwerkstätten.

Daraus ist klar erkennbar, daß von einer Rentabilität bzw. wirtschaftlichen Selbsterhaltung der Werkstätten trotz der ausgewiesenen Einnahmenüberschüsse nicht gesprochen werden kann.

Der Betrieb der Lehrwerkstätten hat seine Berechtigung demnach primär durch die Berufsausbildung der Zöglinge. Es kann jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß - wie den Aufstellungen zu entnehmen ist - die Entwicklung der Einnahmen durchwegs als sehr positiv anzusehen ist und im Gesamtbudget des LBZ eine wichtige Komponente darstellen.

Da zum Beispiel vom 1. Jänner 1989 bis zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes (im November 1990), somit rund zwei Jahre hindurch, - wie bereits erwähnt - keine Anhebung der Verkaufspreise in Relation zu den steigenden Kosten und Preisen in der Privatwirtschaft erfolgt ist, ist die Einnahmenentwicklung offensichtlich

auf eine zunehmende Leistungs- und Verkaufsintensität zurückzuführen.

Im folgenden stellt der Landesrechnungshof die Einnahmen-, Ausgaben- und damit die Ertragsentwicklung der einzelnen Werkstätten im Zeitraum von 1985 bis 1989 dar und fügt dieser auch den aktuellen Personal- und Zöglingstand zum Prüfungszeitpunkt (Stichtag 1. November 1990) sowie allfällige weitere Beobachtungen an:

Auto-Lackiererei:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag
	S	S	S
1986	65.170,10	63.546,--	1.624,10*
1987	134.775,92	58.792,20	75.983,72
1988	132.304,80	66.641,50	65.663,30
1989	160.551,--	86.457,40	74.093,60

Die Autolackiererei wurde im Jahre 1986 nach Fertigstellung des Werkstätten-Erweiterungszubaus in Betrieb genommen. Ursprünglich war daran gedacht, daß sechs behinderte Lehrlinge unter Anleitung eines Meisters hier ausgebildet werden sollen.

Per 1. November 1990 waren es zwei Zöglinge, die von einem Meister ausgebildet wurden.

Der Stundensatz betrug zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung S 70,--. Die Ertragslage ist relativ stabil. Die Autolackiererei war 1989 mit 4,91 % an den Gesamteinnahmen des Werkstättenbereiches beteiligt.

Der Landesrechnungshof betrachtet dessenungeachtet die Entscheidung zur Errichtung der Autolackiererei **negativ**, da eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Behinderten nicht ausgeschlossen werden kann. Es wäre wünschenswert, bei allfälligen künftigen Investitionen mit sensibleren, umfassenderen Betrachtungen - auch über die Qualität des Arbeitsplatzes - vorzugehen.

Damenschneiderei:

Bis zum Jahre 1988 wurde die Damenschneiderei in finanzieller Hinsicht in die Herrensneiderei einbezogen. Erst ab 1989 erfolgt eine gesonderte Abrechnung, die

Einnahmen von	S 69.970,--
Ausgaben von	<u>S 1.232,50</u>
und somit einen Ertrag von	S 68.737,50

ausweist. Der Anteil an den Gesamteinnahmen der Werkstätten beträgt somit 2,14 %.

In der Damenschneiderei waren per 1. November 1990 fünf Lehrlinge und eine Gesellin in Behaltefrist nach der Lehrzeit bei einer Meisterin in Ausbildung.

Anlässlich der gegenständlichen Prüfung im November 1990 mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß in der Damenschneiderei der letzte Anforderungsschein am 30. November 1988, also vor zwei Jahren, ausgestellt wurde. Die Werkstättenleiterin hat hiezu bemerkt, daß die Ursache dafür im Umstand liege, daß die Kunden das erforderliche Material durchwegs selbst mitbringen. Der Landesrechnungshof hat in weiterer Folge allerdings doch eine Materialrechnung vom 14. Februar 1990 bei der stichprobenmäßigen Prüfung gefunden, wo aufgrund des Rechnungsbetrages das Ausfüllen eines Anforderungsscheines erforderlich gewesen wäre.

Es wäre daher in Zukunft auch auf die **Einhaltung der Bestellrichtlinien genauer zu achten.**

Die Preise für die Arbeiten in der Damenschneiderei werden grundsätzlich durch die von der Rechtsabteilung 9 jeweils genehmigte Tarifliste geregelt. Allerdings

gelangen etwaige Sonderwünsche zur Verrechnung, und wird hier der Zusatzbetrag durch die Werkstättenleiterin individuell festgesetzt.

Herrenschneiderei:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag
	S	S	S
1985	89.795,44	22.812,40	66.983,04
1986	106.025,47	25.383,30	80.642,17
1987	147.394,87	39.142,90	108.251,97
1988	201.426,80	39.268,60	162.158,20
1989	155.321,50	25.314,10	130.006,40

Der Werkstättenzubau hat für die Herrenschneiderei eine Kapazitätsausweitung ermöglicht. Die Auftragslage kann als gut bezeichnet werden, die freie Wirtschaft ist auch bereit, Lehrlinge zu übernehmen.

Im finanziellen Bereich findet eine kontinuierliche Entwicklung statt. Bis zum Jahre 1989 wurde - wie bereits erwähnt - die Damenschneiderei gemeinsam mit der Herrenschneiderei abgerechnet. Durch die Teilung ergibt sich der Einnahmenabfall vom Jahre 1988 mit S 201.426,80 auf S 155.321,50 im Jahre 1989. Mit diesen Einnahmen war die Herrenschneiderei mit 4,75 % an den Gesamteinnahmen der Werkstätten beteiligt.

Aufträge für Neuanfertigungen werden mit Auftragsschein (zugleich Rechnung) übernommen. Einnahmen aus Änderungsarbeiten werden nur mit Paragons quittiert. Der Kunde bekommt für Änderungsarbeiten keine Übernahmebestätigung für die zu ändernden Kleidungsstücke. Andererseits mußte der Landesrechnungshof auch feststellen, daß

die Herrenschniderei durchwegs darauf verzichtet, den Auftraggeber für Reparaturarbeiten per Namen und Adresse festzuhalten. Dies führt vereinzelt dazu, daß reparierte Ware nicht mehr abgeholt wird. Damit entgehen Einnahmen für die geleistete Arbeit. Zusätzlich muß die fremde Ware auch noch längere Zeit seitens der Werkstätte aufbewahrt werden, um auch im Falle einer sehr verspäteten Abholung noch zur Verfügung zu stehen.

Mit Stichtag 1. November 1990 wurden 13 Zöglinge, davon zwei Lehrlinge, von einem Meister und einem Gesellen sowie einem Mitarbeiter auf einem "geschützten Arbeitsplatz" betreut.

Weißnäherei (Wäschenäherei):

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag
	S	S	S
1985	111.743,65	7.926,20	103.817,45
1986	149.333,66	49.288,50	100.045,16
1987	251.920,73	56.572,10	195.348,63
1988	305.080,20	85.000,80	220.079,40
1989	394.412,60	88.433,30	215.979,30

In der Weißnäherei betreuten per 1. November 1990 eine Meisterin und zwei Gesellinnen 26 Zöglinge, davon eine Gesellin in Behaltefrist; eine Gesellin (50 %) befand sich auf Mutterschaftsurlaub.

Die Preisbildung für private Kunden richtet sich in der Weißnäherei nach dem Einkaufspreis des Materials, zusätzlich eines 100 %igen Zuschlages. Eine Regelung, die für den Landesrechnungshof nicht ganz einsichtig ist, weil die Näharbeiten bei billigerem und wertvolle-

rem Material im Zeitaufwand zumindest ziemlich gleich bleiben dürften und Risikenübernahmen für das Gelingen der jeweiligen Arbeit seitens der Anstalt nicht vorgesehen sind.

Nach Angaben der Werkstättenleiterin wird der Preis fallweise auch mit den Kunden vereinbart. Diese Art der Preisbildung wird vorwiegend bei Lieferungen an Firmen gehandhabt, weil diesen gegenüber in vielen Fällen die von ihnen genannten Preise einfach akzeptiert werden müssen, um die konkreten Aufträge überhaupt zu erhalten.

Diese Vorgangsweise erfordert nach Ansicht des Landesrechnungshofes allerdings auch eine ständige Beobachtung durch die Anstaltsleitung, um den ökonomischen Aspekt bei Firmengroßaufträgen nicht ganz zu verdrängen.

Im Rahmen einer Art "Arbeitstherapie" werden in dieser Werkstätte auch Puppen, Polster und ähnliches, meist aus Abfällen oder sonstigem Überschußmaterial, hergestellt, Geschirrtücher gesäumt usw.

Die Weißnäherei ist anlässlich der Fertigstellung des Werkstättenausbaues im Herbst 1986 dorthin übersiedelt, kann seither mehr Ausbildungsplätze anbieten und ist durchwegs gut mit Arbeitsaufträgen versorgt.

1989 war die Weißnäherei mit 9,31 % an den gesamten Werkstätteneinnahmen beteiligt.

Die Meisterin der Weißnäherei leitet auch die benachbart gelegene "Lehrküche", in der ausschließlich für die Jugendlichen der Weißnäherei und die der Lehrküche dienstzugeteilte hauswirtschaftliche Gesellin gekocht

wird. Hier finden auch dreimal wöchentlich Kochkurse statt, an denen sich interne und externe Zöglinge der Anstalt beteiligen können.

Weberei:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag
	S	S	S
1985	1,010.939,73	559.547,30	451.392,43
1986	802.299,33	485.406,--	316.893,33
1987	960.164,79	508.078,10	452.086,69
1988	726.875,12	515.543,20	211.331,92
1989	930.106,83	392.854,60	537.252,23

Die Weberei unterliegt bei ihren Jahreseinnahmen und -erträgen relativ großen Schwankungen, die in der unterschiedlichen Auftragsituation (besonders negativ 1988) ihre Ursache haben. Der Landesrechnungshof regt zur Erschließung zusätzlicher Einnahmen gerade in dieser zunehmend aktuellen Branche verstärkte Marketingbemühungen (zum Beispiel auch mit Unternehmen in steirischen Fremdenverkehrsgemeinden) an.

Im LBZ ist sowohl eine mechanische als auch eine händische Weberei in Betrieb. In diesen arbeiten eine Werkstättenleiterin, zwei Gesellen und ein Geselle auf einem "geschützten Arbeitsplatz", der einmal Zögling in der Anstalt war. Ein weiterer Geselle auf einem "geschützten Arbeitsplatz" arbeitet in der Ausfertigungsgruppe, die unterstützende Arbeiten für die Weberei durchführt. Diese Mitarbeiter betreuen insgesamt 22 Zöglinge, davon sieben in der Webausfertigung.

Vom Ausbildungsaspekt her gesehen, ist der Webereiberuf für Behinderte problematisch geworden:

Im Bereich der Handweberei suchen die in Frage kommenden Betriebe (meist Familienbetriebe) meist nur erstklassige Kräfte.

Im Bereich der Maschinenweberei findet in der Anstalt derzeit keine Lehrlingsausbildung statt, weil eine Unterbringung in der freien Wirtschaft (wo alles automatisiert ist) geradezu ausgeschlossen ist.

Für private Aufträge (einschließlich Reparaturen) wurden zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes S 38,-- als Stundenlohn verrechnet. Für die gängigsten der anzufertigenden Werkstücke werden auf dieser Basis Fixpreise erstellt, die aus der Beilage 9 zu entnehmen sind. In anderen Fällen orientiert sich die Preisgestaltung an den Preisen der freien Wirtschaft, minus 20 %.

Insgesamt nimmt die Weberei mit einem Anteil von 28,44 % an den gesamten Werkstätteneinnahmen im Jahre 1989 (1984, bei weniger Werkstätten, 36,29 %) die **Spitzenposition** ein.

Tischlerei:

Jahr	Einnahmen S	Ausgaben S	Erfolg S
1985	479.020,70	309.702,40	169.318,30
1986	779.537,24	552.836,70	226.700,54
1987	925.696,36	582.104,20	343.592,16
1988	790.276,--	532.473,10	257.802,90
1989	879.369,10	560.358,10	319.011,--

Diese Werkstätte, die besonders am Werkstättenzubau ab Herbst 1986 partizipieren konnte, stellt einen besonders wichtigen Bereich im Werkstättenbetrieb des LBZ dar. Gekennzeichnet ist dieser Werkstättenbetrieb von sehr stark schwankenden Auftragszahlen, die zwischen anstaltsinternen und privaten Aufträgen pendeln. Andererseits steht auch nicht immer dieselbe Anzahl von Jugendlichen zur Verfügung. Dies schlägt sich auch in den Einnahmen bzw. Erträgen nieder. Dennoch nimmt die Tischlerwerkstätte mit einem Anteil von 26,89 % (1984: 21,64 %) an den Gesamteinnahmen der Werkstätten, nach der Weberei, den **zweiten Rang** ein. Die Auftragslage bedingt oft Wartezeiten zwischen Bestellung und Lieferung der Produkte bis zu einem halben Jahr.

Die Erlernung des Tischlerberufes ist für Behinderte eine gute Möglichkeit, in einer qualitativ bedeutenden Handwerkssparte eine Lebensstellung zu finden, die oftmals auch in eine familiäre Umgebung eingebettet ist. Es ist daher naheliegend, die Lehrausbildung in dieser Sparte weiterhin zu forcieren, und begrüßenswert, daß die Werkstätte im LBZ auch modern ausgestattet ist.

Neben der eigentlichen Werkstätte wird noch eine Anlerngruppe (per 1. November 1990 elf Zöglinge) geführt, in der die Jugendlichen auf ihre grundsätzliche Eignung für den Tischlerberuf getestet und entsprechend vorbereitet werden.

Für die Anstalt stellt die Tischlerwerkstätte einen beträchtlichen Wirtschaftsfaktor hinsichtlich der Anfertigung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen für die Anstalt selbst und auch gegen Entgelt an Dritte dar.

Die Preisgestaltung in der Tischlerwerkstätte, die u.a. auch Gegenstand von kritischen Anmerkungen im Bericht über die Anstaltsprüfung 1985 des Landesrechnungshofes war, hat insoferne eine Verbesserung erfahren, als zunächst einmal die Löhne pro Arbeitsstunde von S 24,-- im Jahre 1984 auf S 120,-- im Jahre 1990 angehoben, allerdings seit dem Jahre 1989 nicht valorisiert wurden.

Beim Materialverbrauch wird für allfälligen Verschnitt - je nach Material - ein zusätzlicher Aufschlag von 20 bis 30 % in Rechnung gestellt.

Deutlicher zu regeln wäre nach Meinung des Landesrechnungshofes allerdings noch die Verrechnung von speziellen Maschinenstunden, insbesondere für die Abnützung von Fachmaschinen. Es erscheint problematisch, diese im geltenden Stundenlohn untergehen zu lassen. Am sinnvollsten wäre, im Sinne einer notwendigen echten Kostentransparenz, eine gesonderte Ausweisung in der Kalkulation bzw. Rechnung; wie überhaupt durch vergleichende Kontrollen die einheitlichere Verrechnung von Produktanfertigungen stärker zu forcieren wäre.

Mit Stichtag 1. November 1990 haben in der Tischlerwerkstätte ein Meister und drei Gesellen und in der Anlertischlerei (Anlerngruppe) zwei Gesellen, davon einer auf einem "geschützten Arbeitsplatz", insgesamt 23 Zöglinge, davon fünf Lehrlinge, betreut.

Malerwerkstätte:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag
	S	S	S
1985	27.966,83	11.752,30	16.214,53
1986	10.935,26	4.718,30	6.217,06
1987	49.776,86	12.281,--	37.495,86
1988	40.895,66	8.463,50	32.432,16
1989	86.938,--	14.358,60	72.579,40

Wenngleich die Malerwerkstätte bei den Einnahmen zwischen 1988 und 1989 durch kräftigere bzw. geeignetere Zöglinge ein größeres Auftragsvolumen bewältigen und damit eine über 100 %ige Einnahmensteigerung erzielen konnte, beträgt der Anteil an den Einnahmen des gesamten Werkstättenbereiches nur 2,66 % (1984 waren es nur 1,26 %). Der Grund hiefür liegt im Umstand, daß die Werkstätte mit Arbeiten in der eigenen Anstalt zum überwiegenden Teil voll ausgelastet ist. Die Behinderten können andererseits schwer bzw. überhaupt nicht zu Kunden außerhalb der Anstalt gehen, sodaß die Werkstätte darauf angewiesen ist, daß der eine oder andere Kunde Arbeiten (meist Lackieraufträge) in die Malerwerkstätte bringt.

Eine Gegenüberstellung der Rechnungsbeträge in den Aufzeichnungen der Malerwerkstätte für das Jahr 1989 hat dort einen Betrag von S 99.312,-- ergeben, im Jahresrechnungsabschluß 1989 jedoch nur S 86.938,--. Die Einnahmendifferenz hat sich nach weiterer Prüfung in der Form erklärt, daß die Buchhaltung nur die tatsächlich bezahlten Rechnungen als Eingang verbuchen kann, während die Malerwerkstätte unabhängig von der Saldierung die von ihr fertiggestellten Arbeiten aufzeichnet.

Die Anstalt gewährt dreißig Tage Zahlungsziel ab der Ausstellung der Rechnungen. Wenngleich nur ganz vereinzelt nach der genannten Zahlungsfrist Mahnungen seitens der Anstaltsverwaltung erforderlich sind, müßte dennoch grundsätzlich angestrebt werden, daß Leistungen der Anstalt, die ohnedies besonders preiswert sind, bei Fertigstellung bzw. bei Übergabe sofort beglichen werden, um nicht auch noch unnotwendigerweise Zinsenverluste hinnehmen zu müssen bzw. das Mahnwesen in Bewegung zu setzen.

Aus einer Aufstellung des Werkstättenleiters (Beilage 10) geht hervor, daß die für die Anstalt selbst verrichteten Malerarbeiten im Jahre 1989 mit geschätzten Arbeitsstundenkosten von S 65.310,-- und Materialkosten von S 27.036,35 anzusetzen sind. Betriebskosten etc. sind nicht inbegriffen.

Für die Malerwerkstätte werden die internen Arbeiten von der Werkstätten-Inkassostelle der Verwaltung nicht erfaßt, da die hier verwendeten Materialien in einer eigenen Voranschlagspost (4020 - Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen) berücksichtigt sind. Bei allen anderen Werkstätten werden die Kosten für interne Arbeiten nach dem Verwendungszweck, zum Beispiel VP 0420 - Betriebsausstattung, VP 4000 - Inventar, VP 6180 - Instandhaltung usw., zugeordnet.

In der Malerwerkstätte, die ebenfalls im neuen Werkstättenzubau untergebracht werden konnte, waren zum Prüfungszeitpunkt (Stichtag 1. November 1990) ein Meister und zwei Gesellen beschäftigt, die acht Zöglinge betreuten, davon drei Lehrlinge.

Schlosserwerkstätte:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag
	S	S	S
1985	107.645,71	70.517,10	37.128,61
1986	260.997,03	132.801,80	128.195,23
1987	216.148,--	99.176,10	116.971,90
1988	158.611,40	85.956,70	72.654,70
1989	216,883,60	142.230,80	74.762,80

In der Schlosserei waren zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes ein Meister und ein Geselle beschäftigt, die acht Zöglinge betreuten, davon zwei Lehrlinge.

Die Werkstätte kann auf eine durchwegs zufriedenstellende Auftragslage verweisen. Sie war im Jahre 1989 mit 6,63 % an den Gesamteinnahmen des Werkstättenbereiches der Anstalt beteiligt. Die unterschiedlichen Einnahmen (beispielsweise von 1988 gegenüber 1989) haben ihre Ursache vorwiegend im unterschiedlichen Anteil der Arbeiten für die eigene Anstalt bzw. in der Anzahl der Jugendlichen, die der Schlosserwerkstätte für die Ausbildung zur Verfügung stehen.

Anlässlich der Anstaltsprüfung im Jahre 1985 registrierte der Landesrechnungshof eine Preiskalkulation in der Schlosserwerkstätte mit einem Stundensatz von S 24,-- (der seit dem Jahre 1969 gleichblieb!) und mit Betriebskostenzuschlägen von 20 bzw. 30 %, zuzüglich des Selbstkostenpreises für das jeweils verwendete Material.

Nunmehr wird (ebenfalls seit ca. zwei Jahren unverändert) ein Stundenpreis von S 120,-- verlangt, ohne

weitere Betriebskostenzuschläge. Das Material wird zum Listenpreis der Lieferfirma, die für Metall eine Art Monopolstellung innehat, an die Kunden weitergegeben. Allfällige Rabatte, die sich zwischen 10 und 20 % bewegen können, werden zugunsten der Anstalt eingezogen. Insgesamt beruht die Kalkulation auf einer entsprechenden Preisbeobachtung in der freien Wirtschaft, auf Erfahrungswerten und einer möglichst realistischen Einschätzung dessen, welcher Wert der Arbeit seitens des Kunden zugemessen werden kann.

Bestellungen an die Lieferfirma (für Metall) werden aufgrund der konkreten Kundenwünsche im Einvernehmen mit dem Besteller erteilt.

Über die vorhandenen Materialien (außer "Kleinigkeiten") existieren genauso Aufzeichnungen, wie über den Werkzeugbestand. Grundsätzlich ist die Werkstätte bemüht, über das konkrete Auftragsvolumen hinaus so wenig als möglich Material auf Lager zu halten.

Der Leistungsnachweis der Werkstätte wird in Form der Werkstättenauftragsblocks/Rechnungen erbracht. Auf die Notwendigkeit, alle Kunden die Werkstättenauftragsscheine unterschreiben zu lassen, sei auch im Zusammenhang mit der Schlosserwerkstätte hingewiesen.

Die Lehrlingsausbildung in der Schlosserei kann auch als Grundschulung für metallverarbeitende Berufe angesehen werden, die aufgrund der diesbezüglichen industriellen Entwicklung im Grazer Raum zunehmend gefragt sein werden. Es erscheint daher sinnvoll, die bestehenden Ausbildungskapazitäten in diesem Bereich optimal auszunützen.

Schuhmacherwerkstätte:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag
	S	S	S
1985	271.802,75	101.975,30	169.827,45
1986	312.653,67	105.843,40	206.810,27
1987	339.160,93	123.417,30	215.743,63
1988	364.830,--	109.045,--	255.785,--
1989	369.554,--	112.112,--	257.442,--

Diese Lehrwerkstätte, in der ein Meister und 2 Gesellen, davon ein "geschützter Arbeitsplatz", arbeiten, welche zwölf Zöglinge, davon drei Lehrlinge und zwei Gesellen in Behaltefrist, betreuen, ist eine der ältesten Ausbildungsstätten im LBZ.

Die Einnahmensituation verbessert sich kontinuierlich. 1989 waren die Einnahmen mit einem Anteil von 11,3 % an den Gesamteinnahmen des Werkstättenbereiches der Anstalt beteiligt.

Die Auftragslage der Werkstätte kann als sehr gut bezeichnet werden. Vorwiegend handelt es sich um Reparaturarbeiten; Neuanfertigungen werden durchwegs nur dann vorgenommen, wenn dies für die Ausbildung von Lehrlingen notwendig ist.

Der Werkstättenleiter beklagt den Umstand, daß es sehr schwierig ist, ausgelernte Zöglinge in der freien Wirtschaft unterzubringen, d. h., daß die Berufsaussichten für Schuhmacherlehrlinge negativ zu beurteilen sind, was mittel- und langfristig zu grundsätzlichen Überlegungen über Alternativen führen sollte.

Die Preisgestaltung für Arbeiten der Schuhmacherwerkstätte wird jeweils in Anlehnung an die Preise von privaten Werkstätten, mit entsprechenden Abstrichen, vorgenommen, und ist die Tarifliste durch die Rechtsabteilung 9 jeweils zu genehmigen. (Siehe Beilage 9)

Die vom Landesrechnungshof in seinem Bericht über die Prüfung der Anstalt im Jahre 1985 aufgezeigten Preisnachlässe für Landesbedienstete werden inzwischen - im Hinblick auf die ohnedies schon reduzierten Preise der Anstalt - nicht mehr gewährt.

Korbflechterei:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag
	S	S	S
1985	49.716,78	34.463,80	15.252,98
1986	56.097,73	31.564,--	24.533,73
1987	47.787,28	23.640,10	24.147,18
1988	51.223,--	30.443,70	20.779,30
1989	48.930,--	26.298,50	22.631,50

In der Korbflechterei, in der eine Werkstättenleiterin ("geschützter Arbeitsplatz"), eine Gesellin und ein Geselle ("geschützter Arbeitsplatz") beschäftigt sind, werden zehn Zöglinge betreut.

Es werden durchwegs keine Zöglinge in einem Lehrverhältnis ausgebildet, weil dieses Handwerk kaum die Möglichkeit einer Arbeitsfindung in der freien Wirtschaft bietet.

Trotzdem werden jedoch Zöglinge in der Herstellung von Korbflechtwaren unterwiesen. Diese Gegenstände

werden nach Möglichkeit verkauft. Hilfreich hierbei ist die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen Werkstätten auf der "Grazer Messe" in einem Verkaufsstand, für den der Zentralverband der Behinderten die Mietkosten übernimmt, ausstellen zu können.

Der Erfolg auf der "Grazer Messe" wird zunehmend größer (zum Beispiel Einnahmen Herbstmesse 1989: S 41.625,--, Herbstmesse 1990: S 82.793,--), und führt diese Präsenz in der Öffentlichkeit erfreulicherweise vor allem auch laufend zu Folgeaufträgen. Wie überhaupt die Öffentlichkeitsarbeit gerade auch zugunsten der Beschäftigungstherapiebereiche noch ausbaufähig erscheint.

Darüber hinaus ist es der Anstalt gelungen, mit einem Unternehmen in Bruck/Mur einen längerfristigen Lohnauftrag abzuschließen, der zumindest die Beschäftigungsauslastung und eine vertretbare Honorierung sichert.

Für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung werden in der Korbflechterei Papierkörbe hergestellt.

Private Einzelkunden suchen sich spezielle, gut gelungene Arbeiten aus und kaufen nicht mehr nur aus sozialen Empfindungen, sondern auch deshalb, weil verschiedene Produkte so gelungen sind, daß sie mit anderen Herstellerfirmen in der freien Wirtschaft durchaus in Konkurrenz treten können.

Die Preisbildung in der Korbflechterei erfolgt in Anlehnung an die Preise ähnlicher Produkte in der freien Wirtschaft. Eine Preisbildung nach einem fix berechneten Stundenlohn scheidet im Hinblick auf die starken Behinderungen, die die Jugendlichen in dieser Werkstätte haben, als Kriterium aus.

Abweichend von anderen Werkstätten, werden die zu verrechnenden Beträge in der Verwaltung eingenommen. 1989 war die Korbflechterei mit einem Anteil von 1,5 % an den Gesamteinnahmen des Werkstättenbereiches beteiligt.

Über die angefertigten bzw. verkauften Produkte wird ein Leistungsverzeichnis geführt.

Mit dem Argument, daß sich das verbrauchte Material im Detail schwer quantifizieren läßt, werden in der existierenden Materialkartei nur die Zugänge in Art eines Wareneingangsbuches geführt.

Beschäftigungstherapie:

Jahr	Einnahmen S	Ausgaben S	Ertrag S
1985	211.436,38	8.072,90	203.363,48
1986	4.877,46	8.720,90	- 3.843,44
1987	152.845,49	11.747,10	141.098,39
1988	60.756,60	12.206,10	48.550,50
1989	48.398,80	5.586,--	42.812,80

Wie bereits erwähnt, ist die Beschäftigungstherapie in erster Linie für jene Jugendlichen eingerichtet, die aufgrund ihrer Mehrfachbehinderung eine Lehre nicht erreichen können. Für sie wird in einigen Werkstätten (Weberei, Korbflechterei, Weißnäherei) ein handwerkliches Training durchgeführt. Daneben werden auch Vorbereitungskurse für lebenspraktische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten abgehalten. Auch hier werden begleitende Therapien durchgeführt.

Die Zöglinge in der Beschäftigungstherapie führen überwiegend ganz einfache Auftragsarbeiten durch, die ihnen aufgrund der Behinderungen zumutbar sind. Allerdings bestehen oftmals Schwierigkeiten, ausreichend Arbeitsaufträge zu akquirieren.

Der Anteil der Beschäftigungstherapie an den Gesamteinnahmen des Werkstättenbereiches der Anstalt betrug 1989 nur 1,48 %.

Zahlenmäßig (statistisch) sind die Zöglinge jenen Funktionsbereichen zugeordnet, in denen sie ihre Arbeit verrichten, zum Beispiel Weberei, Weißnäherei, Korbflechterei etc.

Ausbildungserfolg

Aufgrund der Jahresberichte und der Zöglingsakten des LBZ wurde für die Jahre 1985 bis 1989 nachfolgende **Abgangsstatistik** über die Ausbildungserfolge der Anstalt erstellt:

Abgänge aus den Werkstätten	1985		1986		1987		1988		1989	
	Lehre	Anl.								
Autolackiererei	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-
D-Schneiderei	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-
Tischlerei	-	3	2*	5	1	6	1	7	3	4
Malerei	4	1	1*	1	3	-	1	3	2*	-
Schlosserei	-	-	3*	1	2*	-	2*	3	1	3
Weberei	-	2	-	2	-	4	-	1	-	3
H-Schneiderei	1	-	1	1	-	-	2	-	1	2
Wäschenähen	1	-	1	-	-	2	-	4	2	-
Schuhmacherei	-	-	1	1	1	1	1	2	-	-
Gärtnerei	-	-	-	4	-	-	2	3	-	2
Korbflechtere	-	3	-	4	-	2	1	2	-	-
Küche, Haus	-	1	-	4	-	1	-	2	-	4
Judendorf	-	10	-	10	1*	6	-	3	-	4
	6	20	9	33	8	22	12	32	9	22
Abgänge aus div. Gründen	4		4		7		4		3	
Abgänge insges.	30		46		37		48		34	

o) Hievon haben insgesamt sieben Zöglinge die Lehre in der Anstalt zwar begonnen, aber abgebrochen. Die jeweilige Berufssparte ist mit einem * gekennzeichnet.

Wie aus der umseitigen Aufstellung ersichtlich ist, haben in den Jahren 1985 bis 1989 insgesamt 166 Zöglinge, das sind rund 33 Jugendliche jährlich, die Anstalt verlassen und sind in den Arbeitsprozeß eingegliedert worden.

37 Zöglinge verließen die Anstalt nach Absolvierung einer Handwerkslehre, um einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft, zumindest aber auf einem "geschützten Arbeitsplatz", einzunehmen.

Sieben Zöglinge haben zwischen 1985 und 1989 die Lehre in der Anstalt zwar begonnen, aber aus verschiedenen Gründen abgebrochen. Sie sind in der zitierten Gesamtzahl von 166 Zöglingen nicht enthalten.

129 Zöglinge sind als angelernte Arbeiter aus der Anstalt ausgeschieden und haben in verschiedenen Berufszweigen als Hilfskräfte in der freien Wirtschaft, auf "geschützten Arbeitsplätzen" u. dgl. Arbeit gefunden.

Zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes (mit Stichtag 1. November 1990) wurden in der Anstalt die Zöglinge wie nachstehend angeführt beschäftigt:

Werkstätte	Zöglinge	hievon in einem Lehrverhältnis
Autolackiererei	2	
Gärtnerei	16	2
Korbflechterei	10	-
Malerei	8	3
Damenschneiderei	7	5 + 1 Geselle
Herrenschneiderei	13	2
Schlosserei	8	2
Schuhmacherei	12	3 + 2 Gesellen
Tischlerei	12	5
Anlerngruppe (Tischler)	11	-
Weberei	15	-
Webausfertigung	7	-
Weißnäherei	26	1 Gesellin
Erprobungsgruppe	14	-
Kreativgruppe	3	-
Küche (Haus)	4	-
	<hr/>	<hr/>
	168	26

Somit waren zum Prüfungszeitpunkt, im November 1990, 15,48 % der in den Werkstätten tätigen Zöglinge in einem Lehrverhältnis bzw. als Gesellen in der Behaltfrist nach der abgeschlossenen Lehre. Anlässlich der Anstaltsprüfung des Landesrechnungshofes im Jahre 1985 waren es 12,4 % bzw. um 3,08 % weniger.

Der Schwerpunkt der Lehrausbildung liegt eindeutig in der Damenschneiderei, Tischlerei und Schuhmacherei.

Zu erwähnen ist noch, daß sich zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes ein weiterer Zögling des LBZ zur Anlehre im Hirtenkloster in Graz befunden hat.

Weitere grundsätzliche Anmerkungen zum Werkstättenbereich der Anstalt

1. Buchhalterische und haushaltsrechtliche Mängel in der Gebarung:

Der Landesrechnungshof muß mit Nachdruck festhalten, daß alle im Prüfbericht 1985 aufgezeigten wesentlichen buchhalterischen und haushaltsrechtlichen Mängel in der Gebarung der Werkstätten **noch immer nicht behoben sind** bzw. den Anregungen des Landesrechnungshofes noch immer nicht Rechnung getragen wurde.

Als besonders gravierend muß vom Landesrechnungshof der Umstand angesehen werden, daß nach wie vor bei der Erfassung bzw. Berechnung der Leistungen der Werkstätten für die eigene Anstalt nur die reinen Materialkosten, nicht aber die Arbeitszeit oder sonstige Kostenfaktoren berücksichtigt werden. Dadurch ist der wahre Wert der Werkstättenleistungen zweifellos zu gering angesetzt und noch immer nicht mit allen Konsequenzen daraus uneingeschränkt erkennbar.

2. Einkauf:

Einkauf und Warenbestellungen sind nach den Erlässen der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 vom 18. Februar 1988, GZ: 9-71 He 1/1988-10, insbesondere jedoch jenem vom 5. Dezember 1988, GZ: 9-71 He 1/1988-15, betreffend die Werkstättenorganisation, "entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Rechtsabteilung 10 von den Werkstättenmeistern nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung zu tätigen.

Kommissionskäufe für Kunden dürfen nur in deren Namen gegen Vorauszahlung getätigt werden", heißt es dort wörtlich.

Gleichzeitig wird in den zitierten Erlässen die Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien durch die Rechtsabteilung 9 in periodischen Zeitabständen angekündigt.

Der Landesrechnungshof hat anlässlich der gegenständlichen Prüfung festgestellt, daß in mehreren Werkstätten bereits durch Jahre hindurch nur eine Firma bzw. bestimmte Firmen mit Aufträgen für bestimmte Produkte bedacht werden. Wenngleich Einzelaufträge den Buchstaben nach durchwegs gemäß den zitierten Richtlinien abgewickelt werden können, ist dennoch - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - das Auftragsvolumen für einen längeren Zeitabschnitt in Betracht zu ziehen. Der Landesrechnungshof hat daher schon im Zuge der Erhebungen in der Anstalt empfohlen, periodisch - soweit dies vom Produkt her möglich ist - mehrere in Frage kommende Lieferfirmen zur Offertlegung einzuladen und damit einerseits jedem möglichen Verdacht einer einseitigen Firmenbevorzugung entgegenzuwirken und andererseits auch die Gewißheit zu haben, sich nachweislich laufend um eine günstige Kostenkonstellation zu bemühen.

Es wären daher seitens der Anstaltsleitung und insbesondere des zentralen Werkstättenleiters Bemühungen zu verstärken, **beim Einkauf die Angebotspalette für die einzelnen Werkstättenbereiche, im Einvernehmen mit den Werkstättenleitern, anzureichern.**

3. Sachliche und rechnerische Überprüfung der Rechnungen:

Im bereits zitierten Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 5. Dezember 1988, GZ: 9-71 He 1/1988-15, wird ausgeführt:

"Die sachliche Überprüfung der Rechnungen obliegt den Werkstättenmeistern, die rechnerische Überprüfung erfolgt anhand der Bestell- und Lieferscheine in der Anstaltsleitung und ist so zeitgerecht durchzuführen, daß die Bezahlung unter Ausnützung der Skonti erfolgen kann."

In der Praxis wird es seitens der Anstaltsleitung unterlassen, den Werkstättenmeistern die Rechnungen zur sachlichen Überprüfung zu übermitteln. Dem Landesrechnungshof gegenüber wurde dies vom Buchhalter damit begründet, daß die Retournierung der Rechnungen so lange dauern könnte, daß letztlich die Ausnützung der Skonti unmöglich gemacht wird.

Dieser Argumentation kann sich der Landesrechnungshof keineswegs anschließen. Vielmehr wären seitens der Anstaltsleitung die organisatorischen Regelungen dafür zu treffen, daß **sämtliche Rechnungen seitens der Werkstättenleiter sachlich geprüft und paraphiert auf kürzestem Wege wieder der Anstaltsleitung zur weiteren Bearbeitung zugemittelt werden.**

Schließlich sind die endgültigen Einstandspreise, die aus den Rechnungen hervorgehen, auch eine wichtige Voraussetzung für die Kalkulation und die Eintragung der letztgültigen Einstandspreise in die Material-Bestandskarteien der einzelnen Werkstätten.

Auch die Einhaltung dieser Richtlinien wäre in die von der Rechtsabteilung 9 im Jahre 1988 angekündigten **periodischen Überprüfungen einzubeziehen**, in erster Linie jedoch wohl durch die Anstaltsleitung **in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren**.

4. Materialkarteien/Lagerbestandskontrollen:

Als **geradezu chaotisch** muß seitens des Landesrechnungshofes die Führung der Materialkarteien im Werkstättenbereich der Anstalt bezeichnet werden. Hiezu einige **Beispiele**:

Zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes, im November 1990, mußte in der Tischlerei festgestellt werden, daß die Material-Bestandskartei am 30. Juli 1990 zum letzten Mal (im nachhinein) "aufgebucht" wurde.

Nicht nur in der Tischlerei werden unterschiedliche Produktqualitäten auf einer Karteikarte untergebracht, zum Beispiel "Beizen"

5 l à S 66,70

1 l à S 388,80

1 l à S 223,30

usw.

Schließlich werden insgesamt 37,5 l Beizen auf der Kartei als Bestand ausgewiesen. Jede Lagerkontrolle läuft hier Gefahr, nur die Gesamtmenge zu prüfen und mögliche Fehlerquellen, bedingt durch die extremen Preisunterschiede, zu übersehen.

In der Schuhmacherwerkstätte wird die Materialkartei jeweils bei Zulieferungen auf den neuesten Stand gebracht, d. h. die Abgänge im nachhinein abgebucht

und die Anlieferungen eingetragen. Die Einstandspreise werden nicht angeführt.

Unvollständig sind auch die Karteien in der Weißnäherie.

In der Weberei werden begrüßenswerterweise an mehreren Material-Karteikarten auch Materialmuster angebracht, um Mißverständnisse hintanzuhalten.

In der Herrenschniderei finden ebenfalls unterschiedliche Qualitäten und Preise auf einer "Sammel-Karteikarte" Platz, zum Beispiel "Taschenfutter per 1 kg S 120,--, per m S 57,--" etc. Außerdem werden unter dem Titel "Stoffe für Kunden" unterschiedlichste Bestände zusammengefaßt.

In der Korbflechterei werden nur die Materialzugänge - wie bereits erwähnt - erfaßt, weil sich der Verbrauch im Detail kaum quantifizieren bzw. zuteilen läßt etc.

Anhand dieser Beispiele soll aufgezeigt werden, daß es im Werkstättenbereich **noch immer nicht gelungen ist, ein brauchbares Konzept für die Materialverwaltung zu erstellen und so nicht nur eine entsprechende Lagerkontrolle, sondern auch eine wichtige kalkulatorische Hilfestellung zu gewährleisten.**

Darüberhinaus kann der Anstaltsleitung und dem Betriebsleiter des gesamten Werkstättenbereiches der Vorwurf nicht erspart werden, sich um die Lagerkontrollen überhaupt nicht bzw. zumindest zu wenig gekümmert zu haben. Dem Landesrechnungshof konnte jedenfalls keine einzige Lagerbestands-Karteikarte

mit einem entsprechenden Kontrollvermerk vorgewiesen werden.

5. Inventarisierung:

Relativ gründliche Aufzeichnungen existieren im Werkstättenbereich über den Werkzeug- und Maschinenbestand.

Bei diversen Einrichtungsgegenständen, wie Möbel etc., mußte auch der Betriebsleiter des Werkstättenbereiches dem Landesrechnungshof gegenüber einräumen, daß die Aufzeichnungen **teils sehr mangelhaft** sind. So wurde zum Beispiel der Zugang an Mobiliar aus dem ehemaligen Bestand der Zweigstelle Judendorf bis zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes noch immer nicht vorschriftsmäßig erfaßt.

6. Auftragschein in Vervielfältigungsform:

Mit Erlaß vom 18. Februar 1988, GZ: 9-71 He 1/88-10, wurde von der Rechtsabteilung 9 angeordnet, daß die Anstalt anhand eines zur Verfügung gestellten Musterexemplares Auftragscheine selbst zu vervielfältigen (zweimal als "Auftragschein" und zweimal als "Auftragschein zugleich Rechnung"), pro Einheit (= vier Blätter) zu numerieren und so in Verwendung zu nehmen hat. (Beilage 11)

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1988, GZ: 9-71 He 1/88-16, wird für die obige Vorgangsweise eine Erprobungszeit bis Ende Mai 1989 genannt, nach der hinsichtlich der endgültigen Herstellung des endgültigen Formulars entschieden werden sollte.

Obwohl - wie der Landesrechnungshof in der Anstalt feststellen mußte - vor allem bemängelt wird, daß insbesondere die Seite 4 meist kaum mehr leserlich ist und damit auch das Erprobungsergebnis in dieser Hinsicht feststeht, hat die Rechtsabteilung 9 den ursprünglichen Erprobungszeitraum für die vervielfältigten Auftragsscheine, Ende Mai 1989, bis zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes im November/Dezember 1990 noch immer nicht abgebrochen.

7. Erschließung zusätzlicher Einnahmen aus dem Werkstättenbereich:

Neben der qualitativen Verbesserung von Produkten, die höhere Verkaufspreise rechtfertigen, dem Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings, die weitere Faktoren hiezu sind, sieht der Landesrechnungshof im Zusammenhang mit der gegenständlichen Prüfung des LBZ noch folgende Möglichkeiten, zusätzliche Einnahmen zu erzielen:

- * Jährliche Anpassung der Preise, soweit dies die Konkurrenzsituation und die Beachtung der primären Aufgabenstellung der Anstalt zulassen.

- * Auch bei größeren Aufträgen an die Werkstätten müßten Barzahlungen die Regel sein. Dreißig Tage Zahlungsziel bindet Kapital, das in Form von Materialkosten und Stundenlöhnen seitens der Anstalt "vorgestreckt" werden muß und überdies den Verwaltungsaufwand erhöht.

- * Bei allen Kalkulationen wäre verstärkt zu prüfen, inwieweit in den jeweiligen Stundenlöhnen die Betriebskosten, insbesondere auch die Maschinen-

stunden, realistisch ihre Berücksichtigung finden. Die Einrichtung entsprechender Kostenstellen in der Buchhaltung wäre hierfür von großem Wert und müßte endlich realisiert werden.

- * Die Zustellung von Anfertigungen der Werkstätten an die Kunden durch einen anstaltseigenen Bus wäre - einschließlich der Kosten für den Fahrer - gesondert in Rechnung zu stellen.
- * Nach wie vor ist der Landesrechnungshof der Meinung, daß aus grundsätzlichen Erwägungen bei der Preiskalkulation in allen Werkstätten für alle Kunden, d. h. auch für Anstaltsbedienstete, dieselben Kriterien anzuwenden wären.
- * Der forcierte, kombinierte Verkauf von Produkten verschiedener Werkstätten (zum Beispiel Blumen der Gärtnerei in Körbchen der Korbflechterei ansprechend aufgemacht) könnte sicherlich auch zu verstärkten Gesamteinnahmen führen. Wie überhaupt dem möglichst ansprechenden Design und der modernen Verpackung für mehrere Erzeugnisse - auch im Weberei- und Nähereibereich - mehr Bedeutung zugemessen werden sollte.

IX. GÄRTNEREIBETRIEB

Der Gärtnereibetrieb im LBZ ist sowohl Lehr- als auch Wirtschaftsbetrieb.

Zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes (Stichtag 1. November 1990) haben ein Meister und zwei Gesellen, davon ein "geschützter Arbeitsplatz", insgesamt 16 Zöglinge betreut, davon zwei Lehrlinge, die aus dem Bereich der Anlernlinge kommen.

An eine Aufstockung der Zöglingszahlen auf 18 ist gedacht. Zu diesem Zweck liegt laut Angabe des zentralen Werkstättenleiters auch die grundsätzliche Zustimmung der Personalabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Einstellung eines zusätzlichen Betreuers vor, der allerdings noch nicht gefunden ist.

Die Tätigkeit der Gärtnerei erstreckt sich auf die Pflege bzw. gärtnerische Instandhaltung des Anstaltsgeländes mit einer zu betreuenden Gesamtfläche von rund 4,5 ha. Dazu zählen Rasenflächen, Hecken und Blumenanlagen, insbesondere aber auch die Produktion von Gemüse, Obst und Blumen sowohl für den Bedarf der Anstalt, als auch für den Verkauf an Dritte.

Seit der letzten diesbezüglichen Prüfung der Anstalt durch den Landesrechnungshof im Jahre 1985, GZ: LRH 19 B 2 - 85/5, sind insbesondere im Gärtnereibetrieb **positive Veränderungen** eingetreten:

Ab Winter 1986/87 konnte das neu errichtete Glashaus in Betrieb genommen werden, das nicht nur eine Produktions- und Einnahmensteigerung brachte, sondern endlich auch die Voraussetzung dafür schuf, daß in diesem für Behin-

derte besonders prädestinierten Bereich auch Lehrlinge ausgebildet werden können.

Selbst bei Berücksichtigung der pfleglichen Tätigkeit des Gärtnereibetriebes hat der Landesrechnungshof im Jahre 1985 die Arbeitsweise für die Anstaltsgebäude und -anlagen als "unrationell" eingestuft. Seinen Ausdruck fand dies, neben anderen Gründen, auch in ständigen Negativbilanzen:

1984	S 18.293,66
1985	S 32.722,64
1986	S 4.719,35

Dies ohne Personal- und Betriebskosten.

Offensichtlich waren die Verkaufsorganisation und Preisgestaltung nicht den Erfordernissen entsprechend bzw. konnte die erzielte Produktion nicht den Anforderungen präsumtiver Kunden gerecht werden, einschließlich der Anstalt selbst, die auch nur geringe Produktionsmengen in Verwendung nehmen konnte.

Eine Zäsur, nebst dem 1986 neu errichteten Glashaus, den 1988 getätigten Mistbeet-Investitionen und den 1989 vorgenommenen Geräteinvestitionen, brachte schließlich die Personalveränderung durch den Abgang des ehemaligen und die Anstellung des neuen Gärtnermeisters mit Meisterprüfung und mehrjähriger Berufspraxis per 1. Juli 1987.

Die Steigerung des Betriebserfolges in der Gärtnerei seither (ohne Berücksichtigung der Personal- und Betriebskosten) läßt sich aus der nachstehenden Aufstellung ablesen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag
	S	S	S
1985	15.514,56	48.237,20	- 32.722,64
1986	20.214,45	24.933,80	- 4.719,35
1987	53.280,55	43.160,10	+ 10.120,45
1988	134.710,30	59.029,--	+ 75.681,30
1989	225.324,--	57.063,30	+ 168.260,70

Die Aufträge für die Anstalt intern umfaßten 1989 (ohne Personal- und Betriebskosten) einen Warenwert von S 46.364,--, 1984 waren es vergleichsweise nur S 5.894,--.

Die Gärtnereierzeugnisse sind laut Erlaß der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9, GZ: 9-71 He 1/1988-10, vom 18. Februar 1988 zu den jeweils aktuellen Großhandelspreisen zu verkaufen. Die jeweils aktuellen Preise werden in der Gärtnerei in Form einer Preisliste (Beilage 12) angeschlagen.

Ein Vergleich mit den von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark veröffentlichten Großhandelspreisen hat im großen und ganzen eine Übereinstimmung mit den von der Anstalt verlangten Preisen ergeben.

Das Inkasso - und damit auch die Kontrolle - erfolgt mit Paragons, die mit der Verwaltung abgerechnet werden.

X. LEHRLINGS- BZW. GESELLENENTSCHÄDIGUNG

Zu Lasten der VP 7271 werden an die Lehrlinge, die einen Lehrvertrag besitzen, sowie an die bereits im Rahmen der viermonatigen Behaltefrist nach Lehrabschluß in der Anstalt tätigen Gesellen Lehrlingsentschädigungen bzw. Gesellenlöhne nach den jeweiligen kollektivvertraglichen Bestimmungen ausbezahlt sowie die Dienstgeberbeiträge entrichtet. Zum Überprüfungszeitpunkt, per Stichtag 1. November 1990, wurden vom LBZ 26 Lehrlinge und Gesellen in Behaltefrist beschäftigt und entlohnt.

Zwischen 1985 und 1989 weist die VP 7271, einschließlich der Dienstgeberbeiträge, folgende Ausgaben in den Jahresrechnungsabschlüssen aus:

1985	S 1,470.527,--
1986	S 1,379.021,35
1987	S 1,449.390,87
1988	S 1,571.760,28
1989	S 1,502.155,20

Die angeführten Beträge müssen als zusätzlicher Aufwand für die Führung der Werkstätten des LBZ gesehen werden.

Die deutlich sichtbaren Schwankungen im diesbezüglichen jährlichen Aufwand sind vor allem auch eng mit der Zahl an ausbildungsfähigen Lehrlingen und vorhandenen Ausbildungsplätzen, in nicht geringem Maße jedoch auch damit verbunden, ob es gelingt, für die Zöglinge nach Abschluß der Lehrzeit möglichst frühzeitig Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft bzw. "geschützte Arbeitsplätze" zu erhalten. Dadurch kann die Behaltefrist abgekürzt, Kosten für die Anstalt eingespart und die Warteliste für Aufnahmewerber reduziert werden.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden für die Dauer der Lehrzeit aus Mitteln des Behindertengesetzes abgedeckt. Erst danach erfolgen Lohninbehalte für Gesellen, die auf VP 8100 - Allgemeine Verpflegskosten verbucht werden. Während der Berufsschulzeit müssen allfällig in Anspruch genommene Unterkünfte in Lehrlingsinternaten (vorwiegend Gleinstätten und Fürstentfeld) aus den Lehrlingsentschädigungen bestritten werden.

XI. KÜCHEN- UND VERPFLEGSWIRTSCHAFT, MAGAZINFÜHRUNG UND REINIGUNGSDIENST

Küchen- und Verpflegswirtschaft

Der gesamte Bereich der Küchen- und Verpflegswirtschaft bildet einen sehr bedeutenden Teil der Wirtschaftsführung im LBZ.

Unter der Leitung der Wirtschaftsleiterin der Anstalt waren in der Küche zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes, per Stichtag 1. November 1990, (ohne die nicht unmittelbar mitarbeitende Wirtschaftsleiterin) effektiv 5,5 Dienstposten besetzt. Darüber hinaus werden ständig Zöglinge für Reinigungs- und Hilfsarbeiten in der Küche eingesetzt (am angeführten Stichtag waren es zwei).

Die Küchenbediensteten leisten einen Turnusdienst auf der Basis der 40-stündigen Wochenpflichtleistung. Anfallende Mehrleistungen, die zum Prüfungszeitpunkt vor allem auch durch längerfristige Krankenstände angefallen waren, werden durch die Gewährung von Freizeitausgleich in jenen Zeiten, in denen die Anstalt geschlossen ist, abgegolten.

Zur Auslastung des Küchenpersonals stellt der Landesrechnungshof fest, daß die für die vergleichbaren Küchen des Landes festgesetzten Leistungsnormen nicht erreicht werden.

Bei 39.021 Verpflegstagen im Jahre 1990 entfielen - ohne Berücksichtigung der Mithilfe der zwei Zöglinge - durchschnittlich täglich nur 25,34 auf eine Bedienstete.

Dieser Berechnung liegt die in den meisten Anstalten gehandhabte Formel, konkret angewandt für das Jahr 1990 im LBZ, zugrunde:

39.021 Verpflegstage : (280 Tage x 5,5 Bedienstete) =
25,34 Verpflegstage je Bediensteter

Trotzdem bedeutet diese Zahl eine Verbesserung gegenüber 23,44 Verpflegstagen im Jahre 1984, wo außerdem sechs Zöglinge anstatt nur noch zwei in der Küche Hilfsdienste, insbesondere Reinigungsarbeiten, verrichteten.

Seitens der Wirtschaftsleiterin wurde dem Landesrechnungshof gegenüber auch geltend gemacht, daß in den einzelnen Gruppen mit den Zöglingen in Kleinküchen teilweise auch gekocht wird. Die erforderlichen Vorarbeiten werden vom Küchenpersonal geleistet und bedeuten diese durchaus eine Mehrbelastung.

Der Landesrechnungshof vertritt trotzdem die Meinung, daß weiterhin die Bemühungen in Richtung eines **rationalen Personaleinsatzes, allenfalls auch mit Hilfe sinnvoller zusätzlicher technischer Investitionen**, vorangetrieben werden sollten.

In diesem Zusammenhang erschiene es sinnvoll, die Entlüftungsanlage im Küchenbereich einer ständigen technischen Überprüfung zu unterziehen, damit es nicht durch unzumutbare Zugluftströme am Arbeitsplatz zu Gesundheitsbeeinträchtigungen und Personalausfällen (teils auch längerfristig) kommt.

Die **Aufwendungen für den Lebensmittelankauf** betragen in den Jahren:

1985	S 1,954.951,30
1986	S 1,850.437,50
1987	S 1,982.076,80
1988	S 1,922.084,50
1989	S 1,836.087,--

Die **durchschnittlichen täglichen Verpflegsquoten** betragen in den Jahren:

1985	S 40,68
1986	S 38,50
1987	S 45,63
1988	S 45,48
1989	S 46,59
1990 allerdings bereits	S 50,--

Die Verpflegstage betragen in den Jahren:

Jahr	Präliminierte Verpflegstage	Tatsächliche Verpflegstage	Differenz
1985	48.600	48.953	+ 353
1986	48.600	45.722	- 2.878
1987	49.000	42.440	- 6.560
1988	48.300	43.195	- 5.105
1989	42.300	39.735	- 2.565

Gegenüber der Anstaltsprüfung durch den Landesrechnungshof im Jahre 1985 ist eine realistischere Präliminierung der Verpflegstage festzustellen. Der Landesrechnungshof regt eine Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen an, um die sich ergebenden Minderverpflegstage möglichst gering zu halten.

Die gesamte **Einkaufsgebarung auf dem Lebensmittelsektor** liegt selbständig in Händen der Wirtschaftsleiterin, die auch die Bestellungen durchführt. Die Mehrzahl der Bestellungen erfolgt entweder durch telefonische Auftragserteilung oder - bei regelmäßig wiederkehrenden Bestellungen - in Form von Daueraufträgen. Den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes (Verfahren bei Bestellungen, Ausfertigung von Bestellscheinen) wird folglich nach wie vor **nur sehr allgemein entsprochen.**

Für jene Lebensmittelbereiche, in denen die Ausschreibungen durch die Rechtsabteilung 9 des Amtes der Landesregierung erfolgten, wurden die Ausschreibungsergebnisse auch von der Wirtschaftsleitung des LBZ berücksichtigt.

In den Berichtsjahren wurden für die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung im LBZ laut den Rechnungsabschlüssen folgende Einnahmen erzielt:

* **Personalverpflegung - VP 8131:**

1985	S 172.859,36
1986	S 236.958,36
1987	S 303.527,44
1988	S 395.881,40
1989	S 363.876,60

Die gravierenden Unterschiede bei den obzitierten Einnahmen sind eng mit der fluktuierenden Teilnahme des Personals an der Anstaltsverpflegung, insbesondere aber auch durch das Hinzukommen des Personals der Heilpädagogischen Station zu sehen, seit diese (ab Herbst 1986) vom LBZ mit Essen beliefert wird.

Die obgenannten Summen entsprechen allerdings nicht den tatsächlichen Einnahmenbeträgen, weil zum Beispiel die Erzieher, soferne sie gerade Dienst in den jeweiligen Gruppen leisten, kostenlos an der Anstaltsverpflegung teilnehmen. Obwohl der Landesrechnungshof bereits anlässlich der Anstaltsprüfung im Jahre 1985 auf die unrichtige Handhabung hingewiesen hat, werden die hierfür berechneten Entgelte nach wie vor in Form einer Durchfuhrbuchung bei der VP 8131 - Personalverpflegung in Einnahme und den VP 5100 und 5000 - Personalaufwand für ständige Vertragsbedienstete in Ausgabe gegengebucht.

Die gleiche Vorgangsweise wird ebenfalls noch immer bei den Verpflegsentgelten für die im Rahmen der Alten-Urlaubsbetreuungsaktion in der Anstalt tätigen Diplomschwester und Krankenpflegeschülerinnen gewählt. Auf diese Weise werden die Einnahmensummen für die Anstaltsverpflegung zu hoch ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof hat anlässlich seiner Anstaltsprüfung im Jahre 1985 festgestellt, daß die in der Anstalt tätigen Zivildienstler kostenlos an der Anstaltsverpflegung teilnahmen und daß die Anstalt für diese beim Bundesministerium für Inneres die Verpflegskosten ansprach. Diese wurden an die Zivildienstler auch dann weitergegeben, wenn sie ohne triftigen Grund nicht an der Anstaltsverpflegung teilnahmen.

Anlässlich der gegenständlichen Prüfung konnte der Landesrechnungshof nunmehr feststellen, daß die Zivildienstler - die grundsätzlich nicht in der Anstalt nächtigen - für ein Frühstück S 9,--, für ein Mittagessen S 19,-- und für ein Abendessen S 11,-- bezahlen.

Sollte ein Zivildienstler krank sein, bekommt er pro Tag, an dem er Dienst hätte, gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung S 78,-- ausbezahlt.

In jenen Fällen, in denen der Zivildienstler aus welchen Gründen immer an der Anstaltsverpflegung nicht teilnimmt, werden das Frühstück und das Abendessen, insgesamt also pro Tag S 20,--, ersetzt.

Die entsprechenden Verrechnungen werden nach den nunmehr geltenden Richtlinien gemäß dem Zivildienstgesetz mit dem Bundesministerium für Inneres vorgenommen. (Beilage 13)

Die Personalverpflegung stellt mit

3.755 Verpflegungstagen im Jahre 1985
3.526 Verpflegungstagen im Jahre 1986
4.156 Verpflegungstagen im Jahre 1987
3.344 Verpflegungstagen im Jahre 1988
3.112 Verpflegungstagen im Jahre 1989

einen wesentlichen Teil der entgeltlich abgegebenen Verpflegung dar.

Die Entgelte für die Bedienstetenverpflegung wurden zunächst mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Oktober 1980 mit Wirkung vom 1. Jänner 1981, antragstellend durch die Rechtsabteilung 1, mit S 26,-- täglich festgesetzt (Frühstück S 4,--, Mittagessen S 13,--, Abendessen S 9,--). Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. November 1985 erfolgte eine Erhöhung mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 auf folgende Sätze:

Frühstück	S 5,--
Mittagessen	S 16,--
Abendessen	S 11,--

somit zusammen S 32,--.

Dieses Verpflegskostenentgelt war auch zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes noch aufrecht.

Die antragstellende Rechtsabteilung 1 ist somit jenen Preisangleichungen nicht gefolgt, die zum Beispiel die Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH in der Zwischenzeit vorgenommen hat:

	1.2.1987	1.1.1990
Frühstück	S 6,--	S 7,--
Mittagessen	S 20,--	S 27,--
Abendessen	<u>S 14,--</u>	<u>S 16,--</u>
Tagessatz	S 40,--	S 50,--

Hinzuweisen ist weiters, daß seit Herbst 1986 auch die Heilpädagogische Station vom LBZ mit Mittagessen und vielfach auch Abendessen versorgt wird. 1989 waren es 3.505 Verpflegstage à S 47,-- (ohne Frühstück), die Einnahmen von S 164.735,-- erbrachten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Erstellung der Statistiken seitens der Anstalt darum besorgt zu sein, daß die wesentlichsten Angaben (zum Beispiel präliminierte Portionen) alljährlicher Bestandteil bleiben, um damit die durchgehende einheitliche Aussagekraft über einen längeren Zeitabschnitt hindurch zu erhalten.

Das Inkasso erfolgt durch die Anstaltsverwaltung in Form des Verkaufes von Essenmarken (Zehnerblocks) an die Bediensteten.

Die Anmeldung zur Essenteilnahme erfolgt in der Regel durch die Markenabgabe am Vortag. Auf die abgegebenen Essenmarken ist jeweils der Name des Bediensteten einzusetzen. Die abgegebenen Marken werden am nächsten Tag mit den tatsächlich an der Verpflegung Teilnehmenden verglichen und schließlich die Zahl der Teilnehmer insgesamt mit der Anzahl der abgegebenen Essenmarken kontrolliert. Im Falle einer kurzfristig eingetretenen Erkrankung kann beispielsweise durch die namentliche Kennzeichnung der Essenmarken die Nichtteilnahme an der Personalverpflegung genau eruiert und in weiterer Folge eine Gutschrift ausgestellt werden.

Die Verrechnung der übrigen entgeltlich abgegebenen Mahlzeiten erfolgt über direkte Einzahlung in der Anstaltskasse.

* Die Entgelte für die **Verköstigung Anstaltsfremder** (Gästeverpflegung) - VP 8133 - erbrachten im Berichtszeitraum folgende Einnahmen:

1985	S 156.803,65
1986	S 77.102,74
1987	S 122.498,67
1988	S 15.718,--
1989	S 19.582,--

Die Gästeverpflegung ist sowohl den Personenkreis als auch die preisliche Gestaltung betreffend erlaßmäßig durch die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9 geregelt, wobei in zwei Gruppen unterschieden wird:

Die **erste Gruppe** umfaßt folgenden Personenkreis:

- a) Behördenorgane (öffentlich Bedienstete), die sich aus dienstlichen Gründen in der Anstalt aufhalten bzw. an von der Rechtsabteilung 9 veranstalteten Kursen, Tagungen u. dgl. teilnehmen. Vorangeführter Personenkreis hat sich rechtzeitig zur Teilnahme an der Gästeverpflegung anzumelden, eine besondere Genehmigung seitens der Rechtsabteilung 9 ist nicht erforderlich.

- b) Angehörige von Bediensteten: Die Teilnahme kann nur in Ausnahmesituationen (in besonderen Härtefällen, zum Beispiel bei Krankheit bzw. Spitalsaufenthalt der Gattin etc.) erfolgen und sich nur über einen kurzen, bestimmten Zeitraum erstrecken. Eine längerdauernde, regelmäßige Einnahme ist nicht gestattet. Die Gästeverpflegung ist grundsätzlich in der Anstalt in den dazu vorgesehenen Räumen einzunehmen, ausgenommen hievon ist die Mitnahme eines Essens für den in häuslicher Pflege befindlichen erkrankten Angehörigen. Die Bewilligung der Rechtsabteilung 9 ist rechtzeitig, gegebenenfalls telefonisch, einzuholen.

Die **zweite Gruppe** umfaßt folgenden Personenkreis:

Teilnehmer an Tagungen und sonstigen Veranstaltungen, welche nicht dem Personenkreis unter 1. a) angehören, ferner Arbeiter von in den Anstalten tätigen Firmen sowie andere anstaltsfremde Personen, wenn die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung im Interesse des Landes bzw. der Anstalt ist.

Für diesen Personenkreis ist dann die Genehmigung der Rechtsabteilung 9 einzuholen, wenn es sich um Tagungen und Veranstaltungen handelt sowie um größere Personengruppen. Die Abgabe von Einzelessen an Arbeiter bzw. anstaltsfremde Personen, sofern sie nicht regelmäßig erfolgt, bedarf nicht der Genehmigung der Rechtsabteilung 9.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß an den Einnahmen aus der Gästeverpflegung im Berichtszeitraum zwei Gruppen einen wesentlichen Anteil hatten:

1. Ein bis zum Herbst 1988 im LBZ untergebrachter Bürokurs des Berufsförderungsinstitutes Steiermark und
2. Schüler der Allgemeinen Sonderschule Am Damm 21 in Graz, die seit dem Jahre 1987 im LBZ einen berufsorientierten Werkunterricht von Zeit zu Zeit durchführen können und aus diesem Anlaß die Gästeverpflegung konsumieren. 1989 betragen die Anstaltseinnahmen daraus S 6.264,--.

Der Rückgang der Einnahmen, insbesondere ab dem Jahre 1988, findet seine Begründung in der von der Anstalt aus räumlichen Gründen betriebenen Aussiedlung des Bürourses des Berufsförderungsinstitutes ab September 1987.

Die letzte Festsetzung des Entgeltes für die Verpflegung und Unterbringung von Gästen in den Landesanstalten erfolgte, antragstellend durch die Rechtsabteilung 12, mit Regierungssitzungsbeschluß vom 16. Dezember 1985 wie folgt:

	1. Gruppe	2. Gruppe
Frühstück	S 9,--	S 10,--
Mittagessen	S 30,--	S 36,--
Abendessen	<u>S 19,--</u>	<u>S 23,--</u>
Tagesverpflegung	S 58,--	S 69,--

Für die Einnahme einer Gästegasse der jeweiligen Gruppe ist der für das Frühstück festgesetzte Betrag einzuheben.

In den inzwischen aus der Landesverwaltung ausgegliederten Krankenanstalten wurden durch die Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH mit Wirkung vom 1. Februar 1987 und in weiterer Folge auch mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 folgende Preisanpassungen vorgenommen:

	1.2.1987	1.1.1990	1.2.1987	1.1.1990
Frühstück	S 9,--	S 12,--	S 10,--	S 14,--
Mittagessen	S 42,--	S 50,--	S 50,--	S 60,--
Abendessen	<u>S 25,--</u>	<u>S 30,--</u>	<u>S 30,--</u>	<u>S 37,--</u>
Tagesverpflegung	S 76,--	S 92,--	S 90,--	S 111,--

Während also die Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH die Preisanpassungen realitätskonform vornimmt, **vermißt der Landesrechnungshof solche für die übrigen Landesanstalten**, somit auch für das LBZ, seit dem Jahre 1986. Verursacht offensichtlich dadurch, daß die seinerzeit antragstellende Rechtsabteilung 12 durch die Ausgliederung der Krankenanstalten aus dieser Funktion ausgeschieden ist und die nunmehr verbliebenen Anstalten bzw. Aufsichtsbehörden diesbezüglich selbst nicht initiativ wurden.

Jedenfalls erschiene dem Landesrechnungshof eine laufende Anpassung an das gestiegene Preisniveau geboten.

- * Die unentgeltliche Abgabe von Verpflegung bzw. die unentgeltliche Teilnahme an der Anstaltsverpflegung für Gäste betrug nach den Aufzeichnungen der Anstalt (Beilage 14):

1989:

432 Jausen	à S 10,--	= S 4.320,--
233 Mittagessen	à S 36,--	= S 8.388,--
21 Abendessen	à S 23,--	= S 483,--
plus Getränke vom 31.05.1989		S 534,--
		S 13.725,--

1990:

377 Jausen	à S 10,--	= S 3.770,--
193 Mittagessen	à S 36,--	= S 6.948,--
		S 10.718,--

Getränke scheinen für 1990 nicht auf.

Die Konsumationen haben insbesondere im Rahmen von Besichtigungen der Anstalt durch diverse Institutionen bzw. Vereinigungen oder durch zur Freizeitgestaltung der Zöglinge eingeladene Personen stattgefunden.

Der Landesrechnungshof verkennt nicht das Erfordernis einer angemessenen gastfreundlichen Betreuung der Gäste auch durch Essen- bzw. Jauseneinladungen. Zu bemängeln ist jedoch, daß vielfach nicht einmal annä-

hernd nachvollzogen werden kann, welcher Personenkreis mit welchen Intentionen seitens der Anstalt in den Genuß einer unentgeltlichen Verpflegung gekommen ist.

Magazinführung

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der gegenständlichen Prüfung auch die der Wirtschaftsleiterin zugeordneten Magazine in Bezug auf Lagerhaltung und Bestandserfassung (stichprobenweise) überprüft.

Die Ausstattung der Lagerräume sowie insbesondere die übersichtliche Lagerhaltung der Lebensmittel ist sehr positiv zu beurteilen.

Auch die Führung der Bestandskartei ist sehr übersichtlich und in Bezug auf Bestandsangabe und Preisangaben laut Rechnungen im Vergleich zu den tatsächlich vorhandenen Warenmengen aktuell und übereinstimmend.

Reinigungsdienst

Im Reinigungsdienst waren zum Prüfungszeitpunkt, Stichtag 1. November 1990, sechs vollbeschäftigte Bedienstete, zwei Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von je 75 v. H. und eine Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 70 v. H. eingesetzt. Hinzu kamen noch zwei Bedienstete auf "geschützten Arbeitsplätzen" und zwei Zöglinge, die für Reinigungsarbeiten herangezogen wurden. Eine Bedienstete befand sich auf Karenzurlaub.

Gemessen am Zustand der Gebäude und Räumlichkeiten sowie am Umstand, daß Jugendliche vorwiegend die Benutzer sind, kann die Arbeit des Reinigungsdienstes durchaus als befriedigend angesehen werden.

Gleiches konnte der Landesrechnungshof bei der Besichtigung eines Abstellraumes für die Reinigungsmittel und -geräte u.a.m. **nicht** feststellen. Nicht nur einmal ist der Landesrechnungshof - trotz einer diesbezüglichen Bemerkung - einem Wagen mit Reinigungsutensilien, darunter auch flüssigen Reinigungsmitteln, auf den Gängen begegnet, ohne daß das zuständige Reinigungspersonal sich in Sichtweite befunden hätte. Die Gefahr, daß ein jugendlicher Behinderter in einem unbemerkten Augenblick sich unter Umständen mit flüssigen Reinigungsmitteln verletzt, sollte nicht unterschätzt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher auch an dieser Stelle, der diesbezüglichen Aufklärung bei Zöglingen und Personal im Sinne einer Unfallverhütung, aber auch einer entsprechenden Kontrolle des Reinigungspersonals besonderes Augenmerk zuzuwenden. Im übrigen wären die Abstellräume mit den erforderlichen Vorsichtshinweisen in Form von Aufklebern auszustatten.

XII. SPORTBETRIEB UND PFLEGE DES BEHINDERTENSSPORTES

Die sportliche Betätigung, Schulung und Weiterbildung der Zöglinge nimmt in der Gesamtstruktur der Zöglingsbetreuung und -erziehung im LBZ einen wichtigen Platz ein.

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen auf, daß der gezielte Sportunterricht beim behinderten Menschen eine wesentliche Verbesserung der psycho-motorischen Lern- und Funktionsfähigkeit erzielt und somit die Möglichkeiten seiner Selbstverwirklichung oder Lebensbewältigung erhöht.

Aus einer Statistik des LBZ ist zu entnehmen, daß 1990 rund 94 % der Zöglinge am Sportunterricht teilnahmen. Sport ist im LBZ obligatorisch. Die Befreiung oder das Wegbleiben vom Sportunterricht hat fast immer eine medizinisch/pädagogische oder organisatorische Begründung.

Für die Leitung und Durchführung des gesamten Sportbetriebes im LBZ waren mit Stichtag 1. November 1990 folgende Bedienstete eingesetzt:

Barbara Angelini (Beschäftigungsausmaß 100 v. H.)

Mag. Marianne Hermann (Beschäftigungsausmaß 75 v. H.)

Roberto Rogan (Bademeister, Beschäftigungsausmaß 100 v. H.)

Die Sporterzieherin Mag. Ilona Jus befindet sich seit 22. Mai 1990 auf Mutterschaftsurlaub. Sie hatte einen Arbeitsplatz mit einem Beschäftigungsausmaß von 70 v. H. inne. Aus diesem Grunde wurde als Teilersatz das 50 %ige Beschäftigungsausmaß von Mag. Marianne Hermann ab 1. September 1990 in ein solches von 75 v. H. ange-

hoben. Für Barbara Angelini wurde die Dienstzuteilung an das Landesjugendheim Blümelhof mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 v. H. aufgehoben.

Roberto Rogan ist seit Jänner 1990 als Bademeister in Dienstesverwendung und wird nach seiner Einarbeitung in nächster Zeit auch für die Führung des Sportgerätemagazins, einschließlich der Führung der Bestandskartei, zuständig sein.

Die durchschnittlich 144 Zöglinge, die 1990 am Sportunterricht bzw. am Haltungsturnen/Bewegungstherapie teilgenommen haben, wurden in 16 Gruppen mit einer Gruppenstärke von sechs bis zehn Sportlern pro Gruppe, Haltungsturnen ein bis vier Zöglinge, eingeteilt, wobei auf die physischen und geistigen Fähigkeiten Rücksicht genommen wird. Daraus ergibt sich auch die individuelle Gruppengröße.

Die Betreuung der einzelnen Gruppen wird zwischen Frau Angelini und Frau Mag. Hermann aufgeteilt. Letztere führt insbesondere auch gezielte Einzeltherapiemaßnahmen für Zöglinge mit schwereren körperlichen Behinderungen durch. Beide Sportlehrerinnen bringen der Anstaltsleitung ihre Stundenpläne und die Gruppeneinteilung zur Kenntnis. Anlässlich der Unterrichtsstunden werden Zöglings-Anwesenheitslisten geführt. (Beilage 15)

Angeboten werden im LBZ folgende Sportarten: Allgemeine Gymnastik, Zweckgymnastik, allgemeines Konditionstraining, kleine Spiele, Leichtathletik, Fußball, Basketball, Handball, Volleyball, Tennis, Tischtennis, Kunstturnen, Radfahren, Hockey, Schi-Alpin/-Nordisch, Schwimmen usw. Alle Nichtschwimmer haben bisher das Schwimmen in der Anstalt erlernt.

Jeder Zögling nimmt pro Woche zwei- bis viermal am Haltungsturnen, einmal am Turnen und einmal am Schwimmen teil.

Insgesamt lassen sich die sportlichen Aktivitäten des LBZ in zwei große Bereiche gliedern:

1. Regelmäßige Sportveranstaltungen:

- a) ein Schikurs Alpin
- b) zwei Wintersportwochen (Schwerpunkt Nordisch)
- c) Sportwoche
- d) Sport- und Spielfeste
- e) Sportturniere
- f) Besuch diverser Sportveranstaltungen

2. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.

Für die Durchführung des Sportunterrichtes stehen im LBZ ein Hallenbad, ein Turnsaal, ein Rasenplatz sowie die erforderlichen Nebenräume zur Verfügung.

Das existierende Freibad ist so reparaturbedürftig, daß mit Sanierungskosten von über einer Million Schillingen gerechnet werden müßte. In Anbetracht dessen, daß während der Sommermonate die Anstalt geschlossen ist und während der übrigen Zeit der Badebetrieb witterungsbedingt auch oftmals eingeschränkt werden muß, wird seitens der Anstaltsleitung, aber auch der Rechtsabteilung 9 daran gedacht, das Freibad aufzulassen und stattdessen aus dem Freien einen direkten Zugang für die Benützung des Hallenbades zu schaffen und so dieses optimaler zu nützen.

Die Kosten der Sportschulung und Sportausübung werden, einschließlich der Bezahlung jener Schilehrer bei Schi-

kursen, die nicht dem Personalstand des LBZ angehören, von der Anstalt bezahlt. Es sind dies primär die Betriebskosten der Sportbereiche, wie Beheizung, Beleuchtung, Instandhaltung u. dgl. Da diese jedoch insgesamt in den Betriebskosten der Anstalt integriert sind, können sie ziffernmäßig nicht erfaßt werden.

Die Anschaffung von Sportgeräten und -utensilien geht ebenfalls zu Lasten der Anstalt. Die Anschaffungen werden auf den betreffenden Voranschlagsposten verausgabt, wobei Anschaffungen über S 20.000,-- einer besonderen Genehmigung der Rechtsabteilung 9 bedürfen.

Der frühere Leiter des gesamten Sportbetriebes hat anlässlich seines Ausscheidens aus dem Dienst der Anstalt keine Inventarliste hinterlassen. Eine solche wurde in der Zwischenzeit von Frau Angelini erstellt. Kritik ist seitens des Landesrechnungshofes am Faktum zu üben, daß die Anstaltsleitung bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung noch **keine einzige Bestandskontrolle durchgeführt hat**. Frau Angelini ist ihrerseits nur bereit, für jene Lagerräume die Verantwortung für den Sportutensilien-Bestand zu übernehmen, zu denen **nur sie** einen Schlüssel bzw. Zugang hat. Diesbezüglich besteht für die Anstaltsleitung Handlungsbedarf.

Die Aufwendungen und Ausgaben für den allgemeinen Sportunterricht und die Sportausübung der Zöglinge werden als integrierender Bestandteil der Versorgung und Betreuung angesehen. Die allgemeine sportliche Schulung und Betätigung der Zöglinge kann als "Breitensport" verstanden werden, der der gesundheitlichen Entwicklung der Zöglinge zum Nutzen gereicht.

Der Landesrechnungshof hat anlässlich seiner Prüfung im Jahre 1985 unter Hinweis auf die nicht unbeträchtlichen Aufwendungen für den Bereich Sport und Sportanlagen empfohlen zu prüfen, ob durch fallweise Vermietung der Sportanlagen eine zusätzliche Einnahmequelle erschlossen werden könnte, um eine Kostenminderung zu erreichen.

Anlässlich der gegenständlichen Prüfung hat der Landesrechnungshof feststellen müssen, daß dieser Weg zur Kostenminderung nicht beschritten wurde, obwohl einige Ansuchen diesbezüglich an die Anstaltsleitung gerichtet wurden; so zum Beispiel auch ein Ansuchen bezüglich der Benützung des Hallenbades bzw. des Turnsaales durch "Special-Olympics-Austria" im Jahre 1986. Auch dieses Ansuchen wurde im Hinblick auf die Folgewirkung einer Ausnahmeregelung abgelehnt, weil hinsichtlich der Reinhaltung Bedenken bestanden. Insbesondere in die Richtung, daß die Reinigungsarbeiten erfahrungsgemäß doch von den Sporterziehern dem anstaltseigenen Personal "zugeschoben" würden, wie es in einer diesbezüglichen Antwoorterledigung der Rechtsabteilung 9 vom 30. Dezember 1986, GZ: 9-62 Ai 1/82-46, an den politischen Referenten wörtlich heißt.

Insgesamt hat der Landesrechnungshof anhand unterschiedlicher Meinungen ("mehr Nach- als Vorteile"/"ab 17 Uhr durchaus möglich") während der Prüfung in der Anstalt den Eindruck gewonnen, daß der diesbezügliche Meinungsbildungsprozeß noch nicht abgeschlossen bzw. nicht ausreichend forciert wurde, sodaß wiederum empfohlen wird, unter Einschaltung der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 **diesen Fragenkomplex und die bestehenden Möglichkeiten grundsätzlich zu prüfen.**

Anlässlich seiner Prüfung im Jahre 1985 hat der Landesrechnungshof bei den Stundenplänen für den Sportunterricht den Hinweis, von welchem Sportlehrer die jeweiligen Stunden geleitet werden, vermisst. Somit waren daher aus den Unterlagen die geleisteten Arbeitsstunden der Sportlehrer nicht ersichtlich. Hier wurde der Kritik des Landesrechnungshofes in der Zwischenzeit insofern Rechnung getragen, als nebst dem Stundenplan und der Einteilung der Sportlehrer für diese auch ein "Anwesenheitsheft" als Nachweis für die geleisteten Arbeitsstunden existiert, das sporadisch vom pädagogischen Leiter des Internates geprüft wird.

Die Schikurse, Sportwochen bzw. Sporttage stellen eine Ergänzung bzw. Erweiterung des allgemeinen Sportunterrichtes dar. Bei diesen Veranstaltungen sollen weitere Fähigkeiten erworben bzw. vorhandene im sportlichen Wettkampf entweder untereinander oder gegen Angehörige anderer Institutionen und Anstalten angewandt werden.

Die Teilnahme an den Schikursen (pro Kurs zwischen dreißig und fünfzig Zöglinge) erfolgt auf freiwilliger Basis und setzt die volle gesundheitliche und verhaltensmäßige Befähigung des Zöglings voraus.

Für die Teilnahme an den Schikursen zahlten die Zöglinge 1989 - sofern sie hierzu in der Lage waren - je S 1.000,--. Dies verringerte die Kosten für die Abhaltung der Schikurse um S 27.200,--.

Zur Verfügung gestellt wird den Zöglingen anlässlich von Schikursen auch die Schiausrüstung, sofern die Zöglinge nicht selbst über eine solche verfügen.

Der Kontaktfindung, Leistungssteigerung und Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen, somit insgesamt der Forcierung der Persönlichkeitsentfaltung, dienen auch die Sportwochen bzw. Sporttage, wie beispielsweise die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Diözesan-Sportwoche, und die Begegnung leistungsfähiger Zöglinge mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen diverser Schulen.

Die Durchführung bzw. Teilnahme an derartigen Veranstaltungen verursacht für das LBZ erhebliche Kosten, die zu Lasten der VP 7297 - Besondere Aufwendungen für Zöglinge - gehen.

Im Jahre 1989 waren

für Schikurse (exklusive Busfahrten)	S 94.545,--
für das Sportfest	S 2.531,50
für Urkunden und Medaillen	S 2.314,80
und für Sportartikel	S 2.795,30

aufzuwenden. Anzumerken ist, daß - im Gegensatz zur Prüfungsanmerkung des Landesrechnungshofes im Jahre 1985 - nunmehr seitens der Begleitpersonen keine Reise-rechnungen gelegt werden können.

Fallweise werden vom LBZ Sportveranstaltungen im eigenen Bereich unter Mitwirkung von Zöglingen anderer Landesanstalten durchgeführt. Das LBZ hat 1989 aber auch das Universitätssportfest mit 150 Teilnehmern organisiert.

Bei all diesen Veranstaltungen entstehen zumindest indirekt Kosten, etwa durch die Verabreichung von Anstaltessen, durch den Einsatz von Personal und an-

staltseigener Kraftfahrzeuge etc. Allerdings ist in den meisten Fällen durch Gegeneinladungen eine gewisse Kompensation gegeben und der Wert der Kommunikation für die Behinderten ist auch als großes Positivum einzusetzen.

Seit dem Ausscheiden des seinerzeitigen Sporterziehers und Leiters des gesamten Sportbetriebes im LBZ ist die Anstaltsleitung den Anregungen des Landesrechnungshofes auch im Zusammenhang mit internationalen Veranstaltungen mehrfach nachgekommen:

1. Die Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen im Ausland wurde auf ein vertretbares Maß reduziert.
2. Es war sicher nicht im Interesse des Landes gelegen, wenn ein Bediensteter der Rechtsabteilung 9 - wie in diesem Fall der verantwortliche Sporterzieher - zu diversen Firmen um Spenden, auch für die Teilnahme von Zöglingen und Betreuern an internationalen Veranstaltungen, bitten ging, **allein** für die Verwendung und Verrechnung der gespendeten Geldbeträge verantwortlich war, ohne einer speziellen Kontrolle seiner Dienststelle zu unterliegen, weil er die Meinung vertrat, daß es sich nicht um Landesgelder handle.

Bei dieser Vorgangsweise war nicht feststellbar, ob und inwieweit der damalige Sporterzieher und Leiter des gesamten Sportbetriebes tatsächlich allein als Spendensammler für die Sportaktionen auftrat und wie diese Spenden im Detail verwendet wurden. Die Kontrolle einer diesbezüglichen fragmentarischen Abrechnung mußte vom Landesrechnungshof im Jahre

1985 bei seiner Prüfung des LBZ abgelehnt werden. Es waren weder die Belege vollständig, noch konnten die tatsächlich erzielten Einnahmen und Sachspenden eruiert werden. Unter Hinweis auf seine privaten Sammelaktionen hat er sich, laut Angaben des Anstaltsleiters, auch geweigert, Geld- und Sachspenden anlässlich seines Ausscheidens der Anstalt zu übergeben. Abgesehen davon, hat der zitierte Sporterzieher in seiner Dienstzeit somit Tätigkeiten für einen fremden, privaten Zweck, wenn auch primär im Interesse bestimmter Zöglinge, verrichtet.

3. Seit dem Ausscheiden dieses Sporterziehers aus dem LBZ werden Teilnahmen an internationalen Sportveranstaltungen vorrangig vom "Zöglingsunterstützungsverein des Landesbehindertenzentrums Graz-Andritz", einem privaten Rechtsträger mit einem besonderen, auch in der personellen Zusammensetzung der Vereinsorgane, Nahverhältnis zum LBZ, der statutengemäß mit Kontrollorganen ausgestattet ist, organisiert.
4. Für das Begleitpersonal zu den internationalen, aber auch nationalen Veranstaltungen wird auf Antrag nur noch Dienstfreistellung gewährt.

1990 haben seitens des LBZ sieben Teilnehmer an den "Europäischen Sommerspielen S.O.I." vom 19. Juli bis 2. August 1990 in Schottland (Glasgow) teilgenommen. In den Disziplinen Individ. Dual-Skills und Hallenfußball konnten insgesamt zwei Gold-, zwei Silber- und eine Bronzemedaille erreicht werden.

Sieben Teilnehmer aus dem LBZ konnten außerdem im Juni 1990 anlässlich der "Special-Olympic-Sommerspiele" in Split an Fußballturnieren teilnehmen, wobei der Aufenthalt kostenlos war.

Internationale sportliche Erfolge heben nicht nur das Lebens- und Selbstwertgefühl der unmittelbar betroffenen Behinderten, sie sind sicher auch ein Ansporn für die übrigen, ihnen bestmöglich nachzueifern, wenn sowohl der "Mehr-" als auch der "wenigere Erfolg" in der Umgebung der Jugendlichen psychologisch richtig verständlich gemacht wird und im Ergebnis ein vernünftiger, angemessener Ansporn zur verkräftbaren Leistung herauskommt.

Insgesamt ist die Anstalt auch bei internationalen Veranstaltungen um eine breitere Beschickung bemüht. Ein Auslesekriterium liegt u. a. ohnedies meist in den von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kostenbeiträgen: Für Glasgow beispielsweise S 4.000,--, 1991 für die Weltsoommerspiele in den Vereinigten Staaten von Amerika S 5.000,--.

Darüber hinaus hat es die Anstalt in den letzten Jahren verstanden, Wettbewerbe ohne besonderen Leistungsdruck einerseits selbst zu veranstalten und andererseits auch gebotene Möglichkeiten in verschiedenen Orten der Steiermark zu nützen. Allein im Jahre 1990 waren dies:

9. März: "Ennstalcup" in Admont in der Disziplin Langlauf, 15 Teilnehmer:
6 Gold-, 2 Silber-, 2 Bronzemedailles
und 6 Pokale

7./8. Juni: S.O.A. (Special Olympic Austria) Kapfenberg, Disziplin Leichtathletik, 13 Teilnehmer:
8 Gold-, 5 Silber-, 2 Bronzemedailles
und 2 Pokale. Diese Veranstaltung findet

jeweils im "olympischen Geist" unter dem Motto statt: "Dabei sein, ist alles".

19. Oktober: Stift Rein/Sportschule Deutschfeistritz,
Disziplin Geländelauf, 8 Teilnehmer:
2 Goldmedaillen und 2 Pokale.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Anstalt im Bereich des Sportbetriebes die gebotenen Konsequenzen aus dem Bericht des Landesrechnungshofes, GZ: LRH 19 B 2 - 85/5, aus dem Jahre 1985 gezogen hat. **Es erscheint gewährleistet, daß die generelle Sporttätigkeit in der Anstalt durch die Teilnahme an Sportwettbewerben nur minimal beeinträchtigt wird** (insbesondere durch Dienstfreistellungen des Personals) und daß **nicht nur Zöglinge mit reellen Medaillenchancen zu den einzelnen Bewerben entsandt werden, sondern ein Querschnitt, der durch die sportliche und charakterliche Entwicklung hierfür geeignet erscheint.**

Dies rechtfertigt auch die nicht unerheblichen Kosten, die mit der Durchführung bzw. Teilnahme an Wettbewerben direkt und indirekt verbunden sind, wie zum Beispiel zusätzliche Betriebskosten, Telefongebühren, Fahrtkosten, Dienstfreistellungen etc.

XIII. SOZIALARBEIT

Im Bereich der Sozialarbeit stehen drei Planstellen für den Gehobenen Dienst der Sozialarbeit zur Verfügung. Zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes (Stichtag 1. November 1990) waren diese mit einer Bediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 v. H., zwei Bediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 50 v. H. und einer Bediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 v. H. als Karenzurlaubsvertretung besetzt.

Die wesentlichen Aufgaben der Sozialarbeit im LBZ bestehen darin, die sozialen Angelegenheiten bzw. Anliegen der Jugendlichen, in Zusammenarbeit mit dem Anstaltsleiter, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, dem Internatsleiter, den Heimerziehern, Lehrmeistern und Lehrgesellen, aber auch mit den Fachdiensten, insbesondere Ärzten, Psychologen und Heilpädagogen, Behindertenverbänden, Sonderschulen, Arbeitsmarktverwaltung, Sozialhilfeträgern, Jugendämtern, Gesundheitseinrichtungen, Beratungsstellen, Vormundschaftsgericht usw., je nach Notwendigkeit im Interesse und zum Wohle des Jugendlichen wahrzunehmen und ihnen die bestmögliche soziale Betreuung zukommen zu lassen. Die Durchführung von Familienanamnesen, der Besuch von Betrieben im Zusammenhang mit der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten für die Jugendlichen sowie die Hilfe bei der beruflichen Eingliederung sind weitere Arbeitsschwerpunkte.

Erwähnt werden muß auch, daß seitens der Sozialarbeit auch der Nachbetreuung der Jugendlichen ein entsprechendes Augenmerk zugewendet wird. Das heißt, die Jugendlichen werden erforderlichenfalls auch nach dem

Ausscheiden aus dem Zöglingsstand des LBZ betreut, wenn hiezu Bedarf bekundet bzw. erkennbar ist. Deshalb wird versucht, die Kontakte Anstalt - Zöglinge möglichst anhaltend zu gestalten.

Hingewiesen wurde der Landesrechnungshof auf den Umstand, daß in zunehmendem Maße junge Behinderte aus Pflegefamilien an das LBZ "abgegeben" werden. Einerseits sollen hierbei pubertäre Entwicklungsprobleme, andererseits aber durchaus auch materielle Überlegungen der Pflegeeltern mit ein Grund sein. Im ersten Falle wird das Erfordernis ersichtlich, verstärkt vorbeugende, familienunterstützende Maßnahmen zu setzen, wie sie nunmehr auch durch das im Jahre 1990 neu beschlossene Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz effizienter möglich sein müßten.

XIV. MEDIZINISCHER DIENST

Im Mittelpunkt der medizinischen Betreuung im LBZ stehen das Erkennen und die Beobachtung, unter Einbeziehung der bereits bestehenden, aus der Behinderung resultierenden Handicaps.

Die Information an den Arzt sowie die Ausführung und Kontrolle der Einhaltung ärztlicher Anweisungen gehören genauso zum Aufgabenbereich wie die Kooperation mit internen und außerinstitutionellen Ausbildungs- und Therapiemaßnahmen.

Eine ausführlichere Selbstdarstellung des medizinischen Bereiches ist dem gegenständlichen Bericht beige-schlossen (Beilage 17), weil der Landesrechnungshof auf die vielfachen Erfordernisse einer umsichtigen medizinischen Betreuung behinderter Jugendlicher hinweisen möchte, wie auch auf die konkreten Aufgabenstellungen und Arbeitsbedingungen, mit denen die zuständigen Mitarbeiter konfrontiert sind.

Besonders muß darauf hingewiesen werden, daß eine Reihe von administrativen Arbeiten, in Ermangelung einer entsprechenden EDV-Unterstützung, **noch immer relativ unrationell/zeitraubend abgewickelt werden muß**. Daraus allenfalls resultierende Fehler könnten zu Lasten der Gesundheitsbetreuung von Zöglingen gehen.

Auch der Aus- und Fortbildungsaspekt für die Bediensteten sollte verstärkt Berücksichtigung finden.

Zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes sind dem LBZ folgende Konsiliarärzte mit Sonderverträgen zur Verfügung gestanden:

ein Orthopäde (leitender Arzt), drei Wochenstunden
(Dienstag vormittags)
eine Neurologin, dreieinhalb Wochenstunden (Dienstag
14.30 bis 18.00 Uhr)
ein praktischer Arzt für Aufnahmeuntersuchungen.

Andere Ärzte werden je nach Erfordernis herangezogen,
zum Beispiel halbjährliche Schadstoffuntersuchungen
für Autolackierer, Schuhmacher und Tischler; jährliche
Untersuchungen für die im Küchenbereich Tätigen nach
dem Bazillenausscheidungsgesetz usw.

Der Dienstposten der auf Karenzurlaub befindlichen
Logopädin war in Ermangelung einer Vertretung unbesetzt.

Das unmittelbare Anstaltspersonal im medizinischen
Dienst bestand zum Prüfungszeitpunkt des Landesrech-
nungshofes aus einer Diplomkrankenschwester mit einem
Beschäftigungsausmaß von 75 v. H. und einem Diplom-
krankenpfleger mit einem Beschäftigungsausmaß von 100
v. H.

Die Dienstzeit ist dem Werkstättendienst (Montag bis
Donnerstag 07.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 17.00
Uhr, Freitag 07.30 bis 12.30 Uhr) angeglichen.

Außerhalb der Dienstzeit muß in Fällen, die innerhalb
der Anstalt nicht versorgt werden können, externe Hilfe
(beispielsweise Notarzt) organisiert werden.

Die Medikamentenbestellung erfolgt mittels Bestell-
schein, der meist auf Vorschlag des Pflegepersonals
erstellt, vom Anstaltsarzt abgezeichnet und schließlich
vom Leiter der Anstalt unterschrieben wird. Nur in

Ausnahmefällen werden Medikamente **nicht** von der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz besorgt.

Die Abgabe der Medikamente, des Verbandsmaterials etc. erfolgt zum Beispiel an die einzelnen Werkstätten ohne Abgabebeschein bzw. wird dieser Bedarf einzeln beim medizinischen Dienst abgeholt. Durch diese Vorgangsweise geht der konkrete Überblick über den Verbrauch im Detail verloren.

Der Landesrechnungshof hat daher empfohlen, die in Frage kommenden Funktionsbereiche zu veranlassen, **den absehbaren Bedarf zu bestimmten periodischen Zeitpunkten beim medizinischen Dienst anzufordern und per Abgabebeschein in Empfang zu nehmen.**

Um einen ökonomischen Einsatz sicherzustellen, das jeweilige Ablaufdatum zu berücksichtigen bzw. auch die ordnungsgemäße Lagerung der Waren zu gewährleisten, wären seitens des Personals des medizinischen Dienstes von Zeit zu Zeit **stichprobenweise Kontrollen in den Erste-Hilfe-Kästen vorzunehmen.**

Für die Urlaubsaktion pflegebedürftiger Personen werden seitens des medizinischen Dienstes auf Rechnung der genannten Aktion die erforderlichen medizinischen Bedarfsgüter bestellt.

Nicht geklärt konnte anlässlich der gegenständlichen Prüfung der Verbleib jener medizinischen Güter werden, die nach Abschluß der Aktion vermutlich übriggeblieben sind. Weder in der Anstaltskanzlei, noch beim medizinischen Dienst konnte die entsprechende Auskunft gegeben werden. Schließlich müßten in diesem Zusammenhang auch die entsprechenden Buchungsvorgänge erfolgen.

Der Landesrechnungshof muß daher auf eine entsprechende **Klärung und eine ordnungsgemäße, ständig nachvollziehbare Abwicklung in Zukunft drängen.**

Nachgekommen ist die Anstaltsleitung der Anregung des Landesrechnungshofes im Prüfbericht über die Anstaltsprüfung des Jahres 1985, sich um den Rückersatz von Rezeptgebühren, die für die Zöglinge geleistet wurden, zu bemühen. Dies erfolgt nunmehr seit 1987 (zweites Quartal) in der Form, daß die Einhebung durch den medizinischen Dienst vorgenommen und mit der Anstaltskasse gegen Einzahlungsquittung quartalsmäßig verrechnet wird (Beilage 17).

Nach den Aufzeichnungen der Anstaltsbuchhaltung konnten auf diese Weise folgende Beträge in Empfang genommen werden:

1987	S 5.152,--
1988	S 7.957,--
1989	S 8.074,80

Es handelte sich vorwiegend um Rezepte, die in der "Antoniusapotheke" in Oberandritz eingelöst und deren Gebühren zunächst durch die Anstalt bevorschußt wurden.

XV. VERWALTUNG

Die Verwaltungsagenden im LBZ wurden mit Stichtag 1. November 1990 von folgenden Bediensteten durchgeführt:

ein Anstaltsleiter, eingestuft in der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII (Stellvertreter sind:

1. der zentrale Werkstättenleiter
2. der pädagogische Leiter des Internates)

ein Bediensteter, eingestuft in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III

eine Vertragsbedienstete, eingestuft im Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

1,5 Vertragsbedienstete, eingestuft im Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d

zwei Bedienstete auf "geschützten Arbeitsplätzen" (eingestuft jeweils im Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d)

Damit wurden die Vorgaben des Dienstpostenplanes 1990 eingehalten.

Für die Bediensteten des LBZ liegen in Form des Organisationshandbuches Arbeitsplatzbeschreibungen vor. Bei einer Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war allerdings die Stellvertretung nicht ausgefüllt. Im Bereich der Verwaltung bildeten diesbezüglich nur der Anstaltsleiter und die Telefonisten eine Ausnahme. Darüberhinaus sollte in einigen Details auch dafür Sorge getragen werden, daß laufend eine Angleichung (zum Beispiel Einstufungen etc.) an den aktuellen Stand des jeweils letztgültigen Dienstpostenplanes vorgenommen wird.

Wenngleich in einigen Punkten Kritik angebracht werden muß, ergab sich für den Landesrechnungshof dennoch der Eindruck, daß die Mitarbeiter der Verwaltung durchaus bemüht sind, ihren Aufgaben nachzukommen.

Die Organisation der Verwaltung ist in letzter Konsequenz auf die Person des Anstaltsdirektors (Ing. Janez Mohoric) ausgerichtet. Bei ihm laufen alle wichtigen Arbeitsabläufe in ihrer entscheidenden Phase zusammen, für die er dann sowohl im Positiven als auch bei negativer Kritik verantwortlich ist. Dazu zählen u. a. die Dienstaufsicht über das gesamte Personal, Personalangelegenheiten, Kontrolle der Diensterteilung, Aufnahme und Entlassung von Zöglingen, Haushaltsangelegenheiten, Bestell- und Auftragswesen, Bauangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Öffentlichkeitsarbeit usw.

Für die übrigen Bediensteten in der Verwaltung galt zum Prüfungstichtag (1. November 1990) folgende Aufgabenverteilung:

Rupert Koch (C/III):

Angelegenheiten der Buchhaltung und der Inventarisierung, Führung des Geldtagebuches, Ausstellung von Werkstättenrechnungen, Lehrlings- und Gesellenangelegenheiten in verrechnungstechnischer Hinsicht bzw. auch An- und Abmeldungen, Vorbereitung der Jahresvoranschläge bzw. auch Stellungnahmen zu den einzelnen Jahres-Rechnungsabschlüssen; Zeichnungsberechtigung für das Anstaltskonto.

Monika Würger (VB I/c):

Schriftliche Bearbeitung der Angelegenheiten des Anstaltsleiters, Personalangelegenheiten: Personal-

akte, Dienstan- und -austrittsmeldungen, Urlaube, Krankenstände, Zulagenmeldungen, Organisationshandbuch, Dienstreisen, Zeitkartenkontrolle, Erarbeitung statistischer Unterlagen, Führung der Handkasse mit Kassabuch, Einkauf von Büroartikeln, Zivildienere abrechnung, Postein- und -ausgang einschließlich Protokollierung, Organisation des Parteienverkehrs.

Erika Gasser (VB I/d):

Mitarbeit in der Buchhaltung, Inkasso für den Werkstättenverkauf, Lehrlingsentschädigungen, Schreibearbeiten für den zentralen Werkstättenleiter und die Wirtschaftsleiterin.

Claudia Frenzel (VB I/d, Beschäftigungsausmaß 50 v. H.):
Diverse Schreib- und Kanzleiarbeiten, Mithilfe im Telefondienst.

Gudrun Bernhard (VB I/d, "geschützter Arbeitsplatz"):

Ausstellung von Krankenscheinen, Arbeitsprämien für Zöglinge, verschiedene Bestätigungen für Zöglinge, Zeitkartenkontrolle (Mithilfe), Vertretung in der Telefonzentrale etc.

Sylvia Jarosik (VB I/d, "geschützter Arbeitsplatz"):

Telefonistin, Telefongebühren, Verpflegskostenabrechnung, Führung der Verpflegskartei, Unfallversicherungsangelegenheiten, Essenmarken, Portogeld, Straßenbahnfahrtscheine.

Für den Bereich der Anstaltsverwaltung gelangt der Landesrechnungshof zu folgenden **Feststellungen** bzw. macht er nachstehende **Anregungen**:

- * Die Übergabe der Beträge aus dem Telefongebühreninkasso, Essenmarken etc. an die Hauptkasse wäre in einfacher Form zu bestätigen.

- * Von Karenzurlauberinnen, allenfalls auch -urlaubern, die ihre Stechkarten nach Antritt des Urlaubes nicht abgegeben haben, wären diese nachweislich schriftlich anzufordern bzw. wäre sicherzustellen, daß die Abgabe am Tage des Urlaubsantrittes erfolgt.

- * Im Zuge der Erhebungen für den gegenständlichen Prüfbericht ist der Landesrechnungshof in einigen Fällen für ein und denselben Zeitraum bzw. Funktionsbereich auf unterschiedliche Zöglingstatistiken gestoßen. Diese sind seitens der Anstalt auch an die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9 als Information bzw. als Hilfestellung für künftige Entscheidungen weitergeleitet worden. Die Fehlerquellen sollten künftig stärker beachtet und ausgeschaltet werden.

- * Anlässlich der Anstaltsprüfung ist dem Landesrechnungshof aufgefallen, daß die meisten Funktionsbereiche Büromaterial einzeln bzw. in Kleinstmengen im Anstaltssekretariat - vorwiegend durch Zöglinge - abholen lassen. So sehr zu bemerken war, daß Zöglinge diese "Arbeit" gerne tun und damit auch Zugang zu anderen Bezugspersonen haben, bringt diese Lösung doch überwiegend Nachteile:
 1. Die Sekretärin, die letztlich die umfangreichen Agenden im Sekretariat des Anstaltsleiters (siehe Arbeitsplatzbeschreibung) wahrzunehmen hat, wird in ihrer Arbeit unnötig gestört, was wiederum zu den aufgezeigten Mängeln bei der Erstellung von Statistiken, der Betreuung des Organisationshandbuches etc. führen kann.

2. Die Kleinstabgabe von Büromaterial ohne Bestätigung läßt die notwendige Verbrauchsübersicht verlustig gehen.

Der Landesrechnungshof hat daher bereits anlässlich der Erhebungen für die gegenständliche Prüfung der Anstalt empfohlen, die Abgabe des Büromaterials zu bestimmten einheitlichen Terminen gegen Abfaßschein vorzunehmen.

- * Der Landesrechnungshof hat im Zuge der gegenständlichen Prüfung feststellen müssen, daß wesentliche buchhalterische und haushaltsrechtliche Mängel in der Anstaltsgebarung, auf die bereits anlässlich der Prüfung des Landesrechnungshofes im Jahre 1985 (GZ: LRH 19 B 2 - 85/5) hingewiesen wurde, noch immer bestehen.

Dem Landesrechnungshof erscheint es unverantwortlich, daß der (ohne Stellvertretung) mit den Agenden der Buchhaltung betraute Bedienstete noch nicht die erforderliche Entlastung erhalten hat bzw. daß noch immer nicht deutlich erkennbar damit begonnen wurde, Verwaltungsabläufe rationeller und mit aussagekräftigeren Ergebnissen zu gestalten.

- * Bereits mit Schreiben vom 31. Oktober 1986 hat die Anstaltsleitung - unter Hinweis auf Rationalisierungsmöglichkeiten mittels EDV im Werkstättenbereich, in der Verwaltung, im Internat, in der Wirtschaftsführung usw. - an die Rechtsabteilung 9 (Beilage 18) die Anfrage gerichtet, ob es bereits ein Abteilungskonzept für die Rechtsabteilung 9 sowie die ihr unterstehenden Einrichtungen gibt bzw. bis wann mit einem solchen gerechnet werden kann.

Tatsächlich ist auch der Landesrechnungshof im Zuge der gegenständlichen Prüfung auf eine Reihe von Möglichkeiten gestoßen, bestehende Mängel mit Hilfe der EDV zu beheben bzw. überhaupt nicht entstehen zu lassen: zum Beispiel Buchhaltung, Haushaltsplanung, Kostenrechnung, Inventarisierung, Lagerhaltung, Bestellwesen, Statistiken, Medizinischer Dienst, Personalangelegenheiten u.v.a.m.

Allerdings konnte die Anstalt selbst dem Landesrechnungshof keine näher durchdachten Möglichkeiten über den EDV-Einsatz im LBZ vorlegen. Sie beschränkte sich vielmehr auf sektorale Überlegungen und den Hinweis auf die Notwendigkeit eines baldigen Tätigwerdens der Rechtsabteilung 9, im Einklang mit dem EDV-Bereichsleiter des Landes, mit dem Ziel eines bestens koordinierten und korrespondierenden EDV-Programmes im Abteilungsbereich.

XVI. EINSATZ DER KRAFTFAHRZEUGE

Zum Prüfungszeitpunkt standen im LBZ folgende drei Kraftfahrzeuge in Verwendung, nachdem ein Ford-Bus (Kennzeichen G 31.922) mit 1. Dezember 1990 bei der Behörde abgemeldet wurde und - unter Einschaltung des Dorotheums - zum Verkauf gelangen soll:

- o Mercedes-Bus 207 D, Kennzeichen G 111.241
- o VW-Jetta, Pkw, Kennzeichen G 24.476
(seit 1. Jänner 1989 anstatt eines Pkw Renault 14, der damit ersetzt wurde)
- o Mercedes-Bus 207 D, Kennzeichen G 105.056
(Dieser Bus war bis zur Auflösung der Zweiganstalt Judendorf dort stationiert.)

Für die im Jahre 1989 noch eingesetzten vier Kraftfahrzeuge waren im genannten Jahr (laut Landesrechnungsabschluß 1989) folgende **Ausgaben** erforderlich:

VP 4520 - Treibstoffe	S	49.643,48
VP 6170 - Instandhaltung von Fahrzeugen (inkl. Auto-Lackierarbeiten in der eigenen Anstalt im Betrag von S 6.946,--)	S	63.250,10
Hinzu kommen noch die Versicherungsprämien		
VP 6700 - Haftpflichtversicherungen:		
Wr.Städt.Versicherung (3 Busse)	S	22.162,--
Wr.Städt.Versicherung (1 Pkw)	S	4.182,--
Erste Allg.Versicherung (1 Bus, versichert für die Urlaubsaktion in Jugoslawien)	S	1.845,--
Wr.Städt.Versicherung (Anmel- dung eines Pkw)	S	<u>1.260,--</u>

Demnach betragen die wesentlichsten angeführten Ausgaben für den Betrieb der Kfz

insgesamt

S 142.342,58

Die Anschaffung des mit 1. Jänner 1989 angemeldeten VW-Jetta Cat Diesel, 50 PS, viertürig, mit Schiebedach, nach Durchführung einer beschränkten Ausschreibung, erforderte laut Auszahlungsanordnung der Rechtsabteilung 9 vom 20. Dezember 1988, GZ: 9-60 A 1/88-100, den Betrag von S 166.851,80.

Der Verkauf des Pkw Renault 14 durch Versteigerung des Dorotheums Graz erbrachte gemäß Geldanzeige der Landesbuchhaltung vom 11. Dezember 1989 den Betrag von nur S 861,--.

Aufgrund der Eintragungen in die Fahrtenbücher erstellt die Anstalt laufend Statistiken, die unter anderem auch der Rechtsabteilung 1 zwecks Berechnung der Erschwerniszulage (resultierend pro gefahrenem Kilometer) zugemittelt wird (Beilage 19).

Der Landesrechnungshof hat bei einem Vergleich einige Differenzen zwischen den Eintragungen in den Fahrtenbüchern und den statistischen Angaben (zum Beispiel Ford Transit Bus, G 31.922, für das Jahr 1989 insgesamt 56 km) registriert, die ihre Hauptursache wohl in den - auch für den Landesrechnungshof - mangelhaften bis unleserlichen Eintragungen haben dürften (Beilage 20).

Gerade weil seit den Beanstandungen durch den Landesrechnungshof anlässlich der Anstaltsprüfung im Jahre 1985 sich in den Fahrtenbüchern monatliche Kontroll- bzw. Überprüfungsvermerke des Anstaltsleiters befinden, erwartet der Landesrechnungshof **genaue, leserliche Eintragungen in den Fahrtenbüchern**. Mehrfache Differenzen lassen am Wert der Kontrollvermerke Zweifel aufkommen.

Keine Verbesserung haben seit der letzten Anstaltsprüfung im Jahre 1985 auch die gemachten Angaben über Fahrtzweck bzw. Fahrauftrag erfahren: "Besorgungen", "Eisessen", "Stadtbummel", "Einkaufen", "Personentransport" usw. geben nur einen (wenn überhaupt!) äußerst dürftigen Hinweis über den tatsächlichen Einsatzgrund der Fahrzeuge und lassen jeden Versuch des Nachvollzuges eines sinnvollen Kfz- und Personaleinsatzes scheitern.

Nach wie vor enthalten die Eintragungen in den Fahrtenbüchern keine Hinweise auf Reparaturen und sonstige Ausfallzeiten der Kraftfahrzeuge.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, daß die Anstaltsleitung zunächst **die Kfz-Lenker selbst** veranlaßt, anhand der Eintragungen in die Fahrtenbücher mit Hilfe von Formularen monatlich die statistischen Unterlagen über den Kfz-Einsatz, einschließlich Reparaturen und Treibstoffverbrauch, zu erstellen. Es ist zu erwarten, daß dadurch Ablesefehler verringert und die Kontrolle durch den Anstaltsleiter in mehrfacher Hinsicht einfacher und effizienter gestaltet werden kann.

Auch an dieser Stelle merkt der Landesrechnungshof an, daß der Transport von in den Werkstätten der Anstalt erzeugten Gütern zu den Kunden diesen - auch unter Berücksichtigung der Personalkosten - in Rechnung gestellt werden sollte.

Für die diversen Fahrten der Anstaltsfahrzeuge im Rahmen der Urlaubsaktion für pflegebedürftige Personen ("Alten-Urlabsaktion") hat die Anstalt auch im Berichtszeitraum wiederum ihre zwei Busse mit Fahrern zur Verfügung gestellt. Aus der von der Anstalt vorge-

nommenen Kostenaufstellung ist zum Beispiel zu entnehmen, daß 1989 insgesamt rund 1.900 Kilometer zurückgelegt und hierfür (unter Zugrundelegung eines Kilometergeldes von S 4,--/km) S 7.600,-- an Kosten zu Lasten der Aktion anerlaufen sind, wobei bei diesem Kilometergeld die Kosten für die Fahrer unberücksichtigt geblieben sind.

Nicht mehr bereitgestellt werden Anstaltskraftfahrzeuge für private Transportwünsche seitens der Anstaltsbediensteten, womit den Intentionen des Landesrechnungshofes, die er anlässlich der Anstaltsprüfung im Jahre 1985 diesbezüglich ausgesprochen hat, seitens der Anstaltsleitung entsprochen wurde.

Die Versorgung mit Treibstoff für die Anstaltskraftfahrzeuge erfolgt zu rund neunzig Prozent des hierfür (laut Landesrechnungsabschluß 1989) erforderlichen Gesamtaufwandes durch die Tankstelle der Zentralgarage. Hierbei ist beim Tanken eine Tankkarte zu verwenden, die in die automatische Abgabeeinrichtung einzuschieben ist. Außerdem ist der jeweilige Kilometerstand (sechsstellig) einzugeben. Die so gewonnenen Daten über Kilometerstand, getankte Treibstoffmenge und Datum erleichtern, zumindest teilweise, auch die Kontrolle über den Treibstoffverbrauch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bzw. im Rahmen der tatsächlich zurückgelegten Fahrtstrecken.

Diese betragen im Jahre 1989 für die damals im Einsatz befindlichen Kraftfahrzeuge:

* Mercedes-Bus 207 D, Kennzeichen G 111.241, 18.153 km:

Dieser Bus wird überwiegend vom hauptberuflich in der Anstalt tätigen Kraftfahrer gefahren und täglich

für Zöglingstransporte zu Krankenhäusern und Ärzten, zu Einkäufen für die Anstalt, für Wäschetransporte zum und vom Blümelhof, insbesondere aber auch für den Essentransport in die Heilpädagogische Station etc. verwendet.

Der Kraftfahrer ist auch für die Zustandskontrolle aller Dienstfahrzeuge im LBZ verantwortlich.

- * VW Jetta Cat Diesel, Kennzeichen G 24.476, 14.464 km:

Mit diesem seit 1. Jänner 1989 in Verwendung befindlichen Anstaltskraftfahrzeug sind im Jahr 1989 insgesamt elf Anstaltsbedienstete gefahren; insbesondere der Anstaltsleiter (5.024 km), ein Sozialarbeiter (3.888 km) und der zentrale Werkstättenleiter (1.622 km).

- * Mercedes-Bus 207 D, Kennzeichen G 105.056, 22.343 km:

Mit diesem Bus, der in der Zweigstelle Judendorf eingesetzt war, sind im Jahre 1989 insgesamt 16 Bedienstete gefahren. Nach der Auflösung der Zweigstelle Judendorf wird der Bus seit Herbst 1990 im LBZ für die unterschiedlichsten Zwecke der verschiedenen Funktionsbereiche eingesetzt.

- * Ford Transit-Bus, Kennzeichen G 31.922, 14.779 km:

Mit diesem Bus sind im Jahre 1989 insgesamt 28 Bedienstete, insbesondere Erzieher, gefahren. Wie bereits erwähnt, wurde dieser Bus zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes per 1. Dezember 1990 bei der Behörde abgemeldet, um in weiterer Folge im Wege des Dorotheums Graz verkauft zu werden.

Der Landesrechnungshof hat die vorstehenden Kilometerangaben bewußt aus den offiziellen Statistiken der Anstalt übernommen, weil - wie bereits erwähnt - verschiedene Eintragungen in den Fahrtenbüchern auch für den Landesrechnungshof nicht zu entziffern waren.

Demnach sind im Jahre 1989 im Auftrag des LBZ, einschließlich der Zweigstelle Judendorf, insgesamt 69.739 km zurückgelegt worden.

Nimmt man auch hier - wie im Küchenbereich - rund 280 Tage Heimbetrieb an, sind im Jahre 1989 **täglich 249,07 km** durch die vier Anstaltskraftfahrzeuge zurückgelegt worden.

Wenn es auch im Zusammenhang mit der Schließung der Zweigstelle Judendorf zur Abstoßung eines Busses gekommen ist, bleibt es dennoch nach Ansicht des Landesrechnungshofes unerläßlich, **um einen rationellen und damit sparsamen Kraftfahrzeug- und den dazu erforderlichen Personaleinsatz besorgt zu sein.**

XVII. BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

Der Landesrechnungshof hat bereits anlässlich der Anstaltsprüfung im Jahre 1985, GZ: LRH 19 B 2 - 85/5, darauf hingewiesen, daß seitens der Anstaltsleitung hinsichtlich der Realisierung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Sinne der von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Brandschutzordnung bzw. der Bestimmungen des Erlasses der Landesamtsdirektion, GZ: LAD-16 Ba 1-81/18, noch nicht entsprochen wurde.

Wenngleich am 15. Juni 1988 eine Brandschutzübung stattgefunden hat, die nur in einem unbefriedigenden Maße dokumentiert wurde (Beilage 21), mußte der Landesrechnungshof anlässlich der gegenständlichen Prüfung in der Anstalt feststellen, **daß den Erfordernissen des Brandschutzes noch immer nicht Rechnung getragen wird.** Dies in einem Ausmaß, daß von einer großen Vernachlässigung gesprochen werden muß.

Hiezu einzige **Beispiele:**

- * Es existiert kein Alarmierungs- und Räumungsplan.
- * Im Internatsgebäude fehlen Brandschutzabschnitte.
- * Der Altbau verfügt noch immer über keine Brandmeldeanlage. Dieser Zustand ist vor allem auch in der Werkstätte I untragbar.
- * Im Altbau besteht zwar ein Notabstieg, dieser ist allerdings nur für die Nordseite verwendbar. Wenn aber das Stiegenhaus im Brandfall unbenützlich werden sollte, sind der Süd- und Mittelbereich unzureichend gesichert.

- * Selbst die ganz einfach auszuschildernden Hinweise "Verhalten im Brandfall" (Beilage 22) und die Fluchtwegkennzeichnung sind unzureichend.
- * Die bestellten Brandschutzwarte wären für ihre Aufgabenstellung seitens der Anstaltsleitung stärker zu motivieren und schulen zu lassen. Ihren dort erworbenen Kenntnissen und daraus resultierenden Anregungen für die Anstalt müßte verstärkt entsprochen werden.
- * Die Baurevisionen müßten auf die sicherheits- und brandschutztechnischen Belange eingehender Rücksicht nehmen und müßte die Anstaltsleitung darauf nötigenfalls drängen.
- * Dem ursprünglichen Argument des Anstaltsleiters, daß Alarmübungen die Zöglinge in Panik versetzen würden, hat nicht nur der Landesrechnungshof unmittelbar widersprochen. Auch der Aktenvermerk des zentralen Werkstättenleiters vom 15. Juni 1988 über die am 7. Juni 1988 stattgefundene Brandschutzübung hält unter anderem fest: "Es war kein Ansatz von Panik zu erkennen."

Abgesehen davon, ist Tatsache, daß nicht einmal die Bediensteten mit der Problematik im erforderlichen Ausmaß befaßt werden, zum Beispiel Erzieher, Lehrmeister und Lehrgesellen etc.

Daher der Vorschlag des Landesrechnungshofes: Sofort mit dem vorhin genannten Personenkreis - allenfalls unter Beiziehung eines Psychologen/einer Psychologin - Schulungen und Übungen durchzuführen; anschließend praxisnahe Informationsgespräche und Übungen mit den Zöglingen. Für alle diesbezüglich notwendigen

Hilfestellungen steht die Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung als Ansprechpartner koordinierend und vermittelnd zur Verfügung.

Wenngleich die Verantwortung für den Brandschutz der Dienststellenleiter trägt, ist es für den Landesrechnungshof unverständlich, daß auch die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9 dieser wichtigen Aufgabe - besonders in einer Anstalt für Behinderte - nicht das erforderliche Augenmerk zugewandt hat.

Der Landesrechnungshof hat jedenfalls schon während der Erhebungen für den gegenständlichen Bericht darauf hingewiesen, daß ein Hinausschieben der Lösung der Sicherheitsprobleme unverantwortbar wäre. Besonders zu denken ist dabei (über den normalen Anstaltsbetrieb hinaus) auch an die Durchführung der Urlaubsaktion für pflegebedürftige Personen. Dieser Personenkreis ist mit den Verhältnissen in der Anstalt weniger vertraut und fällt der Aufenthalt dieser Personen in eine Zeit, in der sich urlaubsbedingt nur wenige informiertere Anstaltsbedienstete im LBZ aufhalten.

XVIII. MÜLLSORTIERUNG UND -ENTSORGUNG SOWIE LÄRMSCHUTZ

Müllsortierung und -entsorgung:

Im LBZ stand zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes die Müllsortierung erst im Anfangsstadium. Wohl auch deshalb, weil die angestrebte Zusammenarbeit mit diversen Entsorgungsunternehmungen unbefriedigend verlaufen ist:

Zunächst verlief die Entsorgung von Zeitungen, Karton- und sonstigen Papierabfällen durch die Firma Spiels nicht zufriedenstellend. Daraufhin wurde mit der Firma Roth Kontakt aufgenommen. Von dieser wurde im November 1988 zugesagt, in Kürze Sammelbehälter für Altpapier aufzustellen. Trotz vieler Urgenzen kam es hiezu jedoch nie.

Zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes erfolgte die Altpapierablagerung in einem Lagerraum der Gärtnerei und die Entsorgung mit einem anstaltseigenen Kfz-Anhänger zur Firma Arland.

Kompostierbare Abfälle aus dem Küchen- und Gärtnereibetrieb werden bereits seit einiger Zeit getrennt gelagert und kompostiert. Der aus dem Kompost entstehende Humus wird im Bereich der Gärtnerei wiederverwertet. Für die raschere Kompostierung von diversen Schnittabfällen (Sträuchern usw.) ist daran gedacht, einen Häcksler anzukaufen.

Die Trennung von metallischen Abfällen wird noch nicht durchgeführt. Es wird überlegt, in nächster Zeit ein geeignetes Modell zu erarbeiten. Die Abfuhr der sortierten Metallabfälle muß die Anstalt selbst durchführen,

da die anfallenden Mengen zu gering sind, um sie von Sammelfirmen abholen zu lassen. Abnehmer sind Schrotthändler (zum Beispiel die Firma Kovac) in Graz.

Anlässlich der gegenständlichen Prüfung hat der Landesrechnungshof im Anstaltsgelände "auf freier Wiese" auch einen Haufen unterschiedlichen Mülls, darunter Getränkedosen, Flaschen etc., vorgefunden, der danach beseitigt wurde. Derartige Ablagerungen sollten grundsätzlich vermieden werden, weil sie unter anderem auch die Wegwerfmentalität der Jugendlichen an jedem beliebigen Ort fördern.

Lärmschutzmaßnahmen:

Nach dem Bezug der neuen Lehrwerkstätten im LBZ, im Jahre 1986, häuften sich Beschwerden der südlichen Anrainer über unzumutbare Lärmbelastigungen während der Arbeitszeit im LBZ, insbesondere in der warmen Jahreszeit, wenn Fenster und allenfalls auch Türen geöffnet wurden. Als vorwiegende Lärmquellen wurden die Maschinenweberei, die Schlosserwerkstätte sowie die Tischlerei angesehen. Teilweise war aber auch eine übermäßige Lärmbelastigung der Behinderten und des Personals durch verschiedene Maschinen festzustellen.

Veranlaßte Lärmmessungen haben schließlich insgesamt auch deutliche Überschreitungen der zulässigen Emissionen bzw. Immissionen ergeben.

Die Anstalt liegt nach dem Flächenwidmungsplan im allgemeinen Wohngebiet, in dem ein Grundgeräusch von 45 dB (Dezibel) und ein Arbeitsgeräusch von 55 dB zulässig sind. Die veranlaßten Messungen haben jedoch Überschreitungen um 9 bis 12 dB ergeben, wobei 10 dB bereits eine Verdoppelung der Störung bedeuten.

Aufgrund eines im Auftrag der Rechtsabteilung 9 durch Dipl.-Ing. Gerhard Tomberger erstellten lärmschutztechnischen Nachweises wurden folgende bauliche Maßnahmen vorgeschlagen, und hat die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1988 in diesem Zusammenhang zwei Millionen Schilling zur Verfügung gestellt:

I. Schallpegelmilderung in den Werkstätten durch Absorption

1. Deckenkonstruktion:

Die Decken in den Werkstätten Weberei, Schlosserei und Tischlerei sind mit einer abgehängten Decke aus schallabsorbierenden Elementen auszustatten.

2. Wandverkleidung im Gang zwischen altem und neuem Werkstätengebäude mit schallabsorbierenden Akustikplatten.

II. Begrenzung der Emmissionen

1. Umdrehen der sich nach Süden öffnenden Lichtkuppel in der Tischlerei.

2. Errichtung einer Lärmschutzwand an der südseitigen Öffnung des überdachten Zwischenganges.

Gemäß dem zitierten Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung waren diese baulichen Maßnahmen in der vorhin genannten Reihenfolge durchzuführen und nach jeder einzeln vorgenommenen Baumaßnahme eine Lärmmessung vorzunehmen, um festzustellen, ob mit den bis dahin gesetzten Maßnahmen bereits eine Lärmverminderung auf das zulässige Maß erreicht werden konnte.

Tatsächlich mußte - laut Auskunft der Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion - der von

der Steiermärkischen Landesregierung am 9. Mai 1988 mit Sitzungsbeschluß genehmigte Rahmenbetrag von rund zwei Millionen Schilling nicht ausgeschöpft werden.

Die getätigten baulichen Lärmschutzmaßnahmen erforderten für:

Schallabsorbierende Maßnahmen	S	826.644,90
Raumkühlung Tischlerei	S	200.000,--
Umdrehen der Lichtkuppeln	S	30.000,--
Diverse (Klein-) Arbeiten	S	<u>80.000,--</u>
somit insgesamt	S	1,136.644,90

Mit Hilfe dieser Investitionen ist es gelungen, den Lärm so einzudämmen, daß er sowohl für die in den Werkstätten arbeitenden Jugendlichen und Bediensteten als auch für die Anrainer erträglich ist und die diesbezüglichen Vorschriften eingehalten werden.

XIX. FERIEHEIM(E) IN ADMONT

Datiert mit 4. November 1986 wurde zwischen dem LBZ und den Steiermärkischen Landesforsten, beide vertreten durch die jeweiligen Direktoren, ein jederzeit kündbares Übereinkommen abgeschlossen (Beilage 23), das dem LBZ eine präkaristische Nutzung des Wohngebäudes Hall Nr. 37 und der dazugehörigen Grundstücke für die Unterbringung der Zöglinge und Erzieher einräumt. Bei diesem Haus handelte es sich um die Dienstwohnung des Direktors der Landesforste, welche zum damaligen Zeitpunkt nicht beansprucht wurde.

Mit 1. Jänner 1988 kam es infolge Pensionierung zu einem personellen Wechsel in der Funktion des Direktors der Landesforste. Das vorhin erwähnte Wohngebäude mußte somit rund ein Jahr nach Abschluß des Übereinkommens wieder zur Wohnversorgung des neuen Direktors abgegeben werden.

Das LBZ benützte dieses Wohngebäude (bereits vor Abschluß des Übereinkommens haben ab 1985 Bedienstete des LBZ im Haus gewohnt) vor allem für Schisportveranstaltungen, und durch deren teilweise Verlegung von Ramsau nach Admont konnten - auch wegen der günstigen Kostenbedingungen der Landesforste (§§ 3, 4 und 5 des Übereinkommens) - beträchtliche Einsparungen erzielt werden.

Nachdem die Nutzung dieses Gebäudes, in dem seitens des LBZ in diesem einen offiziellen Benutzungsjahr keine wesentlichen Investitionen vorgenommen wurden, aus dem vorhin erwähnten Grund unmöglich geworden war, haben die Steiermärkischen Landesforste dem LBZ eine Ersatzlösung angeboten: Die "Stark-Villa", Liegenschaft

KG Admont 240, einschließlich Nebengebäude (ehemalige "Stark-Villa") und Garten. Ein entsprechendes Nutzungsübereinkommen für 15 Jahre wurde am 7. April 1988 wiederum durch die Direktoren der Landesforste bzw. des LBZ unterzeichnet (Beilage 24).

Als Wertausgleich wurde ein Betrag von S 50.000,-- jährlich festgelegt (ohne Wertsicherung). Dieser Betrag wird gemäß § 5 des Übereinkommens nicht an die Landesforste ausbezahlt, sondern am Ende eines Jahres gutgebucht. Die jährlichen Aufwendungen des LBZ für Investitionen zur Verbesserung, Instandhaltung und Instandsetzung des Objektes werden mit dem Guthaben gegenverrechnet.

Das Haus befindet sich laut Angabe der Anstaltsleitung in einem guten Bauzustand. Dennoch war eine entsprechende Adaptierung für die Zwecke des LBZ notwendig, die gemäß einer Aufstellung der Anstaltsbuchhaltung (Beilage 25) in den Jahren 1988 und 1989 vorgenommen wurde und mit einem Aufwand von insgesamt S 645.904,70 verbunden war. Davon konnten die Werkstätten des LBZ Leistungen im dort errechneten Wert von S 192.030,70 selbst erbringen.

Die Adaptierungsarbeiten wurden im Einvernehmen mit der Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion abgewickelt.

Die Betriebskosten betragen laut Anstaltsbuchhaltung für das Jahr 1988 S 56.802,30 (ab April) und für das Jahr 1989 S 118.238,20 (Beilage 26).

Aus den dem Landesrechnungshof auf Befragen zur Verfügung gestellten Unterlagen über den Belag des jeweiligen

Ferienhauses in Admont (Beilage 27) gehen die auch von allfälligen Begleitpersonen der Bediensteten konsumierten Aufenthaltstage genausowenig hervor, wie bei den offiziellen Terminen von Gruppen der Anstalt die genaue Teilnehmerzahl in Form von Gesamtbelagstagen. Überhaupt ist den Unterlagen zu entnehmen, daß der politische Referent erst am 23. April 1990 mit Schreiben der Rechtsabteilung 9, GZ: 9-62 Ai 1/90-74, zum ersten Mal nachweislich schriftlich um die Entscheidung gebeten wurde, "ob das Ferienhaus Admont in der Zeit, in der keine Anstaltsprogramme durchgeführt werden, auch Anstaltsbediensteten zur Verfügung stehen und ob der Tagsatz von S 33,-- zur Anwendung gelangen soll" (Beilage 28).

Daraus mußte der Landesrechnungshof erkennen, daß die bisherigen Aufenthalte von Bediensteten offensichtlich in Unkenntnis des politischen Referenten der Steiermärkischen Landesregierung organisiert wurden.

Tatsächlich hat Landesrat Erich Tschernitz mit Schreiben vom 6. August 1990 an den Vorstand der Rechtsabteilung 9 folgendes mitgeteilt:

"Zum Schreiben von oben angeführter Angelegenheit teile ich mit, daß das Ferienhaus Admont ausschließlich für Behinderte zur Verfügung stehen soll.

Das Ferienhaus kann auch an private steirische Behinderteneinrichtungen gegen Bezahlung eines entsprechenden Tagsatzes, in dem auch ein Kostenanteil für Reparaturen und Abnützung einzurechnen ist, vergeben werden.

Darüberhinaus erscheint es auch sinnvoll die Nutzung des Ferienhauses Admont durch Behindertengruppen aus den östlichen Nachbarländern, wie Jugoslawien, Ungarn und Tschechoslowakei, ins Auge zu fassen. Die Nutzungsgebühr für Gruppen aus

diesen Ländern müßte, unter Bedachtnahme auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, im Einzelfall gesondert festgelegt werden."

Diese Entscheidung des politischen Referenten, Landesrat Erich Tschernitz, fand am 10. August 1990 in einem Erlaß der Rechtsabteilung 9 an die Leitung des LBZ (GZ: 9-62 Ai 1/1990-76) seinen Niederschlag (Beilage 29).

Das Ferienhaus in Admont sollte künftig demnach **ausschließlich Behinderten bzw. Behinderten und deren Betreuern** als Urlaubsquartier zur Verfügung gestellt werden. Soweit das LBZ Andritz diese Einrichtung zur Betreuung der Behinderten nicht in Anspruch nimmt, kann das Ferienhaus anderen Behinderteneinrichtungen Österreichs zu einem Tagsatz von derzeit S 300,-- angeboten werden, wobei Telefonkosten extra anhand des Zählers zu erfassen und zuzüglich in Rechnung zu stellen sind.

Mit diesen Ausführungen wurde die Weisung von Landesrat Tschernitz durch die Rechtsabteilung 9 konkretisiert.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 1990 hat die Dienststellenpersonalvertretung (DPV)-Sonderanstalten gegen den obgenannten Erlaß der Rechtsabteilung 9 **Einspruch** erhoben. **Begründung:** Bei der Erstellung des angeführten Erlasses wurde das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten, und verweist die DPV auf die §§ 15 e und 16 Abs. 3 und 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes 1989. Es wurde gebeten, den Erlaß ruhen zu lassen und in Verhandlungen mit der DPV einzutreten (Beilage 30).

Gesondert zu diesem Einspruch übermittelte die DPV mit selbem Datum ihrerseits einen Vorschlag (Beilage 31).

Am 18. Oktober 1990 fand im Büro von Landesrat Erich Tschernitz eine Besprechung betreffend die Nutzung und Festsetzung des Tagsatzes für das Ferienhaus Admont statt, an der Landesrat Erich Tschernitz, Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Knapp, Hofrat Dr. Werner Wurzbach, Direktor Ing. Janez Mohoric, Oberamtsrat Erich Riffel und DPV-Obmann Anton Krammer teilgenommen haben. Das aus diesem Anlaß verfaßte Ergebnisprotokoll hat folgenden Inhalt:

"Grundsätzlich und übereinstimmend wird festgehalten, daß dieses Ferienhaus primär für die Behinderten und deren Betreuer als Ausflugs- und Urlaubsquartier zur Verfügung gestellt werden soll.

Wenn dieses Haus von den Behindertengruppen nicht benötigt wird, könnten auch Bedienstete des Landesbehindertenzentrums (LBZ) Graz-Andritz mit ihren Familienangehörigen, die im eigenen Haushalt leben, dieses Haus als Urlaubsunterkunft in Anspruch nehmen.

Die Anmeldung hat wie bisher in der Verwaltung des LBZ zu erfolgen. Die Reihung der Anmeldung ist für die Einweisung ausschlaggebend.

Erst 30 Tage vor dem geplanten Urlaubsantritt kann eine fixe Zusage für dieses Quartier von der Heimverwaltung gegeben werden.

Die Anstaltsleitung und die DPV des LBZ werden in einem Gespräch die eventuell notwendigen Anmeldungs- bzw. Einweisungsmodalitäten festlegen.

Aufgrund eines Vorschlages der DPV des LBZ sollte für die Bediensteten ein Betrag von S 50,-- pro Tag und Bett in diesem Heim zu entrichten sein. Sollte jemand das ganze Haus anmieten wollen, so wären dafür S 1.000,-- pro Tag (20 Betten à S 50,--) zu verrechnen.

Sollte ein Bediensteter, der sich für einen Termin angemeldet hat, den Aufenthalt ohne wichtigen Grund stornieren, so hat dieser Bedienstete eine Stornogebühr von S 25,-- pro Tag und Bett zu entrichten.

Wenn Behindertengruppen in diesem Haus untergebracht sind, soll Bediensteten des LBZ nur in

Absprache mit den Gruppenerziehern (Aufsichtspersonen) ein gleichzeitiger Aufenthalt bewilligt werden.

Die o. a. Besprechungsergebnisse wurden von allen Teilnehmern vollinhaltlich akzeptiert."

Erlaßmäßig wurde in der Zwischenzeit seitens der Rechtsabteilung 9 allerdings noch keine Regelung im Sinne des zitierten Besprechungsprotokolles getroffen.

- * Die kostengünstige Überlassung des Ferienhauses in Admont an das LBZ ist nach Meinung des Landesrechnungshofes offensichtlich nur deshalb möglich, weil angesichts der sozialen Komponente zugunsten der Behinderten seitens der Landesforste darauf verzichtet wurde, einträglichere Verwendungsmöglichkeiten zu suchen.
- * Im Besprechungsergebnis finden private steirische Behinderteneinrichtungen und Behindertengruppen aus den östlichen Nachbarländern Österreichs keine ausdrückliche Erwähnung mehr. Laut Auskunft des Direktors des LBZ wurden bislang an diese Adressaten auch keine schriftlichen Hinweise auf diese Benützungsmöglichkeiten gegeben. In einzelnen Fällen seien solche telefonisch ergangen.
- * Die Rechtsabteilung 9 müßte nach Meinung des Landesrechnungshofes frühzeitig darum besorgt sein, daß weit vorausplanend für eine optimale Auslastung des Ferienhauses in Admont durch Behinderte und ihre unmittelbaren Betreuer gesorgt und hiebei der umfassende Betreuungsaspekt mit dem ökonomischen bestmöglich vereint wird.

- * Darüberhinaus wäre die Hausordnung ständig auf ihre Aktualität zu überprüfen.
- * Ebenso müßte der Ferienhausbelag detailliert nachvollziehbar dokumentiert und durch Kontrollen sichergestellt werden, daß dieser in der Regel mit den getätigten Anmeldungen übereinstimmt.
- * Die Benützung des Ferienhauses in Admont für private Zwecke der Bediensteten der Anstalt und deren Angehörige stellt einerseits ein einseitiges Privileg gegenüber anderen Landesbediensteten dar und könnte andererseits allzu leicht dazu führen, dort und da den eigentlichen Verwendungszweck für Behinderte zu beeinträchtigen.

XX. URLAUBSAKTION FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSONEN

Die Rechtsabteilung 9 veranstaltet alljährlich im LBZ eine Aktion zur Unterbringung pflegebedürftiger Personen während der Hauptferienzeit zum Zwecke der Entlastung ihrer Angehörigen. Dabei werden in den Sommermonaten, in denen die Anstalt von den Zöglingen verlassen ist, meist vierzig Personen in der Anstalt versorgt, gesellschaftlich betreut und wird versucht, die bestmögliche Erholung zu bieten.

Teilnehmen können daran pflegebedürftige Personen beiderlei Geschlechts ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, sofern sie nicht bettlägrig oder krankenhauspflegebefähigt sind. Entsprechende ärztliche Attests sind diesbezüglich bei der Anmeldung vorzulegen.

Die gesamte Aktion wird von der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Kontaktnahme mit dem Sozialamt des Magistrates Graz und den Bezirkshauptmannschaften durchgeführt.

Im Jahre 1989 fand diese Aktion vom 8. bis 27. August statt.

Die organisatorischen, personellen und finanziellen Abwicklungsmodalitäten wurden von der Rechtsabteilung 9 mit Erlaß vom 24. Februar 1989, GZ: 9-15 P 01/1989-116, festgelegt (Beilage 32). Dieser in Form eines Gedächtnisprotokolles mit den beteiligten Institutionen und den hauptverantwortlichen Personen abgefaßte Erlaß ist sehr stark auch auf Erfahrungswerte früherer Aktionen fixiert und bildete auch die Grundlage für die offizielle Ausschreibung der Urlaubsaktion für pflegebedürftige Personen an das Sozialamt des Magistrates

Graz und an alle Bezirkshauptmannschaften durch Rund-
erlaß nach grundsätzlicher Genehmigung durch die Stei-
ermärkische Landesregierung mit Sitzungsbeschluß vom
13. März 1989, GZ: 9-15 P 01-1988/112 (Beilage 33).

Aufgrund der Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen
bzw. der darauf basierenden Erhebungen gelangt der
Landesrechnungshof zur Ansicht, daß diese in ihrer
sozialen Grundidee sicher sehr zu begrüßende Aktion
**hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen
Abwicklung einer Verbesserung bedarf. Ausdrücklich
muß hiebei auch der Sicherheitsaspekt Erwähnung finden.**

Im einzelnen wäre hiezu zu bemerken:

Von sechzig eingelangten Anmeldungen konnten im Jahre
1989 vierzig berücksichtigt werden.

Pro Teilnehmer bezahlte die Rechtsabteilung 9 für die
zwanzig Tage der Dauer der Urlaubsaktion S 17.600,--.
Das waren pro Tag S 880,-- (um S 340,-- mehr als zum
Beispiel 1984). Der Gesamtbetrag von S 570.733,-- (1984:
S 432.000,--) wurde buchmäßig zugunsten der VP 8621
der Haushaltsstelle 412004 dem LBZ gutgeschrieben.

Von den Teilnehmern wären pro Tag S 250,-- (1984:
S 210,--) zu bezahlen gewesen. Den vollen Betrag haben
allerdings nur 15 Teilnehmer bezahlt, 25 Teilnehmern
wurden Ermäßigungen zugestanden. Der eingenommene Betrag
von insgesamt S 133.267,-- konnte seitens der Anstalt
bei VP 8130 - Beiträge der Pflegeurlaubsaktionsteilneh-
mer/Allgemeine Deckungsmittel gebucht werden.

Die Aufwendungen des LBZ für die Aktion betragen insge-
samt S 377.777,80. Von dieser Summe entfielen

S 245.918,-- auf den Sachaufwand und S 131.859,80 auf den Personalaufwand.

Die **Ausgaben aus dem Sachaufwand** umfaßten verschiedene Ankäufe für Beschäftigung und Unterhaltung der Teilnehmer, wie zum Beispiel Bastelmaterial.; aber auch Ausgaben für Musik (Stiwoller Trio), AIMS (Gesang) und verschiedene Ausflüge. Außerdem noch Beträge, die den Personalkosten zuzuordnen gewesen wären (wie beispielsweise Fahrtkostenzuschüsse, Wäschezustellung) sowie Ausgaben im Rahmen der Betreuung der Teilnehmer (wie Medikamente, Verbandstoffe etc). Auffällig ist auch, daß anlässlich der Urlaubsaktionen für pflegebedürftige Personen beinahe alljährlich mit mehr oder weniger Aufwand die Lichtrufanlage repariert werden muß. 1989 wurde mit einem Betrag von S 38.826,80 eine Erweiterung vorgenommen.

Der **Personalaufwand** umfaßt unter anderem das Entgelt für drei Diplomkrankenschwestern und einen Diplomkrankenschwesterpfleger, der als verantwortlicher leitender Pfleger S 10.200,-- netto und die Diplomkrankenschwestern je S 9.600,-- netto für ihre Tätigkeit im Rahmen der Aktion erhalten haben. Dazu kamen noch eine Erschwerniszulage von S 1.500,--, eine Nachtdienstzulage von S 194,88 pro Nacht und eine Sonn- und Feiertagszulage von S 27,58 pro Arbeitsstunde sowie freie Station.

Begründet wurde dies mit der - zumindest aus der Sicht des Landesrechnungshofes - anzweifelbaren Pauschalbehauptung, daß die Pflege im LBZ im Vergleich zum Normaldienst im Landeskrankenhaus wesentlich arbeitsintensiver sei und im übrigen die seit der letzten Urlaubsaktion angehobenen Gehälter und Zulagen zu berücksichtigen seien. Auf diese Weise wurden an die

drei Diplomkrankenschwestern und den Diplomkrankenschwesterpfleger zwischen S 11.600,-- und S 13.457,-- netto ausbezahlt und auch die Lohnsteuer und die Sozialversicherung zu Lasten der VP 5200 bestritten.

Den Personalaufwand belastet auch ein Betrag von S 16.790,-- unter der Bezeichnung "Krankenschwestern, Dienstverpflegung", der in der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung der Anstalt vom 5. Dezember 1989 allerdings unter VP 4300 - Lebensmittel seinen Niederschlag findet, was buchhalterisch unrichtig ist.

Der Landesrechnungshof hat anlässlich seiner Anstaltsprüfung im Jahre 1985 die kostenlose Teilnahme der Krankenschwestern an der Anstaltsverpflegung als problematisch bezeichnet, weil diese an ihren eigentlichen Arbeitsplätzen in den Landeskrankenanstalten natürlich auch die vorgeschriebenen Entgelte für die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung zu entrichten haben. Es muß allerdings zur Kenntnis genommen werden, daß sich auch diese Ausgaben im akzeptierten Forderungspaket des Pflegepersonals befunden haben.

Weiters wurden vom LBZ während der Urlaubsaktion vier Küchenhilfen zu jeweils S 7.200,--, zuzüglich Sozialversicherungs- und Lohnsteueranteil des Dienstnehmeranteiles, der ebenfalls übernommen wurde, bezahlt. Zwei Küchenhilfen erhielten außerdem zusätzlich einen Fahrtkostenzuschuß von je S 1.500,--.

Weiters erhielten eine Masseurin für achtzig Stunden Massagearbeiten S 12.000,--, eine Ergotherapeutin für fünfzig Stunden hingegen S 6.500,--, die beide in der VP 7279 - Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen ihren Niederschlag gefunden haben. Ebenso

wurden unter anderem einem Schwimmlehrer für achtzig Stunden Tätigkeit S 13.500,-- und einer Wäschebüglerin S 3.040,-- bezahlt.

Bei diesen Aufwendungen handelt es sich nach Ansicht des Landesrechnungshofes allerdings eindeutig um Personalkosten.

Bei den letztgenannten Honoraren bzw. Vergütungen erfolgte keine sozialversicherungsmäßige oder lohnsteuerliche Behandlung, worauf die Empfänger nachweislich hinzuweisen wären.

Allgemein gesehen, erscheint dem Landesrechnungshof die Ausübung einer adäquaten Tätigkeit während des Gebührenurlaubes, der primär der Erholung und Gesundheit dienen sollte, problematisch.

Bei der Bewertung von unentgeltlichen Leistungen der Anstalt im Rahmen der Urlaubsaktion hat sich diese schon jahrelang auf die unentgeltlich abgegebene Verpflegung für die Teilnehmer, das Wäschewaschen im Landesjugendheim Blümelhof, die Fahrten mit anstalts-eigenen Kraftfahrzeugen und die Berechnung anteilmäßiger Telefongespräche beschränkt.

Tatsächlich wäre jedoch bei der Bewertung der **gesamte Anstaltsbereich** zu erfassen, und zwar Betriebskosten, Gebäude- und Inventarabnutzung, Geschirr u. dgl. Da eine entsprechende, aussagefähige Kostenrechnung nicht geführt wird, ist eine detaillierte Berechnung **aller** anfallenden Aufwendungen kaum möglich und würde eine solche Berechnung auch erst dann zielführend sein, wenn eine entsprechende Vergütungsmöglichkeit - von welcher Seite auch immer - sich realistisch abzeichnet.

Vorerst wäre es geboten, darum besorgt zu sein, daß die im gegenständlichen Bericht aufgezeigten, darüberhinaus auch alle anderen anstehenden, jedoch vermeidbaren Ausgaben hintangehalten werden, um die Disparität zwischen der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung, wie sie sich für die Berichtsperiode gemäß den Landesrechnungsabschlüssen darstellt, nicht negativ fortzusetzen:

Jahr	Aufwand f. Personal	Sachaufwand	Gesamtausgaben	Einnahmen
1985	89.596,90	158.866,50	248.463,40	106.286,50
1986	87.386,50	185.477,40	272.863,90	118.219,--
1987	80.766,20	218.266,20	299.032,40	123.284,--
1988	81.449,40	240.982,60	322.432,--	126.244,--
1989	131.859,80	245.918,--	377.777,80	133.267,--

Der Landesrechnungshof empfiehlt nochmals nachdrücklich, auch die an der Urlaubsaktion interessierten Institutionen, wie den Magistrat Graz oder die Sozialhilfeverbände, künftig doch zu einer entsprechenden Kostenbeteiligung zu bewegen.

XXI. AUSSENSTELLE JUDENDORF DES LBZ - AUFLÖSUNG

Das Land Steiermark hat das Objekt Grazer Straße Nr. 63, 8111 Judendorf-Straßengel, im Jahre 1972 für das Landesinternat der Krankenpflegeschulen von Anny und Albin Polz, Kollerbergweg Nr. 10, 8052 Graz, angemietet.

Nachdem der räumliche Bedarf, bedingt durch einen Neubau in Graz für die Krankenpflegeschulen, weggefallen war, wurde das Objekt gemäß einem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Oktober 1979, GZ: 9 - 119 Allg. 13/7 - 1979, von der Rechtsabteilung 9 für das LBZ in Verwendung genommen.

Es wurde in der Folge nach umfangreichen Umbauarbeiten ein Heim für Beschäftigungstherapie als Außenstelle des LBZ Graz-Andritz in diesem Objekt eingerichtet.

Der Landesrechnungshof hat in seine Anstaltsprüfung im Jahre 1985, GZ: LRH 19 B 2 - 85/5, auch die Zweigstelle Judendorf einbezogen und hiebei folgendes festgestellt:

- * In der Zweiganstalt Judendorf wird vorwiegend Arbeitstherapie betrieben, das heißt, Zöglinge leisten einfache Verpackungs- und einfache Einsortierungsarbeiten für Institutionen oder Firmen.

Weiters werden handwerkliche Tischlerei- sowie Bastel- und kunsthandwerkliche Arbeiten hergestellt, die fallweise zum Verkauf gelangen.

- * Es erfolgt keine handwerkliche Ausbildung. Wenn die Eignung eines Zöglings hierfür festgestellt werden kann, erfolgt seine Überstellung in eine geeignete Werkstätte der Hauptanstalt.

- * Gemessen an der Zöglingzahl erscheint dem Landesrechnungshof der Personalstand (fünf interne Zöglinge auf einen Erzieher in der Hauptanstalt gegenüber 2,6 Zöglingen auf einen Erzieher in Judendorf) unverhältnismäßig hoch.

- * Personal- und kostenintensive Organisation, beginnend von kostenaufwendigen Nachtbereitschaftsdiensten, einem eigenen Kraftfahrzeug mit eigenem Kraftfahrer, überhöhtem Telefonaufwand etc. bis zu den jährlichen Mietkosten von beinahe einer Viertelmillion Schillingen für das Objekt.

Zusammenfassend zu diesen nur auszugsweise zitierten Feststellungen hat der Landesrechnungshof 1985 im Prüfbericht die Ansicht vertreten, daß bei einer möglichen Auflösung der Zweiganstalt Judendorf, mit damals rund zwölf Bediensteten (laut Jahresbericht 1985) und durchschnittlich 46 Zöglingen, durch die Übersiedlung in die Hauptanstalt Graz-Andritz dem Land Steiermark beträchtliche Kosten auf dem Personalsektor sowie beim Sachaufwand erspart werden könnten.

In weiterer Folge haben auch in der Rechtsabteilung 9 der unbefriedigende Bauzustand des angemieteten Objektes und die mangelnde Bereitschaft des Vermieters, eine entsprechende Sanierung vorzunehmen, zur Absicht geführt, die Außenstelle Judendorf im Ablauf von etwa fünf Jahren gänzlich aufzulösen. Dies umsomehr, als gerade in der zweiten Hälfte der Achtzigerjahre in der Steiermark mehrere private Beschäftigungstherapieeinrichtungen in den Bezirken bzw. Regionen entstanden sind und damit die Heimmachfrage eine Reduzierung erfahren hat. Auch der Geburtenrückgang war ein zu beachtender Faktor.

Mit Beschluß vom 19. Juni 1989, GZ: 9-62 Ju 1/1989-121, hat die Steiermärkische Landesregierung, nach der Feststellung der Rechtsabteilung 9, daß die Außenstelle Judendorf nicht mehr benötigt wird und aufgelassen werden kann, das Mietverhältnis gemäß den Kündigungsbestimmungen im Mietvertrag beendet.

Der Mietzins betrug zum Zeitpunkt der Aufkündigung des Mietverhältnisses bereits monatlich S 27.611,50, inkl. MWSt.

Allerdings muß auch erwähnt werden, daß die Vermieter des Objektes mit Schreiben vom 17. August 1990 (Beilage 34) seitens des Landes Steiermark eine finanzielle Abgeltung begehrten, um das Haus im "zurückgelassenen Zustand" einer Sanierung zuführen zu können etc.

Zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes war eine mögliche Erledigung noch nicht abzusehen. Abgesehen von der Argumentation des Vermieters, kann auf der anderen Seite nicht übersehen werden, daß die Eignung des Mietobjektes für die Zwecke des LBZ ursprünglich unzureichend geprüft wurde. Dadurch sind im Laufe der Zeit Investitionen auch seitens des Landes Steiermark notwendig geworden, die im Betriebsumfang und in der Dauer des Mietverhältnisses schwer ihre Rechtfertigung finden können.

Dazu gehört zum Beispiel auch der Umstand, daß im Juni 1986 sämtliche im zweiten Stock des Gebäudes gelegene Zimmer für die Zöglinge wegen der "enormen Brandgefahr" gesperrt und für das ganze Stockwerk der Zugang verboten werden mußte.

Durchführungsarbeiten im Zusammenhang mit der Auflassung:

Sechs interne Zöglinge wurden mit 11. Juni 1990 in das Internat des LBZ Graz-Andritz verlegt. Ein weiterer bisher interner Zögling hat seinen Status in einen solchen als externer Zögling umgewandelt.

Demnach begannen am 16. Juli 1990 insgesamt 14 externe Zöglinge, die bisher in Judendorf beschäftigt waren, im LBZ Graz-Andritz ihre Tätigkeit.

Weitere drei Zöglinge, die intern im LBZ Graz-Andritz untergebracht waren und nur tagsüber in der Außenstelle Judendorf arbeiteten, wurden nunmehr wieder in Graz-Andritz beschäftigt. Sie wurden bislang mit dem Frühstücks- bzw. dem Abendessentransport von bzw. nach Graz-Andritz/Judendorf mitgenommen.

Zum Zeitpunkt der Auflassung der Zweigstelle Judendorf war folgender Personalstand gegeben:

ein leitender Erzieher, der zu 50 % auch unmittelbaren Erzieherdienst zu leisten hatte

vier Erzieher

ein Lehrgeselle und

ein Bediensteter des Reinigungsdienstes

Nach dem Ausscheiden des Erziehers Wolfgang Stöckl per 10. September 1989 und der VB II Adelheid Reinisch per 31. August 1989 konnten unmittelbar im Zusammenhang mit der Auflassung der Zweigstelle Judendorf, im Sommer 1990, **keine weiteren Personaleinsparungen** erzielt werden.

Nachdem durch die Auslassung der Zweigstelle Judendorf doch beachtliche Tätigkeitsbereiche, Doppelgleisigkeiten etc. weggefallen sind und sich im LBZ die Möglichkeit einer rationelleren Zöglingsbetreuung - ohne Qualitätseinschränkung - eher eröffnet, **wären die bestehenden Möglichkeiten in Richtung Personaleinsparung laufend genau zu prüfen.**

Das in der Außenstelle Judendorf verwendete Inventar wurde auf Karteikarten erfaßt, sodann das unbrauchbare Mobiliar ausgeschieden und dieser Vorgang ebenfalls auf den betreffenden Karteikarten vermerkt.

Die brauchbaren Gegenstände wurden nach und nach in das LBZ nach Graz gebracht und dort verschiedentlich untergebracht.

Das Werkzeug aus den diversen Bereichen der Zweigstelle Judendorf wurde dem Werkstättenbereich der Anstalt in Graz-Andritz einverleibt, ebenso die brauchbaren Gartengeräte der Gärtnerei. Geschirr, Bestecke sowie Reinigungsgeräte wurden der Wirtschaftsleiterin übergeben und schließlich auch der bisher in Judendorf stationierte Mercedes-Bus 207 D, Kennzeichen G 105.056, dem Fuhrpark der Anstalt eingegliedert.

Am 16. Juli 1990 erfolgte die Begehung der Außenstelle Judendorf durch den Eigentümer bzw. Vermieter, den Direktor des LBZ und den bisherigen Leiter der Außenstelle. Nachdem der Vermieter alles besichtigt hatte, wurden ihm die Schlüssel übergeben.

In stichprobenweisen Überprüfungen hat der Landesrechnungshof feststellen können, daß die Inventarisierung des Werkzeuges, der Gartengeräte, des Geschirrs, der

Reinigungsgeräte etc. in der Anstalt Graz-Andritz durchgeführt wurde.

Den Nachweis, daß dies auch mit dem diversen Mobiliar geschehen ist, konnte die Anstaltsverwaltung zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes nicht erbringen. Es darf daher die Erwartung nach baldiger Erledigung ausgesprochen werden.

Darüberhinaus wäre es sinnvoll gewesen, den Vermerk "ausgeschieden" auf den betreffenden Karteikarten so abzuzeichnen, daß die Entscheidungsträger dafür jederzeit eruierbar sind.

Seit der Auflösung der Zweigstelle Judendorf ist auch die dort installiert gewesene Stechuhr ohne Verwendung geblieben. Dem Landesrechnungshof sind auf Befragen über die beabsichtigte künftige Verwendungsmöglichkeit unterschiedliche Antworten gegeben worden, die den Eindruck entstehen ließen, daß darüber noch zu wenig nachgedacht wurde.

Der Landesrechnungshof hat daher bereits im Zuge der Erhebungen empfohlen, im Wege der Rechtsabteilung 9 im Bereich des Amtes der Landesregierung auf die verfügbare Stechuhr hinzuweisen und sie so einer baldigen Weiterverwendung zuzuführen.

XXII. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung des Landesbehindertenzentrums für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie (im folgenden LBZ) durchgeführt.

Das Ergebnis der Überprüfung, die schwerpunktmäßig den Zeitraum 1985 bis 1990 umfaßt und somit an die Prüfung des Landesrechnungshofes aus dem Jahre 1985 (GZ: LRH 19 B 2 85/5, betreffend das Landesbehindertenzentrum für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie) anschließt, ist im gegenständlichen Bericht dargestellt.

Das LBZ ist eine Einrichtung der öffentlichen Fürsorge und untersteht als solche dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 9.

Nach Auflassung der Außenstelle in Judendorf-Straßengel Nr. 33 im Jahr 1990, standen für die Tätigkeit des LBZ ausschließlich die Werkstätten-, Internats- und Verwaltungsräumlichkeiten in Graz-St.Veit, Hoffeldstraße 20, sowie ein von den Steiermärkischen Landesforsten in Admont Nr. 240 bzw. 375 (Nebengebäude) angemietetes Ferienhaus zur Verfügung.

Das LBZ verfolgt das Ziel, die berufliche und soziale Rehabilitation der ihm anvertrauten Zöglinge zu erreichen. Die konkrete Tätigkeit der Anstalt besteht primär in der **Hilfe für Behinderte**, die dem Pflichtschulalter entwachsen sind und denen auf ihren Antrag (oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten) hin nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz Hilfe in Form von "Beruflicher Eingliederung" oder "Beschäftigungstherapie" zugesprochen wurde.

Eine konkrete **Heim- oder Anstaltsordnung** existierte zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes nur in Form eines Entwurfes der Anstaltsleitung des LBZ. Ausständig ist nach wie vor die von der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 zu erlassende verbindliche Heim- oder Anstaltsordnung. Dies, obwohl die Rechtsabteilung 9 bereits vor fünf Jahren, im Jahre 1986, in ihrer Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über die Prüfung des LBZ im Jahre 1985 die Erlassung einer solchen ausdrücklich zusagte und sich der Meinung des Landesrechnungshofes anschloß, daß eine diesbezügliche Anstaltsordnung nicht nur als Grundlage für die Zielvorstellung der Anstalt und die Zielrealisierung durch Anstaltsleitung, Personal und Zöglinge unbedingt erforderlich ist, sondern auch deshalb, weil die Aktivitäten des LBZ im Sinne der Betreuung und Berufsausbildung immer weitere Bereiche erfassen und daher das personelle, wirtschaftliche und organisatorische Spektrum eine konkrete Regelung erforderlich machen.

Das LBZ betreute per Oktober 1990 73 interne und 96 externe, insgesamt somit **169 Zöglinge**.

Bei einer Zahl von maximal 90 vorhandenen **Betten** bedeutet dies eine **Auslastung durch interne Zöglinge von 81,11 %**.

Der Trend **sinkender Zahlen bei den internen Zöglingen** hat sich somit fortgesetzt und stellt sich zahlenmäßig wie folgt dar:

Jahr	Interne	Externe	Insgesamt	Betten
1985	115	94	209	139
1989	78	109	187	85

Auch die Jahre, die der gegenständliche Bericht umfaßt, sind von einer vielfältigen Weiterentwicklung der Anstalt gekennzeichnet:

- * Fertigstellung des neuen Werkstättenzubaues
- * Küchenumbau
- * Ausbau der Gärtnereiwerkstätten
- * bauliche Verbesserungen im Internatsbereich etc.

Im **Ausbildungsbereich** innerhalb der Werkstätten wurden die Ausbildung, die Lehre oder das Anlernen von handwerklichen Tätigkeiten, wie bisher, mit viel Bemühen durchgeführt. Ein eigener Betriebsleiter des gesamten Werkstättenbereiches mit mehrfach koordinierender Aufgabenstellung wurde ab Jänner 1987 eingestellt.

Durch eine Vielzahl von Investitionen wurden auch gerätemäßig die Arbeitsbedingungen und -möglichkeiten wesentlich verbessert. Darüberhinaus erfuhren die Aktivitäten für die allgemein erzieherisch bildende und sportliche Entwicklung eine kontinuierliche Fortentwicklung. Die Anstalt setzt in dieser Hinsicht auch durch Ferien- und Sportaktionen sowie Kontaktnahme mit kooperationsbereiten Organisationen und Institutionen im In-, aber auch im Ausland bemerkenswerte Akzente.

So begrüßenswert diese Entwicklung im Interesse der Behindertenfürsorge auch ist, kann doch nicht übersehen werden, daß dies mit beträchtlichen Kosten sowohl auf dem Personalsektor als auch beim Sachaufwand verbunden ist.

Aus der nachstehenden Einnahmen-Ausgaben-Darstellung für die Jahre 1985 bis 1989 sind nicht nur die - trotz sinkender Zöglingszahlen - beachtlichen finanziellen

Leistungen des Landes Steiermark für die Abgangsdeckung ersichtlich, sie zeigt vor allem auf, daß die erfreuliche Einnahmenentwicklung im Werkstättenbereich durch die enorm angestiegenen Personalkosten für den Betriebserfolg der Anstalt nicht in gebührendem Maße zum Tragen kommt:

Kosten bzw. Abgangssummen für die Jahre 1985 bis 1989

Jahr	Ausgaben Personal S	= %	Ausgaben Anlagen S	= %	Sonstige Sachausgaben S	= %	Gesamt- Ausgaben S	Gesamt- Einnahmen S	Abgang S
1985	19,966.214,10	64,53	559.826,70	1,81	10,412.577,68	33,66	30,938.618,48	8,652.183,44	22,286.435,04
1986	23,331.174,10	65,85	515.447,50	1,45	11,585.721,45	32,70	35,432.343,05	11,617.594,40	23,814.748,65
1987	25,304.452,20	66,98	469.256,70	1,24	12,003.268,85	31,77	37,776.977,75	17,943.760,15	19,833.217,60
1988	26,309.348,63	67,81	424.194,10	1,09	12,066.670,36	31,10	38,800.213,09	16,519.170,99	22,281.042,10
1989	26,091.552,80	68,17	751.584,86	1,96	11,430.543,86	29,87	38,273.681,52	19,928.960,57	18,344.720,95

Pro Zögling stellt sich die Abgangssituation wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Zöglinge	Anteil am Gesamtabgang	Anteil an den Personalkosten
		S	S
1985	209	106.633,70	95.532,12
1986	197	120.887,05	118.432,36
1987	197	100.676,23	128.449,--
1988	188	118.516,18	139.943,35
1989	187	98.100,11	139.527,02

Weiters ist festzustellen, daß bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in den Berichtsjahren bei den Allgemeinen Pflegegebühren beachtliche Zahlungsrückstände aufscheinen (zum Beispiel 1989 S 6,140.579,60).

Seitens der Buchhaltung des LBZ wurde hiezu erklärt, daß es sich dabei durchwegs um Beträge handelt, die daraus resultieren, daß am jeweiligen Jahresende seitens der Sozialhilfeverbände der letzte Jahresquartalsbetrag, seitens des Magistrates Graz allerdings der letzte Halbjahresbetrag noch nicht angewiesen ist.

Der Landesrechnungshof sieht, insbesondere im letzteren Fall, keine einsichtigen Gründe für eine privilegierte Behandlung des Magistrates Graz durch überlange Stundungen der Allgemeinen Pflegegebühren zulasten des LBZ.

Für die Einnahmengarbarung des LBZ sind zwei Komponenten von entscheidender Bedeutung:

- * Pflegegebühren für Zöglinge
- * Veräußerung von Erzeugnissen des Werkstättenbereiches, einschließlich des Gärtnereibetriebes.

Die Pflegegebühren gliedern sich - analog zu den Zög-
lingsgruppen - in zwei Kategorien:

o Tagesgebühren für interne Zöglinge	1989	S 880,--
	1990	S 960,--
o Tagesgebühren für externe Zöglinge	1989	S 585,--
	1990	S 635,--

Stellt man die Voranschlagsziffern dem tatsächlichen
Erfolg gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Voranschlag S	Erfolg S	Differenz S
1985	2,147.000,--	5,789.413,40	+ 3,642.413,40
1986	4,525.000,--	8,175.778,80	+ 3,650.778,80
1987	14,020.000,--	14,009.738,50	- 10.261,50
1988	13,065.000,--	12,972.457,--	- 92.543,--
1989	11,690.000,--	15,773.025,80	+ 4,083.025,80

Diese Gegenüberstellungen zeigen zunächst - mit Ausnahme
der Jahre 1987 und 1988, wie auch in anderen Bereichen -
die unverständlich unrealistischen Präliminierungen
durch das LBZ bzw. die Rechtsabteilung 9 auf.

Den Hauptanteil an der Einnahmenerhöhung, laut den
jeweiligen Landesrechnungsabschlüssen, zum Beispiel
von S 8,175.778,80 im Jahre 1986 auf S 14,009.738,50
im Jahre 1987, somit um S 5,833.959,70, hat eine mit
1. Jänner 1987 in Kraft getretene Neuregelung der Ab-
rechnungsmodalitäten zwischen den Einrichtungen der
Behindertenhilfe und dem Land Steiermark bzw. den So-
zialhilfeverbänden (Beilage 1). Ab diesem Zeitpunkt
wurde auch dem LBZ die Möglichkeit eröffnet, unter
den in der Neuregelung ganz konkret genannten Voraus-

setzungen, auch für die extern untergebrachten Jugendlichen bei Abwesenheit aus dem Heim 75 % des Tagsatzes zur Verrechnung zu bringen, was zuvor nicht möglich war.

Der Hauptanteil der jeweiligen Einnahmen stammt - wie im Bericht ausführlich dargestellt - vom Magistrat Graz und den Sozialhilfeverbänden.

Sachaufwand

Im Bereich des Sachaufwandes mußte der Landesrechnungshof wiederum bei einer Reihe von Budgetposten eine **unrealistische Voranschlagserstellung** durch das LBZ bzw. die Rechtsabteilung 9 feststellen, für die keine plausible Begründung gegeben werden konnte. Dabei wird von "Einsparungssummen" gesprochen, die in der Realität meist nicht existieren.

Die vom Landesrechnungshof anlässlich seiner Anstaltsprüfung im Jahre 1985 kritisierte Existenz einer Versicherung für Bedienstete zur Abdeckung der von diesen allenfalls verursachten Schadensfälle ist in der Zwischenzeit gekündigt worden.

Durch eine Reihe von Investitionen, die im Bericht ausführlich dargestellt werden, konnte der Aufwand für Brennstoffe erfreulicherweise von S 850.000,-- im Jahre 1985 auf S 568.958,10 im Jahre 1989 gesenkt werden.

Im Rahmen der Ausgabenprüfung des LBZ hat der Landesrechnungshof auch in die Inventarführung Einsicht genommen, die zum überwiegenden Teil auf Karteikarten erfolgt. Hierbei mußte festgestellt werden, daß von einer ordnungsgemäßen, richtlinienkonformen Durchführung weitgehend keine Rede sein kann.

Personalkosten

Die Aufwendungen auf dem Personalsektor stellen den **prozentuell größten Anteil an den Gesamtausgaben** im LBZ dar.

Die Personalkosten betragen in den Jahren:

1985	S 19,966.214,10,	d.s. 64,53 %	der Gesamtausgaben
1986	S 23,331.174,10,	d.s. 65,85 %	der Gesamtausgaben
1987	S 25,304.452,20,	d.s. 66,98 %	der Gesamtausgaben
1988	S 26,309.348,63,	d.s. 67,81 %	der Gesamtausgaben
1989	S 26,091.552,80,	d.s. 68,17 %	der Gesamtausgaben

Nachdem der Landesrechnungshof anlässlich seiner Prüfung im Jahre 1985 festgestellt hat, daß eine Reihe von Mehrleistungspauschalien infolge nicht erbrachter adäquater Leistungen und in Ermangelung genauer Aufzeichnungen zu Unrecht bezogen wurden, hat die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluß vom 14. Dezember 1987, GZ: 1 - 66/I Di 85/66 - 87, nach intensiven Vorverhandlungen, in die auch die Personalvertretung einbezogen war, eine Neuregelung der Nebengebühren beschlossen. (Im Detail siehe Seiten 26 bis 29.)

Lehrwerkstätten

In den zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes geführten **elf Lehrwerkstätten** (ohne Erprobungs- und Kreativgruppen) waren per Stichtag 1. Jänner 1990 **elf Lehrmeister** (davon ein "geschützter Arbeitsplatz" in der Korbflechterei) und **18 Lehrgesellen** (davon zwei "geschützte Arbeitsplätze") tatsächlich besetzt. Hinzu kamen noch **weitere fünf Arbeitnehmer** auf "geschützten Arbeitsplätzen".

In den Lehrwerkstätten waren mit Stichtag 1. November 1990 **147 Zöglinge** beschäftigt. Im Durchschnitt entfielen somit **5,07 Zöglinge auf einen Ausbilder**. Bei der Anstaltsprüfung im Jahre 1985 waren es noch 5,90. (Im Detail siehe Seite 30.)

Der Betrieb der Lehrwerkstätten hat für das LBZ zentrale Bedeutung. Dies deshalb, weil sich in diesen Werkstätten der **gravierende Teil der Ausbildung und Erziehung der Zöglinge**, nämlich die Berufsfindung, Berufserlernung und - im Idealfall - die Erlangung der Berufsreife, vollzieht, die den Behinderten in die Lage versetzt, entweder in der Privatwirtschaft oder zumindest auf einem "geschützten Arbeitsplatz" in den Arbeitsprozeß eingegliedert und damit bestmöglich in die Gesellschaft integriert zu werden.

Das **derzeit gültige Ausbildungskonzept** im Werkstättenbereich der Anstalt, das im Bericht dargestellt wird, fußt auf drei Schwerpunkten:

- * Lehre
- * Anlehre
- * Beschäftigungstherapie

Die **Einnahmen** aus der Herstellung und dem Verkauf der in den Werkstätten hergestellten Güter bzw. die Durchführung von Reparaturen und handwerklichen Tätigkeiten bilden einen **bedeutenden Faktor in der Einnahmengerbung** des LBZ.

In diesen beiden Komponenten sind aber auch die grundlegenden Schwierigkeiten und der strukturelle Zwiespalt offenkundig, in Organisation und Betriebsführung zwei verschiedene Zielsetzungen vereinen zu müssen: **einer-**

seits muß ein möglichst großer Lern- und Ausbildungserfolg angestrebt werden, andererseits soll dabei die Produktion nicht zu kurz kommen.

Der Auffassung der Leitung des LBZ, dem Ausbildungserfolg eindeutig den Vorrang vor dem Produktions- bzw. Einnahmenerfolg zu geben, schließt sich auch der Landesrechnungshof nach wie vor grundsätzlich an. Allerdings haben die letzten Jahre bewiesen, daß durch sinnvolle Rationalisierungsmaßnahmen und entsprechende Motivationsbemühungen der wirtschaftliche Erfolg teils beachtlich gesteigert werden konnte, ohne den Ausbildungserfolg und die Rehabilitationsbemühungen, die natürlich vorrangig sein müssen, zu beeinträchtigen.

Einer Kritik des Landesrechnungshofes bei der Prüfung des LBZ im Jahre 1985 Rechnung tragend, hat die Rechtsabteilung 9 mit Erlaß vom 18. Februar 1988 durch Richtlinien für die Werkstättenorganisation und die Preisgestaltung in den Lehrwerkstätten in den landeseigenen Heimen Regelungen getroffen.

Kritik übt der Landesrechnungshof nunmehr vor allem am Umstand, daß die Anstaltsleitung - entgegen den Richtlinien der Rechtsabteilung 9 - die Preise per 1. Jänner 1989 **über zwei Jahre unverändert** belassen hat, wodurch **erhebliche Einkommenseinbußen** entstanden sind.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen (VP 8073 - Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe, ohne den im Bericht als besonders erfolgreich hervorgehobenen Gartenbetrieb) und der Ausgaben (VP 4011 - Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung) ergibt für die fünf Berichtsjahre laut den Landesrechnungsabschlüssen folgende Ertragszahlen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag
	S	S	S
1985	2,360.067,97	982.829,40	1,377.238,57
1986	2,547.926,95	1,321.156,80	1,226.770,15
1987	3,225.671,23	1,412.466,20	1,813.205,03
1988	2,832.279,58	1,326.059,20	1,506.220,38
1989	3,270.545,43	1,289.776,80	1,980.768,63

Diese Gegenüberstellung bringt zunächst klar zum Ausdruck, daß sich die Relation Ausgaben/Einnahmen ab 1986/87 durch die Inbetriebnahme des neuen Werkstättengebäudes (im Herbst 1986) **bedeutend verbessert** hat.

In den für den Lehrwerkstättenbetrieb aufgewendeten Ausgabensummen sind jedoch nur die Aufwendungen für Anschaffungen von Materialien, Betriebsmittel, geringwertiges Handwerkszeug u. dgl. enthalten. Es fehlen die gesamten Personalkosten, die Aufwendungen für die Lehrlinge bzw. Lehrlings- und Gesellenlöhne, die Betriebskosten (Energieverbrauch, Gebäudeinstandhaltung, Inventarerhaltung usw.) und eine eventuelle Umlegung der Gesamtausgaben des LBZ in Form einer Kostenrechnung - wie sie in anderen Anstalten des Landes existent ist - auf die Lehrwerkstätten.

Der Betrieb der Lehrwerkstätten hat seine Berechtigung demnach primär durch die **Berufsausbildung der Zöglinge**. Der Ausbildungserfolg ist im Bericht ausführlich statistisch dargestellt. Daraus ist ersichtlich, daß in den Jahren 1985 bis 1989 insgesamt 166 Zöglinge, das sind rund 33 Jugendliche jährlich, die Anstalt verlassen haben und in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden konnten.

37 Zöglinge verließen die Anstalt nach Absolvierung einer Handwerkslehre, um einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft, zumindest aber auf einem "geschützten Arbeitsplatz", einzunehmen.

Sieben Zöglinge haben zwischen 1985 und 1989 die Lehre in der Anstalt zwar begonnen, aber aus verschiedenen Gründen abgebrochen. Sie sind in der zitierten Gesamtzahl von 166 Zöglingen nicht enthalten.

129 Zöglinge sind als angelernte Arbeiter aus der Anstalt ausgeschieden und haben in verschiedenen Berufszweigen als Hilfskräfte in der freien Wirtschaft, auf "geschützten Arbeitsplätzen" u. dgl. Arbeit gefunden.

Zum Werkstättenbereich sind folgende Anmerkungen zu treffen:

- * Die bereits im Prüfbericht der Anstaltsprüfung im Jahre 1985 aufgezeigten buchhalterischen und haushaltsrechtlichen Mängel in der Gebarung der Werkstätten sind noch immer nicht behoben.
- * In der Berechnung bzw. Erfassung der Leistungen der Werkstätten für die eigene Anstalt werden nach wie vor nur die reinen Materialkosten, nicht aber die sonstigen Kostenfaktoren berücksichtigt. Der wahre Wert der Werkstättenleistungen bleibt daher unerkannt.
- * Soweit dies vom Produkt her möglich ist, sollen in periodischen Zeitabständen mehrere Lieferfirmen zur Anbotstellung eingeladen werden.
- * Rechnungen über Warenlieferungen von Firmen müßten vor ihrer Anweisung durch den zuständigen Werkstätten-

leiter auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und paraphiert werden, was jedoch nicht geschieht.

- * Die Führung der Materialkarteien befindet sich in einem geradezu chaotischen Zustand, der zu bereinigen ist.
- * Die zur Probe eingeführten Auftragscheine sind teilweise im Durchschlag unleserlich und scheint der Versuch negative Ergebnisse gezeigt zu haben.
- * Auch bei größeren Aufträgen an die Werkstätten sollten Barzahlungen die Regel sein; besonders auch deshalb, weil durch die Vorauszahlung von Materialkosten der Anstalt Zinsverluste entstehen.
- * Transportkosten bei Warenlieferungen an die Kunden der Anstalt sollten zur Verrechnung gelangen.
- * Der forcierte, kombinierte Verkauf von Produkten verschiedener Werkstätten (zum Beispiel Blumen der Gärtnerei in Körbchen der Korbflechtereie ansprechend aufgemacht) könnte sicherlich auch zu verstärkten Gesamteinnahmen führen.

Wirtschaftsbereich

Im Zuge der Prüfung des Wirtschaftsbereiches mußte der Landesrechnungshof unter anderem feststellen, daß zum Beispiel im Jahre 1989 432 Jausen, 233 Mittagessen und 21 Abendessen und im Jahre 1990 377 Jausen und 193 Mittagessen **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt wurden.

Der Landesrechnungshof verkennt nicht das Erfordernis einer angemessenen gastfreundlichen Betreuung der Gäste auch durch Essen- bzw. Jauseneinladungen. Zu bemängeln ist jedoch, daß **vielfach nicht einmal annähernd nachvollzogen werden kann, welcher Personenkreis mit welchen Intentionen seitens der Anstalt in den Genuß einer unentgeltlichen Verpflegung gekommen ist.**

Darüberhinaus vermißt der Landesrechnungshof im Bereich der Landesanstalten, und damit auch im LBZ, **realitätskonforme Preisanpassungen für die Gäste-, aber auch für die Bedienstetenessen.**

Während zum Beispiel die Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH 1987 und 1990 entsprechende Preisangleichungen vorgenommen hat, die im Bericht dargestellt sind, begnügt man sich auch im LBZ noch immer mit den Tarifen aus dem Jahr 1985.

Positiv beurteilt der Landesrechnungshof im vorliegenden Prüfbericht die nunmehrigen Aktivitäten im Sportbetrieb und in der Pflege des Behindertensportes. Wesentliche Kritikpunkte, die diesbezüglich im Zuge der Anstaltsprüfung 1985 seitens des Landesrechnungshofes aufgezeigt wurden, sind inzwischen bereinigt worden.

Verwaltungsbereich

Zu diesem Bereich sind folgende Feststellungen zu treffen:

- * Bei einer Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist laut Organisationshandbuch die Stellvertretung nicht geregelt bzw. fehlt auch die Angleichung an den aktuellen Stand des jeweils letztgültigen Dienstpostenplanes.

- * Der Landesrechnungshof hat im Zuge der gegenständlichen Prüfung feststellen müssen, daß wesentliche buchhalterische und haushaltsrechtliche Mängel in der Anstaltsgebarung, auf die bereits anlässlich der Prüfung des Landesrechnungshofes im Jahre 1985 hingewiesen wurde, noch immer bestehen (zum Beispiel vielfach unrealistische Voranschlagserstellung, unrichtige Verbuchungen im Bereich des Verpflegsaufwandes, Mängel bei der Führung der Inventar- und Lagerbestandskarteien und insbesondere auch bei der Erfassung bzw. Berechnung der Leistungen der Werkstätten für die eigene Anstalt u.dgl.).

- * Im Zuge der Erhebungen für den gegenständlichen Prüfbericht ist der Landesrechnungshof in einigen Fällen für ein und denselben Zeitraum bzw. Funktionsbereich auf unterschiedliche Zöglingsstatistiken gestoßen. Diese sind seitens der Anstalt auch an die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9 als Information bzw. als Hilfestellung für künftige Entscheidungen weitergeleitet worden. Die Fehlerquellen sollten künftig stärker beachtet und ausgeschaltet werden.

- * Beim Abschnitt "Einsatz der Kraftfahrzeuge" vermißt der Landesrechnungshof mehrfach genaue, leserliche Eintragungen in den Fahrtenbüchern. Mehrere Differenzen lassen am Wert der Kontrollvermerke des Anstaltsleiters Zweifel aufkommen.

1989 wurden täglich rund 249 km durch die Anstaltsfahrzeuge zurückgelegt. Der Landesrechnungshof empfiehlt einen rationelleren und damit sparsameren Kraftfahrzeug- und dazu erforderlichen Personaleinsatz.

- * Zum Bereich "Brandschutz" muß festgestellt werden, daß diesem noch immer nicht im erforderlichen Ausmaß Rechnung getragen wird und daß von einer groben Vernachlässigung sowohl der Anstaltsleitung als auch der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 gesprochen werden muß.

- * Hinsichtlich der alljährlich von der Rechtsabteilung 9 im LBZ durchgeführten "Urlaubsaktion für pflegebedürftige Personen" wird - wie bereits bei der im Jahre 1985 erfolgten Prüfung - neuerlich empfohlen, auch die an der Urlaubsaktion interessierten Institutionen, wie den Magistrat Graz oder die Sozialhilfeverbände, künftig doch zu einer entsprechenden Kostenbeteiligung zu bewegen.

- * Der Landesrechnungshof begrüßt die nunmehr erfolgte Auflösung der Außenstelle Judendorf, die vom Landesrechnungshof im Jahre 1985 angeregt wurde, vermißt allerdings eine weitere entsprechende Personaleinsparung nach der Auflassung der Zweigstelle im Jahre 1990.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 10. Juli 1991 stattgefundenen **Schlußbesprechung** eingehend erörtert.

An der Schlußbesprechung haben teilgenommen:

von der Rechtsabteilung 9: Abteilungsvorstand
 Wirkl.Hofrat Dr.Herbert KNAPP

 Oberregierungsrat
 Dr.Gerold SCHWANN

vom Büro des Herrn Landes-
rates Erich Tschernitz:

Regierungsrat
Dr.Klaus RUNDHAMMER

vom Landesbehindertenzentrum
für Berufsausbildung und
Beschäftigungstherapie:

Direktor Ing. Janez MOHORIC

von der Rechtsabteilung 1:

Oberregierungsrat
Dr.Günther FELBER

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor-Stv.
Wirkl.Hofrat Dr.Hans LEIKAUF
Hofrat Dr.Karl BEKERLE
Fachoberinspektor Bernd RESSLER

Graz, am 18. Juli 1991

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Wirkl. Hofrat Dr. Lieb)